Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn M 21225 F

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN □ FAO · ICAO · ILO · UNESCO · IBRD · IDA · IFC · IMF · ITU · WHO · IMO · UPU · WMO · WIPO · IFAD · UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · HABITAT · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNGOMAP · UNIIMOG · UNAVEM · UNTAG

37. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,– · Februar 1989

1/89

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

VEREINTE NATIONEN

37. Jahrgang **Februar 1989** **Heft 1**

Viktor Israelian
Vorbeugende Diplomatie mittels der Vereinten Nationen
Ein Bestandteil sowjetischen Neuen Denkens 1

Herbert Honsowitz
Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage
Die Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen 6

Manfred Kulessa
China in den Vereinten Nationen, die Vereinten Nationen in China . . . 12

Hans d'Orville
Internationale Tage, Wochen, Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen
Ein Nachtrag 16

Hans-Dietrich Genscher
Die Vereinten Nationen als Organisation des Friedens in der Welt
Zur Verleihung der Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille an Brian Urquhart (20.November 1988) 23

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Enno Barker, Helmut Butke, Martina Palm-Risse, Horst Risse, Wolfgang Rudolph und Rüdiger Wolfrum
Vertrauensbildende Maßnahmen als Angebot nicht nur an die Europäer (1), Drogenhändlern soll das Handwerk gelegt werden (2), Boris Beckers Stammplatz auf der Schwarzen Liste (3), Individuum und Völkerrecht (4), Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Anwälte (5), Nicaraguas juristisches Vorgehen gegen Honduras (6), Fortschritte auf dem Weg zu einer Konvention gegen das Söldnerunwesen (7) 26

Dokumente der Vereinten Nationen:
Afghanistan, Namibia, UN-Haushalt 35

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 37

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)
– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 38
– nach Erdteilen 39
– nach Gebietsgröße 39
– nach Bevölkerungszahl 40

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-5300 Bonn 1, ☏ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, Postfach 1670, D-7640 Kehl am Rhein, ☏ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☏ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☏ (703) 920-0874.
© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.
Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.März 1989.
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,–DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der DGVN, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ernst Breit, Vorsitzender des DGB
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, Bürgermeister a. D.
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Bürgermeisterin, Berlin
Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Mitglied im Rassendiskriminierungsausschuß
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Lothar Späth, MdL, Ministerpräsident, Baden-Württemberg
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB, Bundesminister der Finanzen
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Günther van Well

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen
Dr. Mir A. Ferdowsi, München
Wolfgang Lüder, MdB, Berlin
Ulrike Renner-Helfmann, München
Prof. Volker Rittberger, Ph. D., Tübingen
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Joachim Schmidt
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, 5300 Bonn 1
☏ (02 28) 21 36 46

Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel

Jost Delbrück (Hrsg.)

Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten

Abrüstung · Kriegsverhütung · Rüstungskontrolle

Mit Beiträgen von Jost Delbrück, Reinhard Hermes, Hans G. Kausch, Karl-Ulrich Meyn, Eibe H. Riedel, Hans-Joachim Schütz, Detlev Schuster, Klaus Wiegel · Redaktion: Hans-Joachim Prieß, Hans-Joachim Schütz, Detlev Schuster

1984 · 2 Halbbände zusammen 1624 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-029-X · DM 420,– / $ 168

Die Dokumentation enthält nach Sachgebieten geordnet eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Primärquellen zum Thema Abrüstung und Rüstungsbeschränkung: Verträge, Konventionen, Protokolle, aber auch einseitige Erklärungen, Abrüstungsvorschläge und Entschließungen der UN-Generalversammlung.

- Die insgesamt 769 Dokumente umfassen den Zeitraum von 1544–1979.

Die Studie, im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprojekts am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel entstanden, ist in 12 Abschnitte gegliedert. Einführende Texte zu jedem Abschnitt ermöglichen eine Einordnung der Dokumente und zeigen Bezüge zu anderen Bereichen auf; gleichzeitig wird der historische Kontext herausgearbeitet.
Eine ausführliche Einleitung des Herausgebers dient als Einführung in die Probleme internationaler Rüstungssteuerung und Kriegsverhütung.

Die einzelnen Dokumente sind sorgfältig ediert:
- grundlegende Daten und Fakten werden als Einführung dem Text der Dokumente vorangestellt;
- ein umfangreicher Fußnotenapparat weist die wichtigste Sekundärliteratur nach und gibt notwendige Erläuterungen und Quellenangaben;
- alle Dokumente werden in deutscher Sprache veröffentlicht, zahlreiche Texte sind aufgrund eigens angefertigter Übersetzungen erstmals in dieser Fassung zugänglich;
- die Dokumentation ist weltweit angelegt;
- eine fortlaufende Numerierung und viele Querverweise erleichtern dem Leser die Orientierung.

- Zum ersten Mal liegt ein verläßliches Nachschlagewerk vor, das jedem, der sich mit Fragen der Rüstungskontrolle beschäftigt, die notwendigen Informationen zugänglich macht.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teilband

Einleitung: Jost Delbrück

1. Abschnitt: Karl-Ulrich Meyn
   Kriegsverbot und Gewaltverbot
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 1–22
2. Abschnitt: Detlev Schuster
   Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 23–87
3. Abschnitt: Eibe H. Riedel
   Teilbeschränkung konventioneller Kriegsmittel und Streitkräfte
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 88–136
4. Abschnitt: Hans-Joachim Schütz
   Beschränkung der Seerüstung
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 137–172
5. Abschnitt: Klaus Wiegel
   Kontrolle von Kernwaffen: Einstellung der Kernwaffenversuche, Nichtverbreitung von Kernwaffen, Errichtung kernwaffenfreier Zonen
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 173–247
6. Abschnitt: Eibe H. Riedel
   Begrenzung strategischer Rüstungen (SALT)
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 248–265

Zweiter Teilband

7. Abschnitt: Hans-Joachim Schütz
   Beschränkung von B- und C-Waffen und anderen Massenvernichtungsmitteln
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 266–301
8. Abschnitt: Reinhard Hermes
   Demilitarisierung
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 302–498
9. Abschnitt: Karl-Ulrich Meyn
   Neutralität
   Einführung sowie die Dokumente Nr. 499–545
10. Abschnitt: Hans G. Kausch
    Regelung internationaler Rüstungstransfers
    Einführung sowie die Dokumente Nr. 546–609
11. Abschnitt: Hans-Joachim Schütz
    Vertrauensbildende Maßnahmen
    Einführung sowie die Dokumente Nr. 610–622
12. Abschnitt: Jost Delbrück
    Verifikation
    Einführung sowie die Dokumente Nr. 623–769

Chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Dokumente

Aus der Einleitung des Herausgebers:

Die vorliegende Dokumentation über die Bemühungen von Rüstungsbeschränkung und Abrüstung in mehreren Jahrhunderten ist in weiten Teilen der deprimierende Nachweis gescheiterter Friedenspolitik. Sie zeigt aber auch deutlich, wie die Staatenwelt in einem langwierigen Lernprozeß Einsichten nicht nur in die Notwendigkeit der Schaffung von Möglichkeiten rationaler, friedlicher Konfliktaustragung, sondern auch in die Natur der dazu erforderlichen Bedingungen gewonnen hat. Überblickt man den weiten Weg, der vom freien Kriegsführungsrecht bis zum Gewaltverbot, von ersten, undifferenzierten quantitativen Rüstungsbeschränkungen zu komplexen politisch-militärischen Verhandlungstechniken und Vereinbarungsgestaltungen in diesem Bereich zurückgelegt worden ist, so darf mit aller Vorsicht doch wohl davon gesprochen werden, daß der Menschheit zumindest die Chance gegeben ist, die anstehenden Probleme unter der Zielvorstellung abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit lösen zu können. Die hier dokumentierte Staatenpraxis im Bereich von Rüstungsbeschränkung und Abrüstung ist insoweit nicht nur Nachweis menschlichen Versagens, sondern auch Ausdruck prinzipieller Lernfähigkeit des Menschen.

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

Manfred Nowak

CCPR-Kommentar

Kommentar zum UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Fakultativprotokoll

Erste vollständige Kommentierung. Praxis des UNO-Ausschusses für Menschenrechte bis Ende 1988 berücksichtigt

ca. 600 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-077-X · **Subskriptionspreis** bis 30. 4. 1989: DM 152,– · danach DM 188,–

- Die Bedeutung des Paktes
  Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde gemeinsam mit dem Internationlen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, ist am 23. März 1976 völkerrechtlich in Kraft getreten, wurde seither von knapp 90 Staaten aus allen Teilen und politischen Systemen der Welt ratifiziert, und gilt heute als das wichtigste Instrument zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen. Seine praktische Bedeutung ist mit jener der Europäischen oder Inter-Amerikanischen Menschenrechtskonvention vergleichbar.

- Der Menschenrechtsausschuß
  Mit der internationalen Durchsetzung des Paktes wurde ein unabhängiges 18 köpfiges Expertenorgan, der UNO-Ausschuß für Menschenrechte, betraut. In seiner 12-jährigen Praxis hat der Ausschuß in einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren mehr als 100 Berichte der Vertragsstaaten geprüft und über knapp 300 Individualbeschwerden entschieden. In sogenannten „Allgemeinen Bemerkungen" veröffentlicht er seine Auffassung zur Interpretation der einzelnen Bestimmungen des Paktes.

- Die Individualbeschwerde
  Knapp 50 Staaten, darunter die Mehrheit der Europaratsstaaten, haben das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die Kompetenz des Ausschusses anerkannt, über Individualbeschwerden ihrer Rechtsunterworfenen zu entscheiden. Das Verfahren ist mit jenem aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention vergleichbar, doch enthält der Pakt einige Rechte, die in der Europäischen Konvention nicht enthalten sind (z. B. das Selbstbestimmungsrecht, Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die gleiche Ämterzugänglichkeit oder das Recht Fremder, nicht willkürlich des Landes verwiesen zu werden). Auch wenn die Entscheidungen des Ausschusses völkerrechtlich nicht dieselbe Bindungswirkung wie jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entfalten, so kommt ihnen dennoch eine große moralische und praktisch-politische Bedeutung zu. In einer beachtlichen Zahl von Fällen, insbesondere gegen Uruguay, Zaire, Kolumbien und Madagaskar, stellte der Ausschuß massive Verletzungen der Rechte auf Leben, persönliche Freiheit, physische Integrität, fair trial, Meinungsfreiheit, politische Partizipation und ähnliche Rechte fest. Zum Teil erkannte er auch, daß Staaten wie Kanada oder die Niederlande einzelne Rechte des Paktes verletzt hatten. Kürzlich hat Ungarn als erster osteuropäischer Staat die Individualbeschwerde anerkannt. Von den deutschsprachigen Staaten hat bisher nur Österreich das Fakultativprotokoll ratifiziert, doch ist zu erwarten, daß auch die übrigen deutschsprachigen Staaten diesem Beispiel in absehbarer Zeit folgen werden.

- Praxisorientierte Kommentierung
  Der CCPR-Kommentar erläutert alle materiell-, organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Paktes auf der Grundlage der travaux préparatoires, der Rechtsprechung des Ausschusses und der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur. Die Kommentierung jedes einzelnen Artikels enthält eine Darstellung seiner Entstehungsgeschichte in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen (insbesondere in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuß der Generalversammlung), eine Textanalyse samt vergleichenden Hinweisen auf andere internationale Menschenrechtsinstrumente (insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Europäische und Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention), eine umfassende systematische Darstellung der gesamten bisherigen Rechtsprechung und die Behandlung von Interpretationsproblemen auf der Grundlage dieser Rechtsprechung, der Entstehungsgeschichte und der einschlägigen Literatur. Wo dies angebracht erscheint, wird auf die entsprechende Judikatur der Europäischen und Inter-Amerikanischen Instanzen hingewiesen.

- Form und Methode
  Die systematische Gliederung nach Artikeln des Paktes und zusätzliche Aufgliederung nach Randnummern (nach dem Muster des EMRK-Kommentars von Frowein/Peukert), die praxisorientierte Kommentierung, statistische Übersichten sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern dem Leser den Zugang zur Rechtsprechungspraxis und das Lösen von Auslegungsproblemen.

- Texte
  Alle für den Praktiker wichtigen Texte sind, soweit wie möglich in deutscher Übersetzung, im Anhang enthalten: der Pakt und das Fakultativprotokoll, die Verfahrensordnung des Ausschusses, seine Allgemeinen Bemerkungen und generellen Verfahrensentscheidungen, die von den Vertragsstaaten abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen etc. Ein Dokumentenregister sowie Tabellen aller Staatenberichte und Individualbeschwerden mit entsprechenden Verweisen auf die Fundstellen in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) und im Human Rights Law Journal (HRLJ) machen dieses Buch zu einem umfassenden Nachschlagewerk.

- Der Autor
  Dr. Manfred Nowak, LL.M. (Columbia University New York) ist Universitätsdozent an der Universität Wien und Direktor des Niederländischen Menschenrechtsinstituts (SIM) an der Universität Utrecht. Er ist durch zahlreiche Publikationen im Bereich der Grund- und Menschenrechte ausgewiesen und veröffentlich seit Jahren regelmäßige Berichte über die Rechtsprechung des Ausschusses in der EuGRZ und im HRLJ.

Hiermit bestelle ich

..... Expl.
Nowak · CCPR-Kommentar
zum Subskriptionspreis von DM 152,–
Auslieferung Mai 1989

.....
Name

.....
Straße

.....
PLZ / Ort

.....
Datum Unterschrift

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Postfach 1670 · D-7640 Kehl am Rhein

Vorbeugende Diplomatie mittels der Vereinten Nationen

Ein Bestandteil sowjetischen Neuen Denkens

VIKTOR ISRAELIAN

Wie jeder weiß, spiegeln die Vereinten Nationen das gegenwärtige internationale Leben in seiner gesamten Breite wider. Die vielgestaltigen Aktivitäten der Weltorganisation lassen sich ihrem Wesen nach nicht erfassen, ohne daß man die ihnen zugrundeliegenden weltpolitischen Strömungen klar erkennt. Mitte der achtziger Jahre erreichte die politische Rivalität zwischen Ost und West bekanntermaßen ihren Höhepunkt. Das Wettrüsten kam mehr und mehr in Schwung und wirkte sich dabei immer nachteiliger auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Menschheit aus. Verschiedene Regionalkonflikte trugen zur weiteren Verschärfung der Gegensätze zwischen den hauptsächlichen militärisch-politischen Bündnissen bei. Zunehmend schrumpften die Möglichkeiten, akute Weltprobleme – Umweltfragen, neue internationale Wirtschaftsordnung, Hunger, Armut – anzugehen. Kurz gesagt, die Menschheit stand vor der Wahl, die politischen Spannungen weiter eskalieren zu lassen oder aber zu versuchen, diesen bedrohlichen Tendenzen ein Ende zu bereiten.

1985 verkündete die Sowjetunion ihre Politik der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umgestaltung (Perestroika), die nicht nur Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung in der Sowjetunion selbst vorsieht, sondern auch neue Ansätze hinsichtlich der internationalen Belange enthält. Die Reaktionen der Welt – auch die der westlichen Länder – auf diese eng mit dem Namen Michail Gorbatschow verbundene Politik waren in überwältigendem Maße positiv. Zugleich häuften sich die Anzeichen dafür, daß man in Washington und in den westeuropäischen Hauptstädten die Gefahren einer weiteren Eskalation der Spannungen erkannte und daß der von einigen westlichen Regierungen betriebene antisowjetische Konfrontationskurs zunehmend unpopulär wurde.

UMGESTALTUNG DER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN

Das Wechselspiel dieser beiden Faktoren führte in den vergangenen zwei, drei Jahren zu einer bemerkenswerten Verbesserung des internationalen Klimas: Die Ost-West-Gipfeltreffen wurden wieder aufgenommen; die fünf Begegnungen zwischen Michail Gorbatschow und Ronald Reagan setzten Zeichen. Sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene konnten bedeutende Vereinbarungen getroffen werden, unter ihnen der sowjetisch-amerikanische Vertrag über die Abschaffung der Mittelstreckenwaffen (INF),[1] der zu Recht als historisch bezeichnet wird. Zudem erzielten Moskau und Washington grundsätzliche Übereinstimmung über eine Halbierung der strategischen Offensivwaffen beider Seiten. In Erfüllung des INF-Vertrages begann im letzten Sommer vor den Augen der Öffentlichkeit die Zerstörung sowjetischer und amerikanischer Raketen. Als eindeutig positive Entwicklung kann auch die Wiederbelebung des gesamteuropäischen Verhandlungsprozesses angesehen werden, wovon unlängst der erfolgreiche Abschluß des Wiener Folgetreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Zeugnis abgelegt hat. Die 1986 auf der Stockholmer Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Europa erarbeiteten Kontrollmechanismen haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Und unter den Entwicklungen auf die Beendigung des neuen Kalten Krieges der achtziger Jahre hin ragen insbesondere die Genfer Vereinbarungen über eine politische Lösung des Afghanistan-Problems heraus. Als weiterer bedeutender Schritt auf einem guten Wege gilt der Waffenstillstand zwischen Iran und Irak.

In den jüngstvergangenen Jahren wurden fernerhin gewichtige Fortschritte bei den im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz durchgeführten multilateralen Gesprächen über ein weltweites Verbot der chemischen Waffen erzielt – Ergebnis des deutlichen Wandels in der sowjetischen Haltung zu Verifikation und Kontrollen. Man einigte sich weitgehend auf den Text der künftigen Konvention zum C-Waffen-Verbot; Hoffnungen auf einen erfolgreichen Abschluß der Gespräche in naher Zukunft erscheinen begründet. Schließlich sollten wir nicht die vielversprechenden Entwicklungen im Hinblick auf allen Seiten gerecht werdende Übereinkünfte zu solch schwer zu lösenden internationalen Problemen wie etwa zur Lage im Südlichen Afrika, in und um Kamputschea oder in Zypern übersehen.

All diese positiven Schritte sind das Ergebnis der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft als Ganzer; einige haben sich aus bilateralen Gesprächen ergeben, andere resultierten aus multilateralen Anstrengungen unter Inanspruchnahme des von den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Instrumentariums.

Der oben beschriebene Wandel in der politischen Weltlage bedingte folgerichtig Änderungen in der Tätigkeit und Herangehensweise der Weltorganisation.

FEINDBILDER OBSOLET

Vor 45 Jahren, im Oktober 1943, nahmen die Außenminister der Sowjetunion, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten in der sowjetischen Hauptstadt die ›Vier-Mächte-Erklärung über Allgemeine Sicherheit‹ an, die den Gründungsprozeß der Vereinten Nationen in Gang setzte. Diese ›Moskauer Erklä-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Hans d'Orville, geb. 1949, ist Koordinator des ›InterAktions‹-Rates ehemaliger Regierungschefs. 1982–1988 Stellvertretender Sekretär des UNDP-Verwaltungsrats.

Hans-Dietrich Genscher, MdB, geb. 1927, ist seit Mai 1974 Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter des Bundeskanzlers; zuvor Bundesminister des Innern.

Dr. Herbert Honsowitz, geb. 1944, ist stellvertretender Leiter des Grundsatzreferats Vereinte Nationen im Auswärtigen Amt in Bonn.

Dr. Viktor Israelian, geb. 1919, war 1968–1973 Stellvertreter des Ständigen Vertreters der Sowjetunion bei den UN in New York und vertrat 1979–1987 sein Land bei der Abrüstungskonferenz in Genf.

Dr. Manfred Kulessa, geb. 1932, ist seit Jahresbeginn Leiter des Entwicklungspolitischen Forums der DSE in Berlin (West). 1983–1988 Vertreter des UNDP in China, 1969–1974 Hauptgeschäftsführer des DED.

rung‹ legte die wichtigsten Grundsätze der künftigen internationalen Organisation fest. Weitere Zusammenkünfte in Teheran, Jalta, Washington (Dumbarton Oaks) und San Franzisko bahnten den Weg zu der verhältnismäßig raschen Fertigstellung des grundlegenden Dokuments der Weltorganisation – der Charta, die ihre Arbeit seit nunmehr über 40 Jahren regelt. Die Begründer der neuen Organisation betonten, daß ihre Effektivität in erster Linie durch das enge Zusammenwirken der bedeutendsten Mächte der antifaschistischen Koalition bestimmt werde. Diese Grundannahme spiegelt sich im Wortlaut der Charta in dem Erfordernis des Konsenses aller Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats wider.

Dennoch verzeichneten die politischen Beziehungen zwischen den ehemaligen Verbündeten in der Nachkriegszeit eine stetige Verschlechterung, und es wurde nahezu unmöglich, die Vereinten Nationen als das internationale Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Konfliktprävention einzusetzen. Wurden im Sicherheitsrat heikle Themen der internationalen Politik diskutiert, so zog dies unweigerlich den Gebrauch des Vetos durch eines der Ständigen Mitglieder des Rates nach sich; regelmäßig fuhren sich die Debatten fest. Auf den Tagungen der UN-Generalversammlung herrschte die blanke Polemik vor. Ausgewiesene Kämpen derartiger Konfrontationsdiplomatie wie John Foster Dulles und Andrej Januarewitsch Wyschinski[2] setzten hier die Maßstäbe; oft genug waren ihre Reden einem politischen Schaukampf nur zu ähnlich – jeder versuchte, den Gegner durch beißende Bemerkungen, das Anheften von Etiketten, selbst durch unverhüllte Grobheiten auszustechen. Statt Instrument der internationalen Zusammenarbeit zu sein, wurde die Weltorganisation zur Walstatt des Streits der Ideologien.

Viele Jahre lang habe ich mich als Politikwissenschaftler wie auch später als Diplomat mit UN-Themen zu befassen gehabt. Seit der 19. Generalversammlung im Jahre 1964 nahm ich an so gut wie allen Tagungen dieses Gremiums teil. Natürlich waren diese Jahre reich an persönlichen Eindrücken. Ich war Zeuge etlicher Erfolge der Organisation, wenn durch ihre Entscheidungen Streitigkeiten rascher beigelegt und Konflikte leichter einem Ende zugeführt werden konnten; ebenso war ich Zeuge ihrer Mißerfolge, ihrer Unfähigkeit, wirksame Maßnahmen zu ergreifen zur Verhinderung von Aggressionsakten, zur Wiederherstellung des Friedens oder zur Gewährleistung der Freiheit eines jeden Volkes, seinen eigenen Entwicklungsweg zu wählen. Mein stärkster Eindruck aber war der, daß in der Geschichte der Vereinten Nationen zumeist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zu Kompromiß und Konzession, überlagert wurde durch das Verlangen, dem Gegner politischen Schaden zuzufügen, ihn mit Kritik zu überhäufen und eigene Härte und Unnachgiebigkeit zur Schau zu stellen. Immer das ›Feindbild‹ vor Augen, glaubten sich die Diskussionsteilnehmer dazu gezwungen, der anderen Seite gegenüber Feindschaft zu empfinden – womit die weiteren Drehungen der Spirale der Spannungen garantiert waren.

Neuerdings aber weht ein frischer Wind in den Vereinten Nationen, und er bläst auch über das internationale Geschehen in seiner Gesamtheit. Er führt ein neues Verständnis von der Rolle der Weltorganisation in der heutigen Welt mit sich. Bemühungen um eine Revitalisierung der Organisation und um die Steigerung der Effizienz ihrer Arbeit gab es in der Vergangenheit zuhauf, doch die derzeitigen Diskussionen zu diesen Themen erreichen ein nie dagewesenes Niveau. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Forschungsinstitute, Politiker und Meinungsführer legen ihre Ansichten zu diesem Thema dar. Der Standpunkt der Sowjetführung zur Rolle der Vereinten Nationen im nuklear-kosmischen Zeitalter wurde in dem am 17. September 1987 in ›Prawda‹ und ›Iswestija‹ veröffentlichten Artikel Michail Gorbatschows ›Realität und Garantien für eine sichere Welt‹[3] vorgelegt. Er spiegelt das Neue Denken der Sowjetunion zu Fragen der Weltpolitik wider und unterstreicht die Notwendigkeit, die Vielschichtigkeit der Interessen der Staaten, die Priorität globaler Werte und die Bedeutung der gemeinsamen Suche nach einem Ausgleich zwischen den verschiedenen gegensätzlichen, aber realen Interessen dieser Staaten zu akzeptieren. »Die Idee des allumfassenden Systems der Sicherheit«, so der Artikel, »ist der erste Entwurf einer möglichen Neuordnung des Lebens in unserem gemeinsamen Haus Erde.« In den Vereinten Nationen müsse eine neue Gewichtung vorgenommen werden: konfrontationsanfällige Faktoren sollten ausgemerzt, die ideologische Rivalität durch substantiellen und konstruktiven Dialog ersetzt, das ›Feindbild‹ gegen das Bild von der Partnerschaft ausgetauscht werden.

Der Artikel Michail Gorbatschows enthält zahlreiche spezifische Vorschläge zur Arbeit der Vereinten Nationen insgesamt, des Sicherheitsrats sowie der Generalversammlung samt ihren Nebenorganen. Die in diesem Artikel dargelegten Gedanken trafen auf starkes Interesse bei allen, denen das Schicksal der Vereinten Nationen angelegen ist, und dienten als eine Grundlage der Diskussion über die Zukunft der Organisation. Im Zusammenhang mit dieser Debatte möchte ich einige Anmerkungen zu einem der Hauptaspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen machen: zu ihrer vorbeugenden Diplomatie.

KONFLIKTPRÄVENTION UNABDINGBAR

Demosthenes schrieb einmal, daß die wichtigsten Waffen eines Botschafters Worte und Gelegenheiten seien – letztere jedoch könnten niemals wiederkehren, wenn man sie einmal verpaßt habe. In der Tat hat die Erfahrung uns gelehrt, daß im Verlauf der gesamten Geschichte der internationalen Beziehungen immer wieder Chancen zur politischen Beilegung zwischenstaatlicher Streitfälle versäumt wurden. Unzählige Kriege entwickelten sich aus dem Mißerfolg diplomatischer Bemühungen.

Die Realität des nuklear-kosmischen Zeitalters zwingt zum radikalen Verzicht auf die alten militärisch-politischen Konzepte, auf die Anwendung militärischer Mittel bei internationalen Streitigkeiten. Die schwierige Aufgabe der Wahrung der internationalen Sicherheit wie auch der Sicherheit jedes einzelnen Staates ist zu einem politischen Problem geworden, das auch nur mit politischen Mitteln zu lösen ist.

Kernstück des neuen politischen Denkens ist die Erkenntnis, daß zwischen Staaten und Staatengruppen auftretende Widersprüche, Streitfälle und Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege zu bereinigen sind, daß internationalistische Ansichten und Ansätze über eigennützige und nationalistische obsiegen müssen und daß die Weltpolitik auf einem Ausgleich der Interessen gründen muß. Zur Erreichung dieser Vorstellungen ist es unumgänglich, jede Gelegenheit einschließlich der verschiedenen Methoden und Instrumente der bilateralen wie auch der multilateralen Diplomatie unserer Zeit zu ergreifen.

Nie zuvor war die Welt Zeuge einer so großen Anhäufung komplexer regionaler oder globaler Probleme. Derart wichtige Fragen wären viel einfacher zu lösen, wenn man von der Position des Neuen Denkens ausginge, die Welt realistisch einschätzte und ein für allemal alle offenkundig obsolet gewordenen Politiken, Vorstellungen und Stereotypen der Macht fallenließe. Das ›gemeinsame Haus Erde‹ des neuen Jahrhunderts sollte auf neuen Fundamenten gebaut sein.

Von besonderer Bedeutung ist heute eine vorbeugende Diplomatie – was die politischen Bemühungen bezeichnet, die Anwendung oder Androhung von Gewalt zur Lösung internationaler Streitigkeiten und eine Eskalation derartiger Dispute zu bewaffneten Auseinandersetzungen zu verhindern. Eine Analyse der Entstehung aller sogenannten Regionalkriege in der Nachkriegszeit legt dar, daß in den meisten Fällen die Möglichkeiten vorbeugender Diplomatie entweder nicht hinreichend ausgeschöpft oder überhaupt nicht in Betracht gezogen worden waren. In der Regel zeigten die Konfliktparteien keinerlei Bereitschaft, nach einer politischen Regelung des Streitfalls zu su-

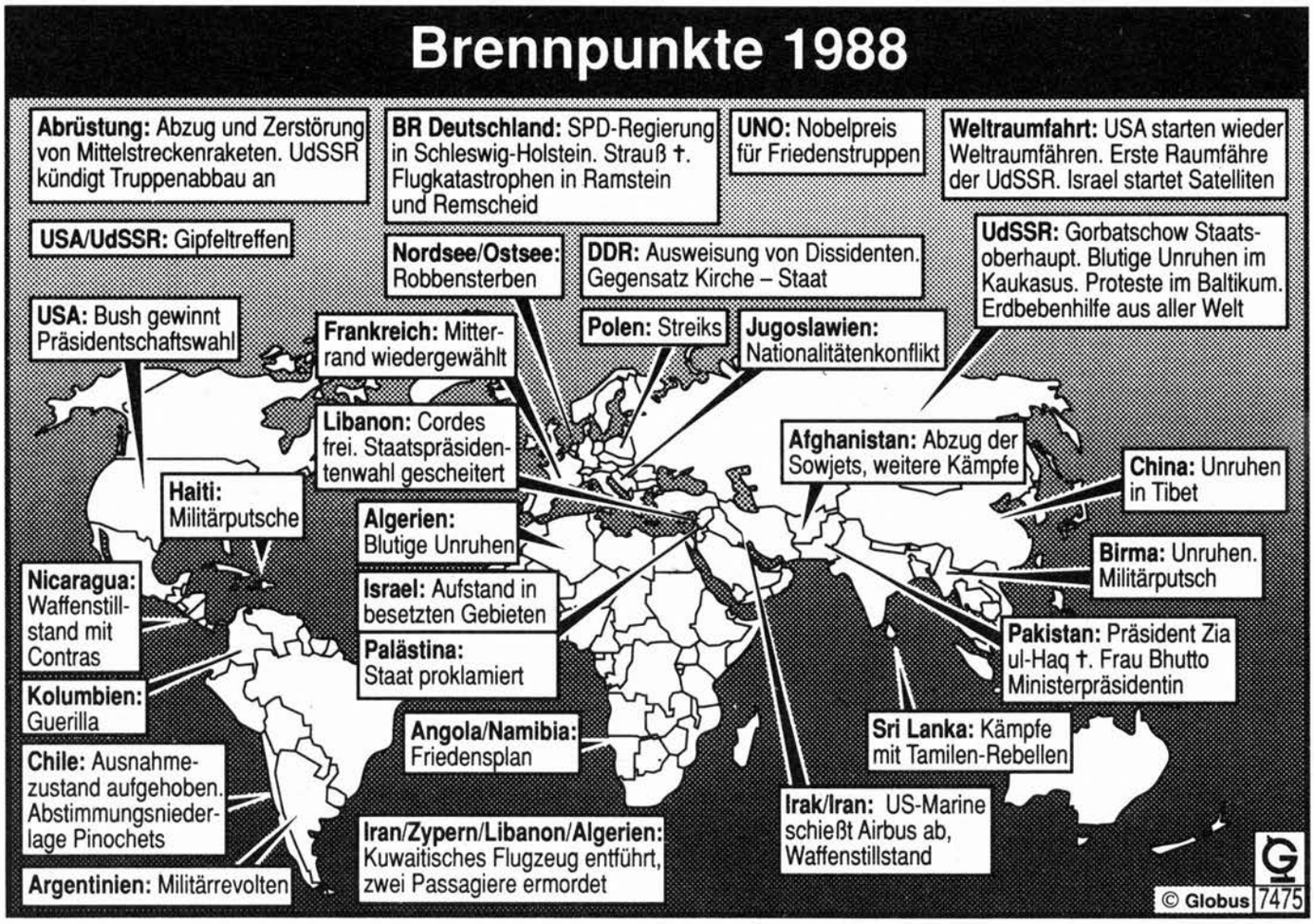

chen. Von Anfang an nahmen sie extreme Positionen ein, die nicht nur die legitimen Interessen der anderen Seite mißachteten, sondern dieser direkten Schaden zufügten. Jede der Streitparteien sah im jeweiligen Opponenten einen unversöhnlichen Feind. Die breite Palette moderner Propagandamethoden wurde eingesetzt, um Feindschaft und nationalistische Leidenschaften zu schüren. Unter solchen Bedingungen genügte ein einziger Funke, um die Flamme des Krieges zu entfachen. Die meisten regionalen Konflikte der Nachkriegszeit waren berüchtigt für ihre lange Dauer; sie währten oft mehrere Jahre, bis zu einem Jahrzehnt, oder sogar noch länger (etwa der Konflikt im Nahen Osten). Es waren blutige Auseinandersetzungen mit einem Übermaß an Opfern unter der Zivilbevölkerung. In einigen dieser Kriege wurden chemische Waffen und bestimmte konventionelle Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, eingesetzt (wie Napalm oder Tölpelfallen).

All diesen Szenarien regionaler Auseinandersetzungen war gemein, daß die Weltgemeinschaft gewöhnlich erst *nach* Ausbruch des Konflikts, also unter Kriegsbedingungen, versuchte, eine politische Lösung für seine Ursachen zu finden. Die friedliche Beendigung eines Waffenganges, selbst eines von geringen Ausmaßen, aber war stets eine äußerst komplexe und mehrere Verhandlungsstufen erfordernde Angelegenheit. Es war schon nicht einfach, einen Waffenstillstand zu erreichen, geschweige denn, für all die strittigen Punkte – zu denen die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden im Verlauf der Kämpfe noch hinzukamen – eine Lösung zu finden. Um es auf den Punkt zu bringen, die ärztliche Binsenwahrheit, nach der Vorbeugen besser ist als Heilen, erwies sich auch als für die internationalen Beziehungen gültig. Für die Menschheit ist es letztlich leichter und billiger, einen bewaffneten Konflikt zu verhindern als eine nachträgliche friedliche Lösung herbeizuführen.

In der Vergangenheit machte man von der vorbeugenden Diplomatie nur selten Gebrauch. Zudem wurde ihre Wirksamkeit häufig durch die Versuche der betroffenen Parteien, den Gang der diplomatischen Verhandlungen einseitig zu ihren Gunsten zu beeinflussen, gemindert. Obwohl dringend notwendig, gab und gibt es keinen Automatismus, wonach das Instrumentarium der vorbeugenden Diplomatie sofort zu Beginn des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung greift.

Für eine wirkungsvolle Ausnutzung der politischen Mittel der Streitbeilegung sind bestimmte Voraussetzungen vonnöten, deren wichtigste die allseitige Erkenntnis von der Verflechtung und Interdependenz der heutigen Welt ist. Diese neue Qualität der internationalen Beziehungen entwickelte sich aus der Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs, dem universellen Charakter der wissenschaftlich-technischen Revolution, der neuen Rolle und Bedeutung der Kommunikations- und Informationsmedien, dem Zustand der Ressourcen unserer Erde, den allgemeinen Umweltrisiken und einigen weiteren sozialen, politischen, humanitären und wirtschaftlichen Problemen von weltweiter Bedeutung.

UMFASSENDES SICHERHEITSSYSTEM ERFORDERLICH

Auch das Verständnis von ›globaler Sicherheit‹ trägt zu dieser qualitativen Besonderheit der heutigen Weltlage bei. Wie Maurice Bertrand vertreten auch einige andere Autoren die Auffassung, daß die Sicherheit der Staaten des weltpolitischen Südens sich von der des Nordens »gänzlich unterscheidet«. Auch wenn man dieser Aussage nicht völlig beipflichten kann, sollte man doch anerkennen, daß die Sicherheit jedes einzelnen Staates und jeder Staatengruppe ihre eigenen Besonderheiten aufweist, die durch wirtschaftliche, geographische, historische und einige weitere Faktoren determiniert werden. Aus diesem Grunde hat die Sowjetunion den Vorschlag, ein ›Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹ zu erarbei-

ten, auf den Tisch gebracht.[4] Der Weg zu diesem Umfassenden Sicherheitssystem sollte auf allen Feldern gleichermaßen beschritten werden – im militärischen, politischen, wirtschaftlichen, humanitären und ökologischen Bereich –, und ohne daß durch alle möglichen Junktime und Vorbedingungen künstliche Barrieren aufgerichtet werden.

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie sollte man sich durch einen Grundgedanken leiten lassen, der bedauerlicherweise noch nicht jedermann begreiflich ist: daß nämlich die eigene Sicherheit niemals auf Kosten oder zum Schaden der Sicherheit anderer gestärkt werden darf. Während in den dreißiger Jahren das damalige System der kollektiven Sicherheit in Europa, für das die Sowjetunion leidenschaftlich eingetreten ist, eine der wichtigsten Schranken gegenüber der faschistischen Aggression darstellte, kann der Frieden heutzutage nur durch die gemeinsame Anstrengung aller Staaten bewahrt werden. Mehr denn je ist die Welt heutzutage unteilbar.

Um das Wesen der gegenwärtigen internationalen Beziehungen zu erfassen und auch ihre Schwachstellen erfolgreich angehen zu können, erscheint es nicht minder wichtig, das Auftreten von Dutzenden neuer Staaten (die zuvor der unverhüllten Plünderung seitens einer Handvoll imperialistischer Mächte ausgesetzt gewesen waren) in der Weltarena stärker miteinzubeziehen. Ein verläßliches System der internationalen Sicherheit kann nicht von lediglich einem oder zwei Staaten geschaffen werden. Jedes Volk hat schließlich seine eigenen Ansichten, Probleme und Interessen. Sicherheit für das gesamte gemeinsame Haus kann daher nicht ohne gebührende und umfassende Berücksichtigung dieser Eigenheiten geschaffen werden. Unsere Welt ist vielschichtig und sollte daher nicht im Lichte der sowjetisch-amerikanischen Beziehungen gesehen werden, sondern mit Verständnis, mit Respekt und mit der angemessenen Achtung vor den Besonderheiten, den Traditionen und der Geschichte eines jeden Volkes dieser Erde. Solcher Pluralismus ist zugleich ein Zeichen der Zeit.

Pluralismus heißt jedoch nicht, daß alle Staaten ein gleiches Maß an Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit tragen; ihre Rolle in den internationalen Angelegenheiten wird durch objektive Faktoren bestimmt. Jedes Land leistet seinen eigenen Beitrag zum vielgestaltigen Leben in der Weltgemeinschaft. Wir müssen im Auge behalten, daß die universelle Sicherheit ohne diesen Beitrag zu zerbrechen droht.

Wenn wir über die Anzeichen eines heraufziehenden Konflikts sprechen, drängen sich wiederum Vergleiche mit der Medizin auf. Eine ihrer Regeln besagt, daß eine Krankheit um so leichter und wirksamer zu behandeln ist, je früher ihre Symptome erkannt werden. Je eher also konfliktträchtige Sachverhalte aufgedeckt werden, um so leichter und weniger schmerzhaft findet sich eine für alle Seiten annehmbare Lösung. Die Früherkennung der tatsächlichen Ursachen potentieller Konflikte gehört daher zu den Hauptaufgaben der vorbeugenden Diplomatie. Dies ist nicht so schwierig, wenn eine der Streitparteien sich äußert oder alle Beteiligten Erklärungen zu den drohenden Auseinandersetzungen abgeben. Es sollte aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Initiative in einer derartigen Angelegenheit von einem dritten, nicht direkt betroffenen Staat ergriffen wird.

Was aber ist zu tun, wenn die Weltgemeinschaft nicht rechtzeitig über eine explosive Entwicklung informiert wird? Wer muß eine solche Situation – auch wenn sie die Interessen von nur zwei Staaten tangiert – identifizieren, und wie kann das geschehen? Soll präventive Diplomatie wirklich funktionieren, so scheint es unabdingbar, ein ständiges Organ zur Beobachtung potentiell gefährlicher Situationen ins Leben zu rufen. Die Umsetzung des Vorschlags des UN-Generalsekretärs, ein multilaterales Zentrum zur Verringerung der Gefahr eines Nuklearkrieges einzurichten, könnte zur Schaffung eines solchen Instruments führen. Ein derartiges, mit modernster Informationstechnik und computerisierten Systemen ausgestattetes Zentrum würde als ein Barometer des internationalen Klimas fungieren, indem es Daten über Truppenbewegungen, militärische und Rüstungseinrichtungen und anderes Material speichert. Auf Grund der Auswertung dieser Daten könnten hochqualifizierte Fachleute Analysen über die potentiell gefährliche Lage in dieser oder jener Weltregion vorlegen.

Ein solches Zentrum zur Verringerung der Kriegsgefahr könnte durch einen von Michail Gorbatschow in seinem Artikel von 1987[5] vorgeschlagenen »Weltkonsultativrat . . ., der die geistige Elite der Welt vereint« ergänzt werden; er sollte sich aus anerkannten Wissenschaftlern, Politikern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammensetzen. Dieses Gremium hätte unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu stehen und auf der Grundlage der reichen politischen und Lebenserfahrung seiner Mitglieder Lösungsvorschläge angesichts von konkreten Brennpunkten und konfliktträchtigen Situationen zu erarbeiten.

Geeignete Nichtregierungs-Kommissionen oder nichtstaatliche Gruppen könnten die vorbeugende Diplomatie ebenfalls fördern, indem sie die innenpolitische Lage derjenigen Staaten, die an internationalen Streitigkeiten beteiligt sind, vor Ort prüfen und die Ursachen der Konflikte sowie mögliche Lösungswege erforschen. Derartige nichtstaatliche Körperschaften hätten den Vorteil, daß sie mit breiten Schichten der Öffentlichkeit eng verbunden und mit der Haltung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen bestens vertraut sind und daher kontinuierlich die Entwicklungen im internationalen Leben und Treiben verfolgen können.

Selbstverständlich könnten diese Aufgaben zur Beobachtung der Entwicklungen in der Welt allesamt auch einem einzigen Gremium anvertraut werden; ein Ansatz, den ich selbst für richtig halte. Diejenigen, die die Einrichtung eines Zentrums zur Verringerung der Kriegsgefahr, die Einsetzung eines Weltkonsultativrats und die Aufstellung von Nichtregierungs-Kommissionen und nichtstaatlichen Gruppen befürworten, scheinen derartigen Institutionen sogar noch weitergehende Verantwortlichkeiten zubilligen zu wollen. Auf jeden Fall ist es für das reibungslose Funktionieren einer vorbeugenden Diplomatie unerläßlich, daß die auf einer umfassenden Analyse der Konfliktlage beruhenden ›Anfangsinformationen‹ über eine Streitigkeit möglichst rasch vorgelegt werden.

INSPEKTIONSVERFAHREN SINNVOLL

Und damit ergibt sich eine weitere Frage: Welche Informationsquellen stünden den Beobachtungsgremien zur Verfügung? In erster Linie wären dies wohl die von den Staaten selbst unterbreiteten Informationen. Hier sind allgemeingültige Vereinbarungen über die Vorlage von aussagekräftigen und den Vergleich ermöglichenden Daten insbesondere zu Militär und Rüstung gefordert. Die regelmäßige Veröffentlichung amtlicher Statistiken über Wirtschaft, Finanzen und andere Bereiche durch alle Staaten wäre jedenfalls eine wichtige Voraussetzung für ein verläßliches System der internationalen Sicherheit.

Ein weltweites Informationsprogramm unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, wie Michail Gorbatschow es in dem erwähnten Aufsatz vorgeschlagen hat – welches darauf abzielt, den Fluß der Informationen um all die veralteten Stereotype, Vorurteile und absurden Erfindungen zu bereinigen, die so oft die Einstellung mancher Regierungen gefärbt haben –, würde ein unvoreingenommenes Bild der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Verfassung eines Landes entstehen lassen. Träger eines derartigen Programms könnte etwa – in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten – die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats der Vereinten Nationen sein. Auch vermitteln die Berichte über die Durchführung einer Reihe von bi- und multilatera-

len Abkommen zu Rüstungsbegrenzung und Abrüstung einen Eindruck von den Entwicklungen im Militärwesen der einzelnen Staaten.

Während in einigen dieser Übereinkommen ständige Kontrollorgane verpflichtend vorgesehen sind (etwa im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), unterliegt die Überwachung der Erfüllung anderer Verträge besonderen Überprüfungskonferenzen. Zieht man die ständig wachsende Zahl von Abkommen zu Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie die sich immer weiter erstreckende Universalität der schon bestehenden Abkommen in Betracht, so erhebt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, nur eine einzige Organisation mit der Überwachung der Erfüllung dieser Verträge zu betrauen – eine Frage, die nicht zum ersten Mal gestellt wird. So machte Frankreich schon auf der ersten Sondertagung der UN-Generalversammlung über Abrüstung im Jahre 1978[6] den Vorschlag, ein internationales Kontrollorgan einzusetzen. In dieselbe Richtung geht auch die sowjetische Initiative, unter der Ägide der Vereinten Nationen ein Instrument zur umfassenden weltweiten Überwachung der Einhaltung von Abkommen zum Abbau internationaler Spannungen und zur Rüstungsbegrenzung sowie der militärischen Situation in Konfliktgebieten einzurichten. Derartige Vorkehrungen könnten ein realistisches Bild von den militärischen Aktivitäten eines Staates entstehen lassen und den Einsatz vorbeugender Diplomatie erleichtern.

Auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse der Informationen über eine konfliktträchtige Entwicklung in einem bestimmten Gebiet würde das zuständige internationale Organ (etwa das vorgeschlagene Zentrum zur Verringerung der Kriegsgefahr) dann Richtlinien für Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie erarbeiten und dem UN-Generalsekretär vorlegen. Der Generalsekretär wiederum würde diese Unterlagen im Einklang mit der UN-Charta und in Befolgung einer entsprechenden Verfahrensweise – die noch entwickelt werden müßte – interessierten Regierungen sowie den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen zuleiten.

RECHTZEITIGES HANDELN WICHTIG

Das Verfahren der vorbeugenden Diplomatie ließe sich in verschiedenen Variationen anwenden. Zunächst in Gestalt direkter bi- und multilateraler Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien mit dem Ziel, auf der Basis von für sie erarbeiteten Richtlinien einen Kompromiß zu finden – die an sich effektivste, jedoch erfahrungsgemäß auch höchst schwierige Vorgehensweise. Allein die Vorbereitung derartiger Verhandlungen erfordert größte Anstrengungen. Hierbei können die Guten Dienste des UN-Generalsekretärs oder eines neutralen Dritten von großem Nutzen sein. In seiner bekannten Abhandlung ›Leitfaden der Diplomatischen Praxis‹ hat Satow den Begriff der Guten Dienste klar umrissen. Diese Dienste kommen bei der Beilegung einer Streitigkeit zwischen zwei Staaten zur Anwendung, entweder um die Aufreizung zu Feindseligkeiten, einen endgültigen Bruch oder den Gebrauch gewaltsamer Mittel zu verhindern, oder aber um den Frieden zwischen den Kriegsgegnern wiederherzustellen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Parteien die Gelegenheit zur Niederlegung der Waffen und zum Abschluß eines ehrenhaften Friedens nutzen wollen.

Auch andere Streitbeilegungsverfahren finden in die vorbeugende Diplomatie Eingang, so etwa das Vermittlungsverfahren, also die Bereinigung von Konflikten auf der Grundlage von durch einen Vermittler ausgearbeiteten Vorschlägen. Auch hier kann die Autorität, die Erfahrung und die Unparteilichkeit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen von großem Nutzen sein. Derartige Vermittlerfunktionen kann auch eine vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit den Streitparteien benannte (beziehungsweise eine beliebige, von den gegnerischen Parteien akzeptierte) Person ausüben.

Das Völkerrecht kennt eine ganze Reihe weiterer Methoden der friedlichen Streitbeilegung, die ebenfalls in eine erfolgreiche Präventivdiplomatie eingehen können: das Schlichtungs- und Schiedsverfahren sowie das Schiedsgericht. Sowohl die Generalversammlung als auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen könnten durch ihre Entschließungen die Anwendung derartiger Verfahren fördern. Ebenso sollte sich die vorbeugende Diplomatie die Möglichkeiten des Internationalen Gerichtshofs stärker zunutze machen, dessen verbindliche Rechtsprechung zu vereinbarten Bedingungen von allen Staaten anerkannt werden sollte. Die gutachterliche Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs könnte bei der Konfliktvermeidung von großer Hilfe sein.

Man braucht nicht besonders hervorzuheben, daß bei allen Streitigkeiten – und seien sie in einem noch so frühen Stadium – jedes Organ, jede Sonderorganisation der Vereinten Nationen, jegliche andere internationale Organisation sowie die militärischen und politischen Bündnisse und die Regionalorganisationen als Stätten der Erörterung genutzt werden können. Es ist von größter Bedeutung, jeweils das angemessenste, von allen Streitparteien gleichermaßen anerkannte Forum zu wählen.

Wenn aber schließlich alle Anstrengungen vergebens waren und sich der Disput zu einem bewaffneten Konflikt auszuweiten droht, bleibt im Hinblick auf die Vermeidung einer direkten militärischen Konfrontation die Möglichkeit, auf die Einrichtung der militärischen Beobachtergruppen und Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen zurückzugreifen.

Im nuklear-kosmischen Zeitalter sollte der vorbeugenden Diplomatie bei der Bewahrung des Weltfriedens und der Gewährleistung der internationalen Sicherheit eine führende Rolle zukommen – ganz allgemein im zwischenstaatlichen Verkehr und erst recht im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen. Die Vervollkommnung der Präventivdiplomatie ist unaufschiebbar und verlangt höchste Priorität. Dabei erfordern die vorgeschlagenen diesbezüglichen Maßnahmen keinen Wandel in der Struktur der Vereinten Nationen und auch keine Änderungen ihrer Charta; die Einrichtung neuer Nebenorgane erscheint aber als Folge des offensichtlichen Wandels im internationalen Klima der vergangenen Jahre geboten.

Aus unserer Sicht muß jedenfalls die stärkere Ausschöpfung der beträchtlichen Möglichkeiten, die die multilaterale Diplomatie zu bieten hat, und die Weiterentwicklung ihres Verhandlungsmechanismus als besonders dringlich hervorgehoben werden. Eingestehen müssen wir jedoch, daß trotz des sich in der heutigen Welt immer mehr ausprägenden Pluralismus die Kernprobleme leider immer noch nur im bilateralen Dialog diskutiert und bisweilen sogar entschieden werden. Diese Kluft zwischen dem Potential der multilateralen Diplomatie einerseits und ihrer tatsächlichen Rolle bei der Beilegung internationaler Streitigkeiten in der gegenwärtigen Weltpolitik andererseits gilt es zu überbrücken. Erfolge hierbei sind möglich – aber nur auf der Grundlage einer Internationalisierung der Einstellungen und Ansätze gegenüber strittigen Themen, und das heißt, auf der Grundlage eines neuen politischen Denkens.

---

1 Er stellt den ersten realen Schritt zu einer kernwaffenfreien Welt dar; einseitige Maßnahmen der Sowjetunion zu einem drastischen Abbau der Rüstungen auch in anderen Bereichen hat Michail Gorbatschow am 7. Dezember 1988 vor der 43. Generalversammlung der Vereinten Nationen bekanntgegeben (Text der Rede: UN Doc. A/43/PV.72, deutsch im APN-Verlag (Verlag der Presseagentur Nowosti), Moskau 1988, sowie in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr.2/1989, S.234–248).

2 Siehe auch meinen Beitrag über Wyschinskis ›Staatsanwalts-Diplomatie‹ in: Neue Zeit, Moskauer Hefte für Politik, Nr.41/88 (Oktober 1988), S.37ff.

3 Text: Nr.14 (April 1988) der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen; Auszüge des Artikels von Michail Gorbatschow sind auch veröffentlicht in: Europa-Archiv 1987, S.D656–D662.

4 Er wurde auf den drei letzten Tagungen der Generalversammlung behandelt und führte zur Verabschiedung der Resolutionen 41/92 v. 4.12.1986, 42/93 v. 7.12.1987 (Text: VN 1/1988 S.36f.) und 43/89 v. 7.12.1988.

5 Siehe Anm.3.

6 Das Schlußdokument dieser 10. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen ist in VN 5/1978 S.171ff. abgedruckt.

Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage

Die Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

HERBERT HONSOWITZ

I. Friedenstruppen – ein Erfolgsrezept der UN

Im vergangenen Jahr sind die Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen um eine Lösung der großen internationalen Probleme besonders aktiv und erfolgreich gewesen. In der internationalen Öffentlichkeit haben vor allem die Erfolge bei der Erfüllung der wichtigsten Aufgabe der UN – der Bewahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit – Anerkennung gefunden und große Erwartungen geweckt. Ihr Generalsekretär ist vielfach für seine hervorragenden persönlichen Leistungen beglückwünscht worden. Die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN-Friedenstruppen am 10. Dezember 1988 – in denen bis dahin annähernd eine halbe Million Mann aus 58 Ländern Dienst getan hatten – war ein Ausdruck der Anerkennung des Beitrags, den die Truppen[1] und die Vereinten Nationen selbst zur Erhaltung des Weltfriedens leisten. Der Zugewinn an Prestige und Autorität der UN ist das Ergebnis einer allgemeinen Verbesserung in den internationalen Beziehungen, insbesondere zwischen den Großmächten Vereinigte Staaten und Sowjetunion, und einer wachsenden Bereitschaft zur Mäßigung und Ausgleich in der Dritten Welt – in den Teilen der Welt also, deren regionale Konflikte die UN am stärksten politisch beschäftigen. Der Aufschwung der Weltorganisation im Jahre 1988 hat auch zu einem verstärkten Rückgriff auf ihr erfolgreichstes Instrument – die Friedenstruppen und Beobachtermissionen – geführt. Nicht weniger als drei sind im vergangenen Jahr geschaffen worden:

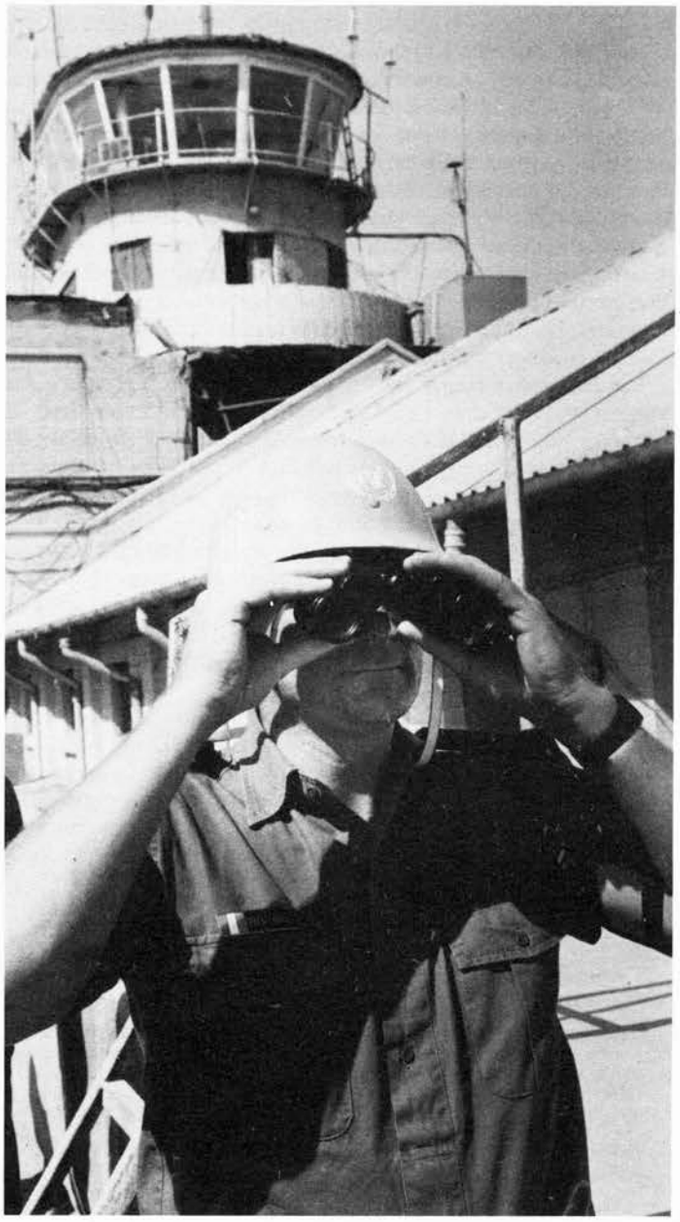

Auf Posten in Basra (Irak): ein Offizier der UNIIMOG. – Die Anerkennung, die den unter der Fahne der Vereinten Nationen dienenden ›Blauhelmen‹ längst weltweit zuteil wird, drückte sich in der am 10. Dezember in Oslo erfolgten Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN-Friedenstruppen aus.

- Die UN-Mission der Guten Dienste in Afghanistan und Pakistan (UNGOMAP)[2] zur Überwachung der Einhaltung der Genfer Abkommen vom April 1988,
- die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (UNIIMOG),[3] die auf der Grundlage der Resolution 598 (1987)[4] des Sicherheitsrats seit August an der Waffenstillstandslinie zwischen Iran und Irak stationiert ist,

und schließlich

- die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM)[5] zur Überwachung des kubanischen Truppenabzugs aus Angola im Rahmen der New Yorker Verträge zwischen Angola, Kuba und Südafrika vom Dezember 1988.

Ferner soll, wie am 16. Januar 1989 in Resolution 629[6] des Sicherheitsrats beschlossen, am 1. April 1989 die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG) ihre in der Resolution 435 (1978)[7] des Sicherheitsrats niedergelegte Aufgabe aufnehmen, die Entlassung Namibias in die Unabhängigkeit durch freie Wahlen unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Aufstellung von UN-Friedenstruppen für den Fall einer Lösung der Konflikte in Kambodscha und der Westsahara konkret im Gespräch.

Das Instrument der Friedenstruppen und Beobachtermissionen stellt nach allgemeinem Urteil eine wichtige Innovation der Vereinten Nationen dar. Trotz einiger Mängel hat sich dieses Instrument als äußerst wirkungsvoll erwiesen. In einer Welt, in der die einzelnen Staaten wechselseitig immer abhängiger voneinander werden, profitieren alle vom Zuwachs an Stabilität und dem Abbau von Spannungen durch die wirksame Kontrolle von Krisenherden. Friedenstruppen wirken nicht nur nach dem Eintritt der Befriedung oder eines Waffenstillstands stabilisierend. Die Gewißheit über ihren späteren Einsatz erleichtert oder ermöglicht erst vielen Konfliktparteien die Entscheidung zugunsten eines Waffenstillstands. Es ist nicht weiter verwunderlich, wenn in Zeiten eines Aufschwungs der Vereinten Nationen verstärkt auf dieses Erfolgskonzept zurückgegriffen wird. Da der Einsatz von Friedenstruppen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Sicherheitsrats und immer mit dem Einverständnis der unmittelbar betroffenen Parteien erfolgt, erhebt sich dagegen kein Widerstand. Auch truppenstellende Staaten haben sich stets in ausreichender Zahl gefunden.

So unzweifelhaft positiv die Bilanz der friedenssichernden Maßnahmen der UN auch ausfallen mag – ihre Finanzierung ist von Anfang an problematisch gewesen und bis auf den heutigen Tag geblieben. Offener und heftiger Streit darüber hat die Weltorganisation über Jahrzehnte hinweg belastet.

II. Die bestehenden Friedenstruppen

Ein Blick auf die wichtigsten Daten der acht gegenwärtig bestehenden Friedenstruppen und ihre Finanzsituation ergibt folgendes Bild:

- Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands in Palästina (United Nations Truce Supervision Organization, UNTSO); gegründet 1948; Stärke: etwa 300 Mann (wie in allen folgenden Fällen reines Militärpersonal, ohne zivile Hilfskräfte); Einsatzgebiet: Naher Osten; wird aus dem regulären UN-Haushalt finanziert; Kosten (nur für die Vereinten Nationen – dies gilt auch für die Kostenangaben bei den nachstehend genannten Truppen): rund 22 Mill US-Dollar pro Jahr;
- Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan, UNMOGIP); gegründet 1949; Einsatzort: Kaschmir; wird ebenfalls aus dem allgemeinen UN-Haushalt finanziert; Stärke: 37 Mann; Kosten: 4 Mill Dollar pro Jahr;
- Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (United Nations Force in Cyprus, UNFICYP); gegründet 1964; Einsatzort: Zypern; Stärke: etwa 2 100 Mann; Finanzierung durch freiwillige Beiträge; Kosten: rund 30 Mill Dollar pro Jahr; Beitragsdefizit: 169 Mill Dollar (infolge mangelnder Leistungen können die truppenstellenden Staaten nicht voll entschädigt werden; das Beitragsdefizit wird daher faktisch von den Truppenstellern getragen – das gilt auch für die folgenden Fälle);
- Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (United Nations Disengagement Observer Force, UNDOF); gegründet 1974; Stärke: 1 350 Mann; Einsatzort: auf den Golanhöhen zwischen Israel und Syrien; finanziert durch besondere Pflichtbeiträge außerhalb des regulären UN-Haushalts (›assessed contributions‹); Kosten: 35 Mill Dollar pro Jahr; Beitragsdefizit: etwa 37 Mill Dollar (zusammen mit der nicht mehr existierenden UNEF[8]);
- Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (United Nations Interim Force in Lebanon, UNIFIL); gegründet 1978; Stärke: 5 900 Mann; Einsatzort: Südlibanon; finanziert durch besondere Pflichtbeiträge; Kosten: 142 Mill Dollar pro Jahr; Beitragsdefizit: 307 Mill Dollar;
- Mission der Guten Dienste der Vereinten Nationen in Afghanistan und Pakistan (United Nations Good Offices Mission in Afghanistan and Pakistan, UNGOMAP); gegründet 1988; Stärke: 50 Mann; Einsatzort: Afghanistan und Pakistan; Kosten: 8 Mill Dollar für ein Jahr; finanziert aus dem regulären UN-Haushalt (Japan trug eine freiwillige Leistung von 5 Mill Dollar bei);
- Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (United Nations Iran-Iraq Military Observer Group, UNIIMOG); gegründet 1988; Stärke: 338 Mann; Einsatzort: Irak, Iran; Kosten: 99 Mill Dollar im ersten Jahr, rund 50 Mill Dollar im folgenden Jahr; finanziert durch besondere Pflichtbeiträge; Beitragsdefizit: 16 Mill Dollar;
- Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (United Nations Angola Verification Mission, UNAVEM); gegründet 1988; Stärke: 70 Mann; Einsatzort: Angola; Kosten von 20 Mill Dollar für einen Zeitraum von 31 Monaten; über die Finanzierung ist noch nicht entschieden, voraussichtlich wird sie durch besondere Pflichtbeiträge erfolgen.

Bereits aus dieser groben Übersicht ergibt sich eine verwirrende Vielfalt relevanter Faktoren und signifikanter Unterschiede bei den einzelnen Truppen. Einige der Daten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

> Die Kosten aller derzeit im Dienst befindlichen UN-Friedenstruppen betragen gegenwärtig ungefähr 340 Mill Dollar pro Jahr. Demgegenüber betragen die jährlichen Kosten für den regulären UN-Haushalt etwa 850 Mill Dollar. Da die Friedenstruppen überwiegend außerhalb des regulären Haushalts durch besondere Pflichtbeiträge finanziert werden, stellen sie offensichtlich einen wichtigen zusätzlichen Kostenfaktor für die Mitgliedstaaten dar.

> Die Finanzierung der UN-Friedenstruppen bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Die Beitragsrückstände für Pflichtbeiträge beliefen sich am 31. Dezember 1988 auf 360 Mill Dollar. Hinzu kommen rund 170 Mill Dollar ausgebliebener freiwilliger Leistungen für die UNFICYP. Die schlechte Zahlungsmoral oder ungenügende Zahlungsfähigkeit vieler Mitgliedstaaten ist nicht nur ein Phänomen der Vergangenheit, wie das Beispiel der erst im August 1988 gegründeten UNIIMOG zeigt. Für die erste Beitragsperiode vom 9. August bis 8. November 1988 waren 35 Mill Dollar zu zahlen. Nur 19 Mill Dollar wurden bis zum 30. November tatsächlich überwiesen. Nach nur dreimonatiger Operationszeit ergibt sich also bereits ein Defizit in der beunruhigenden Höhe von 16 Mill Dollar.

III. Die Schuldner und ihre Motive

Die säumigen Zahler sind sehr verschiedene Staaten mit unterschiedlichen Motiven. Einige Ungebundene, insbesondere arabische Länder, haben sich zum Beispiel von Anfang an geweigert, für die UNIFIL ihre besonderen Pflichtbeiträge zu entrichten. Sie verlangen die Anwendung des Verursacherprinzips. Nach ihrer Auffassung müsse Israel ganz allein für die Kosten der UNIFIL aufkommen, da der Einsatz der Truppe durch eine israelische Aggression und deren Folgen erforderlich geworden sei.

Auch die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Staaten haben lange Zeit aus prinzipiellen Erwägungen weder für die UNIFIL noch für andere Friedenstruppen besondere Pflichtbeiträge entrichtet. Die Sowjetunion gehörte mit Frankreich zu den wichtigsten Ländern, die nach Beginn der Kongo-Operation der Vereinten Nationen (ONUC) in den frühen sechziger Jahren den bis dahin bestehenden Konsens in Frage stellten, daß die Kosten für Friedenstruppen normale Ausgaben der UN im Rahmen des Artikels 17, Absatz 2 der Charta (»Die Ausgaben der Organisation werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen«) seien. Auch nachdem der Internationale Gerichtshof und die Generalversammlung 1962 die Mehrheitsauffassung bestätigten, verweigerten die Sowjetunion und ihre Verbündeten sowie Frankreich weiterhin ihre Beiträge.

1964 waren die sowjetischen Rückstände bereits so hoch (zwei Jahresbeiträge zum UN-Haushalt), daß das Land nach Art. 19 der Charta sein Stimmrecht in der Generalversammlung zu verlieren drohte. Die USA unternahmen Anstrengungen mit diesem Ziel. Eine der Folgen der sich daraus entwickelnden Krisensituation war, daß für die im März 1964 neugeschaffene Zypern-Friedenstruppe, die UNFICYP, nur eine freiwillige Finanzierung in Frage kam. Eine andere Folge war, daß die 19. Generalversammlung im Herbst 1964 weitgehend ausfiel und auch nach ihrem Zusammentritt am 1. Dezember keine Abstimmungen stattfinden konnten oder sollten, um nicht ein Auseinanderbrechen der Weltorganisation heraufzubeschwören.

Erst 1965 konnte der Streit durch die Schaffung eines von 33 Mitgliedstaaten beschickten Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen, des sogenannten 33er-Ausschusses (er hat seit 1988 34 Mitglieder), beigelegt werden. Mit seiner Hilfe wurden die offenen Fragen einfach ausgeklammert. Der Ausschuß beschloß, daß die Frage der Anwendung des Art. 19 nicht im Zusammenhang mit UNEF und ONUC erhoben würde und daß die eingetretenen Finanzierungslücken durch freiwillige Beiträge hochentwickelter Länder zu schließen seien.

1985 entschied sich die Sowjetunion zu jedermanns Verblüffung (ihre engen Verbündeten aus dem sozialistischen Lager eingeschlossen) plötzlich, Beitragszahlungen für die UNIFIL zu leisten. Anfänglich schien es, als ob für diesen überraschenden Beschluß in erster Linie regionalpolitische Erwägungen ausschlaggebend gewesen seien. Zwei Jahre später, 1987, ging die Sowjetunion jedoch noch einen großen – und teuren – Schritt weiter und kündigte die Zahlung sämtlicher ausstehenden Beiträge für alle Friedenstruppen, die durch Pflichtbeiträge finanziert werden, binnen drei bis fünf Jahren an. Inzwischen hat die Sowjetunion ihre Rückstände, die 173 Mill Dollar erreicht hatten, tatsächlich schon erheblich abgetragen. Die Verbündeten der Sowjetunion haben sich erst allmählich dazu bequemt, die laufenden Beiträge für die UNIFIL zu entrichten. Von rückwirkenden Zahlungen ist bei ihnen bisher keine Rede.

Spätestens seit Gorbatschows programmatischem Prawda-Artikel vom 17. September 1987[9] ist klargeworden, daß die sowjeti-

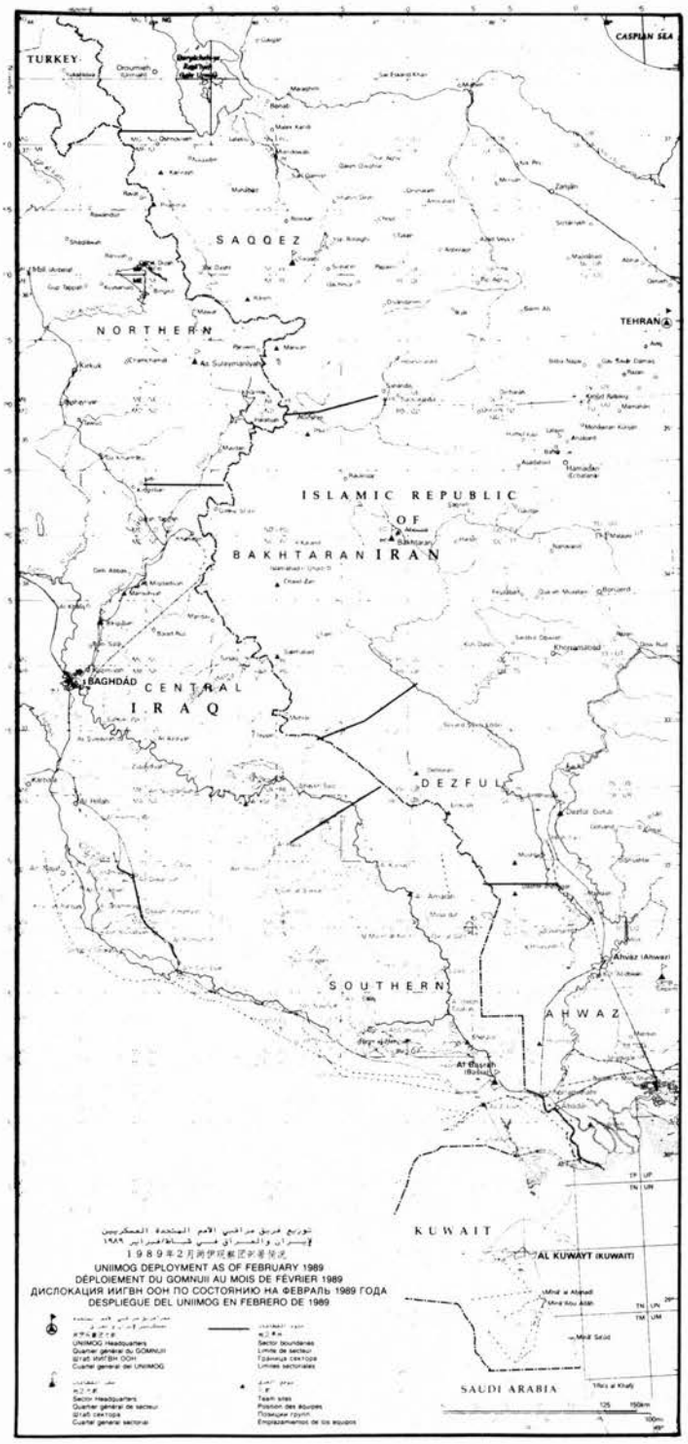

Am 9.August 1988 wurde die ›Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran‹ (UNIIMOG) eingerichtet. Im Februar 1989 umfaßte sie 350 Beobachter aus 26 Staaten unter dem Kommando des jugoslawischen Generalmajors Slavko Jovic.

sche Wende in der Einstellung zu den Friedenstruppen weit über die Finanzierungsfrage hinausgeht. Vielmehr weist die Sowjetunion in den letzten zwei Jahren den Vereinten Nationen eine weit wichtigere Rolle in den internationalen Beziehungen zu als vorher. Offenbar ist sie entschlossen, den Ballast abzuwerfen, der durch machtgestützten Bilateralismus und ein überdehntes globales Engagement entstanden ist und der ökonomisch und politisch für sie immer kostspieliger wurde. Die sowjetische Hinwendung zum Multilateralismus bedeutet nicht Selbstlosigkeit und Verzicht auf weltweite Einflußnahme. Schon allein der ständige Sitz im Sicherheitsrat bietet weiterhin viele Möglichkeiten. In der langen Liste der Reformvorschläge für die Vereinten Nationen, die im Prawda-Artikel aufgeführt sind, finden sich auffällig viele und konkrete Empfehlungen zur Stärkung der Stellung der Ständigen Mitglieder und zum Ausbau ihres Einflusses auf die friedensbewahrenden Maßnahmen der UN, bis hin zu dem sowjetischen Angebot, künftig selbst Friedenstruppen zu stellen.

Ironischerweise begannen ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sowjetunion ihre Zahlungen für die UNIFIL aufnahm, die USA ihre Beiträge teilweise zurückzuhalten. Verantwortlich dafür war die Initiative einiger Mitglieder des Kongresses, die sich dazu durch kritische Äußerungen über die UNIFIL inspirieren ließen, die sie auf einer Israelreise vernommen hatten. Zur Zeit schuldet die Sowjetunion für die UNIFIL noch 129 Mill Dollar. Die rasch anwachsenden US-Rückstände belaufen sich auf immerhin schon 82 Mill Dollar.

IV. Beiträge und Kosten

Eine weitere Folge der Kongo-Krise war die Schaffung der besonderen Pflichtbeiträge außerhalb des regulären UN-Haushalts, der ›assessed contributions‹, zur Finanzierung der UN-Friedenstruppen.

Folgende 1973 von der Generalversammlung festgelegten Beitragssätze sind noch heute in Kraft:

- die am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) zahlen nur 10 Prozent ihrer Beitragsquote (Pflichtbeitrag) am UN-Haushalt. Da dieser Anteil für sie ein Hundertstel Prozent beträgt, tragen sie demnach je ein Tausendstel Prozent der Kosten für Friedenstruppen;
- die übrigen Entwicklungsländer zahlen 20 Prozent ihres Pflichtbeitrags;
- die Industrieländer zahlen ihren vollen Pflichtbeitrag;
- die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zahlen ihre Pflichtbeiträge plus die sich durch die Entlastung der Entwicklungsländer ergebenden Mindereinnahmen im Verhältnis ihrer Pflichtbeiträge. Konkret führt dies dazu, daß die USA 30,6 vH (25 vH für den regulären UN-Haushalt), die UdSSR 12,5 vH (10,2), Großbritannien 6 vH (4,9), Frankreich 7,8 vH (6,4) und China 1 vH (0,79) der Kosten zu tragen haben (alle Angaben nach der bis Ende 1988 geltenden Beitragsskala[10]).

Die Sonderbelastung der Ständigen Mitglieder wurde mit ihren besonderen Rechten (Vetorecht) begründet, die gerade bei der Entscheidung über die Bildung, Entsendung und Mandate von Friedenstruppen zum Tragen kommen; denn darüber befindet der Sicherheitsrat. Insgesamt tragen gegenwärtig die fünf Ständigen Mitglieder 57,69 vH (gegenüber rund 47 vH des UN-Haushalts), 22 Industrieländer 39,67 vH, die ›normalen‹ Entwicklungsländer (85 Staaten) 2,592 vH und die 47 ärmsten Entwicklungsländer 0,048 vH der Gesamtkosten für die Friedenstruppen. Mit anderen Worten: 132 Mitgliedstaaten tragen weniger als 3 vH der Kosten.

Die Kosten pro Mann Militärpersonal schwanken je nach Einsatzort, Mandat und Größe jeder UN-Friedenstruppe erheblich. Seit langem etablierte Truppen sind wegen der inzwischen geschaffenen Infrastruktur billiger als neu aufgestellte Truppen. Zahlenmäßig starke Truppen sind pro Mann weniger teuer als kleine Truppen. Je nach Art der Truppe werden die effektiven Kosten (einschließlich der Ausrüstung und so weiter) pro Mann Militärpersonal auf 150 000 bis 300 000 Dollar pro Jahr geschätzt. Durchschnittlich 42 vH des Haushalts jeder Friedenstruppe entfallen auf die rein operativen Kosten, während die übrigen 58 vH für die Entschädigung der Staaten vorgesehen sind, die Truppen und Material stellen. Die truppenstellenden Staaten tragen einen Teil ihrer Kosten selbst, da sie den UN in der Regel nicht alle Leistungen in Rechnung stellen. Zwischen den einzelnen truppenstellenden Staaten dürften erhebliche Unterschiede bei den Eigenkosten bestehen. Die skandinavischen Staaten, die 30 Prozent des gesamten Truppenpersonals stellen,

lassen ihren Kontingenten beispielsweise vor dem Einsatz eine besondere Ausbildung angedeihen und bezahlen einen relativ hohen Sold. Nach ihren eigenen Angaben tragen sie etwa die Hälfte der tatsächlichen Kosten von vornherein aus eigener Tasche. Hinzu kommen die weiteren Belastungen, die sich daraus ergeben, daß die UN wegen fehlender Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten die vorgesehenen Entschädigungssätze zumeist nicht voll entrichten können. Andere truppenstellende Staaten bringen wohl ›nur‹ ein Drittel oder noch weniger der effektiven Kosten selbst auf. Gelegentlich wird behauptet, daß einige ärmere Entwicklungsländer mit entsprechend niedrigem Kostenniveau dank der UN-Entschädigungen bei der Truppenstellung sogar schwarze Zahlen schreiben. Da die truppenstellenden Staaten den Vereinten Nationen keinen Aufschluß über ihre Eigenkosten geben, sind genauere Angaben dazu kaum möglich. Entschädigt werden alle truppenstellenden Staaten von den Vereinten Nationen nach gleichen Sätzen, die von der Generalversammlung festgelegt werden: Die UN bezahlen – sofern die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Beitragsleistungen dafür ausreichen – 950 Dollar pro Person pro Monat. Hinzu kommen Zulagen für Spezialisten und Materialabnützung.

Finanziell kommt die Stellung von Truppen die entsprechenden Länder in der Regel teuer zu stehen. Noch schwerer wiegen die Opfer an Toten und Verwundeten, die sich im Einsatz ergeben. Dennoch hat die Weltorganisation noch nie ernsthaft einen Mangel an truppenstellenden Staaten zu beklagen gehabt. Viele Truppensteller sehen in ihren Kontingenten nicht nur einen uneigennützigen und kostspieligen Beitrag zur Sicherung des Friedens, sondern eine selten gebotene Gelegenheit, ein Stück weltpolitischer Mitverantwortung auszuüben, was dem nationalen Stolz zugute kommt. Die Militärs selbst schätzen zudem den Ausbildungswert – Einsatz unter Bedingungen, die im Manöver entweder gar nicht oder nur unter extrem hohen Kosten zu simulieren wären – sehr hoch ein. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, stellt sich auch die Kostenfrage in anderem Licht dar.

Was auch immer die Motive für die Truppenstellung letzten Endes sein mögen – bisher haben sich stets genügend interessierte Staaten gefunden. Durch die Mitwirkung in den 1988 neu geschaffenen Truppen UNGOMAP, UNIIMOG[11] und UNAVEM beteiligt sich eine größere Anzahl von Staaten, darunter auch eine Reihe von Entwicklungsländern, erstmals direkt an friedenssichernden Maßnahmen. Nie zuvor ist der Kreis der truppenstellenden Staaten derart diversifiziert worden.

V. Neue Friedenstruppen?

Es ist abzusehen, daß zu den bestehenden acht UN-Friedenstruppen und -Beobachtermissionen in naher Zukunft weitere hinzukommen werden.

Während erste Einheiten der UNAVEM bereits vor Ort sind, um den kubanischen Truppenabzug aus Angola zu überwachen, wird in Namibia die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (United Nations Transition Assistance Group, UNTAG) gemäß den New Yorker Verträgen vom 22. Dezember 1988 ab 1. April 1989 operieren. Obwohl die UNTAG höchstens 12 Monate existieren soll, werden die Kosten für die Truppe höher sein als diejenigen für alle anderen gegenwärtigen Friedenstruppen (pro Jahr) zusammengenommen.

Auch für die Konflikte in Kambodscha und der Westsahara erscheinen Lösungen in absehbarer Zeit möglich. Auch hier ist der Einsatz von Friedenstruppen vorgesehen. Genaue Daten und Kostenvorstellungen gibt es noch nicht. In Anbetracht der großen Flächen, die auch dort von Friedenstruppenn abzudekken wären, muß man jedoch in beiden Fällen mit Truppenstärken im vierstelligen Bereich und Kosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Dollar rechnen.

So positiv diese Entwicklung politisch auch ist – finanziell

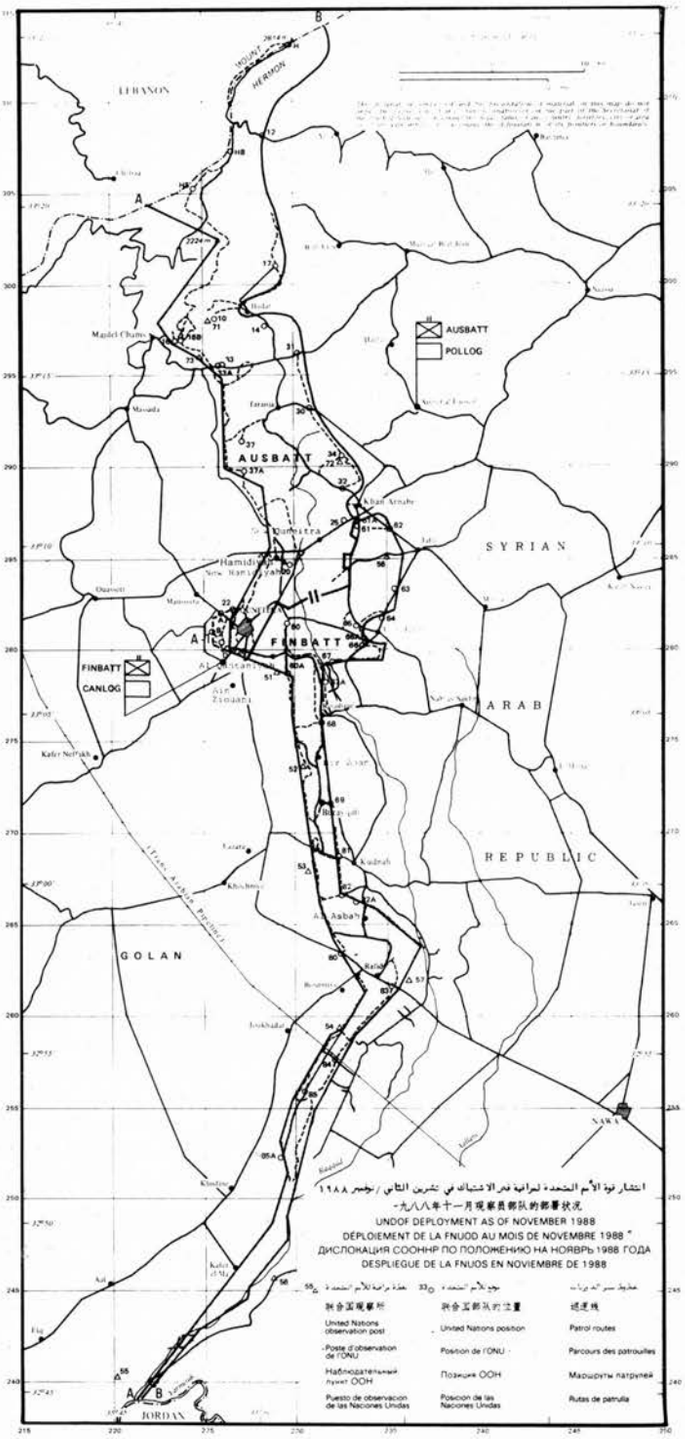

Seit 1974 überwacht die ›Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung‹ (UNDOF) den Waffenstillstand zwischen Israel und Syrien im Gebiet der Golanhöhen. Im November 1988 taten 1343 Beobachter aus Österreich, Finnland, Kanada und Polen in der UNDOF Dienst.

wirft sie in der Welt der Außenpolitik und Diplomatie, die im Vergleich zu Militär und Wirtschaft mit sehr bescheidenen Mitteln auskommen muß, erhebliche Probleme auf. Die Kosten für die Friedenstruppen könnten schon in Kürze die Aufwendungen für den regulären UN-Haushalt übersteigen. Die Verhandlungen zwischen Angola, Kuba und Südafrika, die zur Schaffung zweier neuer Friedenstruppen führten, kamen so plötzlich und endeten Ende 1988 so unerwartet schnell positiv, daß die Außen- und noch mehr die Finanzministerien fast aller Länder von der rasanten Entwicklung völlig überrascht wurden. Plötzlich waren nicht einkalkulierte Beitragssummen für die UNTAG in bisher nie gekannter Höhe zu gewärtigen. In der Bundesrepu-

blik Deutschland mußte der Finanzminister 91 Mill DM als zu erwartenden deutschen Pflichtbeitrag in letzter Minute in den Haushaltsentwurf 1989 einstellen. Nirgendwo auf der Welt dürften die Finanzminister über solche Überraschungen allzu erfreut sein. Schon rein haushaltstechnisch entstehen dadurch große Schwierigkeiten. Erst recht gilt dies alles für die Vereinten Nationen selbst, deren schwere Finanzkrise der letzten Jahre in keiner Weise überwunden ist.
Als ein weiteres Novum tauchten in den letzten Monaten freiwillige Finanz- und Sachleistungen als ein an sich willkommener Faktor auf, mit dem dennoch bisher niemand recht umzugehen weiß.

VI. Aktuelle Überlegungen und Beschlüsse

All diese neuen Entwicklungen haben dazu geführt, daß die künftigen Kostengrößenordnungen und Finanzierungsmodalitäten für Friedenstruppen zu einem der wichtigsten Themen der letzten Wochen des Jahres 1988 in der Generalversammlung und selbst im Sicherheitsrat wurden.
Im Sicherheitsrat unternahmen die Vereinigten Staaten im Dezember 1988 eine Initiative, für die sie die übrigen Ständigen Mitglieder gewinnen konnten. Den USA ging es vor dem Hintergrund ihrer erheblichen Budgetschwierigkeiten um eine drastische Kostensenkung für die UNTAG. Für diese Truppe waren vom UN-Sekretariat in den Jahren 1978 und 1982 detaillierte Einsatzpläne und Kostenschätzungen entwickelt worden, die im Herbst 1988 angesichts der positiv verlaufenden Verhandlungen aktualisiert wurden. Demnach wären für die neue und personalstärkste UN-Truppe auf der Grundlage der alten Pläne Kosten in Höhe von 750 bis 800 Mill Dollar zu erwarten gewesen. In diesen Zahlen waren eine Reihe wichtiger freiwilliger Leistungen, zu denen sich einige Mitgliedstaaten schon 1978 bereit erklärt hatten, noch nicht einmal enthalten.
Auf Drängen der USA und Großbritannien durchforstete das Sekretariat die Pläne nach Einsparungsmöglichkeiten und bezifferte daraufhin im November die zu erwartenden Kosten mit 600 bis 700 Mill Dollar. Auch dies war den USA noch bei weitem zu hoch. Sie trachteten mit ihrer Initiative nach einer weiteren Kürzung um rund die Hälfte. Sie sollte durch eine beträchtliche Reduzierung der bisher vorgesehenen Truppenstärke von 7 500 Mann Militärpersonal ermöglicht werden. Die USA argumentierten, daß zur Überwachung der Grenze Namibias zu Angola dank der New Yorker Verträge weniger Personal notwendig sein werde als bisher vorgesehen.
Die übrigen Ständigen Mitglieder schlossen sich der US-Initiative an, da sie den Löwenanteil (fast 58 vH) der UNTAG-Kosten aufzubringen haben. Die Ständigen Mitglieder wollten in einer Resolution des Sicherheitsrats im Dezember den Generalsekretär nunmehr in aller Form zur Überprüfung seiner bisherigen Finanzplanung für UNTAG auffordern und ihm die Truppenreduzierung explizit vorschlagen. Die Absicht der Ständigen Mitglieder stieß auf den erbitterten Widerstand der Ungebundenen im Sicherheitsrat. Diese Staaten befürchteten, daß eine erheblich reduzierte UNTAG wegen der seit 1978 mehr als verdreifachten südafrikanischen Polizeipräsenz nicht mehr in der Lage sein würde, für die Durchführung freier Wahlen in Namibia zu sorgen, und daß die namibische Unabhängigkeit auf diese Weise gefährdet werden könnte. Die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Japan, die in der Periode 1987/88 gemeinsam dem Sicherheitsrat angehörten, haben sich bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft, dem 31. Dezember 1988, vergeblich um einen Kompromiß zwischen den beiden Lagern bemüht. Sie hielten es im Hinblick auf die schwere Aufgabe der UNTAG für wichtig, daß der Sicherheitsrat zu einer Entscheidung finde, die von allen seinen Mitgliedern mitgetragen werden könne. Der Wortlaut der am 16. Januar schließlich verabschiedeten Resolution 629[12] verrät nichts über den Streit und brachte keine Entscheidung. Erst eine Woche später wurden in einem Bericht[13] des Generalsekretärs die Karten aufgedeckt; er schlug als Kompromiß die Reduzierung des Militärpersonals der UNTAG von 7 500 auf 4 650 Mann vor, was zu einer Kostenverminderung auf 416 Mill Dollar führen werde. Die UNTAG solle jedoch dann auf die ursprüngliche Truppenstärke gebracht werden können, wenn es die Umstände in Namibia erforderten. Die notwendigen Truppenreserven sollen bereitgehalten werden. Mit seiner Resolution 632(1989) billigte der Sicherheitsrat am 16.Februar den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs; die wirklich notwendigen Größenordnungen an Geld und Personal werden sich wohl erst im Verlaufe des UNTAG-Einsatzes herausstellen.

Finanzierungsfragen der Friedenstruppen haben im Herbst 1988 auch die 43. Generalversammlung und ihre zuständigen nachgeordneten Gremien, den 5. Hauptausschuß und den einflußreichen Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions, ACABQ) erheblich beschäftigt. Der ACABQ hat anläßlich eines routinemäßig fällig gewordenen Berichts[14] über die Finanzierung der UNIIMOG eine Reihe von allgemeineren und grundsätzlichen Fragen zur Finanzierung von Friedenstruppen aufgeworfen und Vorschläge unterbreitet:

- Einsparungsmöglichkeiten durch gemeinsamen Einkauf und Lagerhaltung von Ausrüstungsgegenständen für mehrere Truppen;
- die Einrichtung eines Betriebsmittelfonds für die Anfangsfinanzierung neuer Friedenstruppen, für die keine Haushaltsansätze vorgesehen sind;
- freiwillige Finanz- und Sachleistungen sollen nicht mehr wie bisher zur Kostenentschädigung der truppenstellenden Staaten verwendet werden, sondern als Einkommen der Friedenstruppen betrachtet werden und somit zu einer Senkung der besonderen Pflichtbeiträge für alle Mitgliedstaaten führen. Für die Annahme und Bewertung von Sachleistungen sollen Richtlinien erstellt werden.

Das Scheinwerferlicht auf den freiwilligen Leistungen, die bisher weder häufig noch nennenswert waren, hat aktuelle Gründe. Zum einen scheint Japan entschlossen, seine freiwilligen Leistungen erheblich auszubauen. Die Beobachtermission in Afghanistan und Pakistan wird bereits überwiegend von Japan finanziert. Als Gegenleistung erwartet Japan offenbar eine klarere Rechnungslegung für die Verwendung der freiwilligen Leistungen. Sie sollen nach japanischer Auffassung jedenfalls nicht als Ersatzkasse für ausbleibende Beitragszahlungen anderer Mitgliedstaaten dienen. Zum anderen zeigen mehr und mehr Mitgliedstaaten die Neigung, ihre Beitragszahlungen in bar durch Sach- und Dienstleistungen ersetzen zu wollen. Der Generalsekretär sollte hier die Möglichkeit haben, unerbetene und nicht benötigte Sachleistungen zurückzuweisen und zu verhindern, daß einzelne Mitgliedstaaten den Geldwert von freiwillig zur Verfügung gestellten Leistungen nach Gutdünken – und ohne sich einer Ausschreibung zu stellen – festlegen und sogar von ihren jeweiligen Pflichtbeiträgen abziehen können.
Eine politisch äußerst brisante Frage ist dem Vernehmen nach im ACABQ zwar diskutiert, im Bericht aber nicht erwähnt worden: Einige westliche Mitglieder hatten anläßlich der Behandlung des UNIIMOG-Haushalts eine stärkere Beteiligung von Konfliktpartnern im allgemeinen – und im vorliegenden Falle der OPEC-Staaten Iran und Irak im besonderen – angesprochen. Denkbar wären sowohl höhere finanzielle Pflichtbeiträge dieser Staaten als auch die kostenlose Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen für die Friedenstruppen, die ja auf ihrem Territorium stationiert sind und schon aus Gründen der Kostenersparnis zahlreiche Leistungen dieser Staaten gegen Bezahlung in Anspruch nehmen. Nach der gegenwärtigen Regelung entrichtet etwa das kleine und am Golfkrieg völlig unbeteiligte Dä-

Mit einem ›Tag der offenen Tür‹ beging die Weltorganisation am 14.Dezember 1988 in New York die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN-Friedenstruppen. Den Preis hatte Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar für die ›Blauhelme‹ am 10.Dezember 1988 in der Aula der Universität Oslo entgegengenommen. Die Friedenstruppen, so das Nobelkomitee, haben das Gewicht der Weltorganisation in der internationalen Politik verstärkt und das Vertrauen in die Vereinten Nationen gemehrt.

nemark einen fünfmal so hohen Pflichtbeitrag für die UNIIMOG wie der der Konfliktparteien Iran und Irak zusammengenommen beträgt. Beispielsweise wird es auch nicht jedermann einleuchten, daß die UN in Bagdad und Teheran hohe Mieten für die Unterbringung ihres Personals entrichten (und diese Unterkünfte nicht von den Konfliktparteien kostenlos zur Verfügung gestellt werden).

Die Mitglieder aus der Dritten Welt im ACABQ haben sich jedoch vehement gegen solche Vorstellungen gewandt und darauf hingewiesen, daß daraus für ärmere Konfliktparteien als Iran und Irak zu große Belastungen entstehen und überdies die Unparteilichkeit und freie Operationsfähigkeit der UN-Truppen in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Sicherlich wünschen auch die westlichen Staaten nicht, daß die UN-Truppen etwa aus Sparsamkeitserwägungen von Leistungen der Stationierungsländer abhängig werden.

Nachdem sich die Staaten der Dritten Welt in dem für Haushalts- und Verwaltungsfragen zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung längere Zeit gegen die Erörterung dieser im ACABQ-Bericht aufgeworfenen allgemeinen Fragen gesträubt hatten und lediglich die Finanzierung der UNIIMOG diskutieren wollten, hat die Generalversammlung in ihrer Resolution 43/230 zur UNIIMOG schließlich auf Drängen der großen Beitragszahler doch einige Beschlüsse allgemeinerer Natur gefaßt:

- Freiwillige Finanzleistungen von Mitgliedstaaten, die als verlorene Zuschüsse gewährt werden, sollen künftig im Prinzip die Pflichtbeiträge aller Staaten vermindern können. Sie sollen nicht mehr wie bisher in jedem Falle als Ersatz für ausgebliebene Pflichtbeiträge zur Entschädigung der truppenstellenden Staaten herangezogen werden. Die Entscheidung darüber soll der Generalsekretär unter Würdigung des Standes der Einnahmen aus Pflichtbeiträgen treffen.
- Über Einsparungsmöglichkeiten durch administrative Koordinierung der verschiedenen UN-Truppen soll eine Studie erstellt werden.
- Die Probleme, die beim Beginn von friedensbewahrenden Maßnahmen auftreten, sollen analysiert werden. Der Generalsekretär soll mögliche Lösungsvorschläge, einschließlich der Errichtung eines neuen Fonds oder der Benutzung des bestehenden (und seit Beginn der UN-Finanzkrise längst erschöpften) Betriebsmittelfonds, unterbreiten.
- Schließlich soll der Generalsekretär eine weitere Studie über Einsparungsmöglichkeiten durch Anlegung von Lagern mit Kommunikationsgeräten und anderen Ausrüstungsgegenständen erstellen.

Alle diese Studien und Analysen sollen bereits der 44. Generalversammlung vorliegen. Dann soll eine umfassende Diskussion aller administrativen und finanziellen Aspekte der friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen geführt werden. Im Lichte der bis dahin gesammelten Erfahrungen mit der UNTAG werden dann wichtige Entscheidungen über die Finanzierung und den möglichst ökonomischen Betrieb der bestehenden und neuer UN-Friedenstruppen und -Beobachtermissionen zu treffen sein. Schließlich liegt es im Interesse aller Mitgliedstaaten, daß das so erfolgreiche Konzept UN-Friedenstruppen auch finanziell endlich auf solide, allgemein anerkannte und praktizierte Grundlagen gestellt wird.

•

Die politischen und humanitären Vorteile des Einsatzes von Friedenstruppen liegen klar auf der Hand. Auch finanziell sind die Friedenstruppen letztlich rentabel. Konfliktparteien haben für sie nur einen winzigen Bruchteil dessen aufzuwenden, was sie die militärische Auseinandersetzung kostet. In der Regel wird dies auch für deren Nachbarstaaten gelten. Aber selbst der

an einem Konflikt nicht näher beteiligte, für Friedenstruppen gleichwohl zahlungspflichtige Teil der internationalen Gemeinschaft profitiert auch finanziell unmittelbar vom Abbau der Spannungen und dem Zugewinn an internationaler Sicherheit durch die daraus sich ergebenden verminderten Militärausgaben und besseren Handelsgeschäfte. Dennoch wird man sich mancherorts erst an diesen nur scheinbar teuren Frieden ebenso gewöhnen müssen, wie man sich an die weit höheren Militärausgaben gewöhnt hat. Ein kostenbewußter und ökonomisch effizienter Umgang der Vereinten Nationen mit dem Instrument Friedenstruppen wird dazu beitragen.

Eine der drei 1988 geschaffenen Friedenstruppen der Weltorganisation ist die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (UNIIMOG); sie wurde gemäß Resolution 619 des Sicherheitsrats (Text: VN 5/1988 S.170) aufgestellt. UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar traf am 12. August 1988 in New York mit Generalmajor Slavko Jovic aus Jugoslawien zusammen, dem Kommandeur der wenige Tage zuvor eingerichteten Truppe.

1 Mit den Friedenssicherungsoperationen der Vereinten Nationen und auch mit der Diskussion über die Möglichkeit einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Friedenstruppen hat sich diese Zeitschrift immer wieder befaßt: Hans Arnold, Die persönliche Meinung: Deutsche an die Front?, VN 3/1988 S.85; Hans-Peter Kaul, UN-Friedenstruppen: Versuch einer Bilanz. Ein Diskussionsbeitrag aus deutscher Sicht in 33 Thesen, VN 1/1983 S.1ff.; Ensio Siilasvuo, Der unerfüllbare Auftrag. Die UNIFIL als Negativbeispiel friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen, VN 6/1982 S.185ff.; Rüdiger Freiherr von Wechmar, Friedenserhaltende Maßnahmen – eine Herausforderung an die Bundesrepublik Deutschland, VN 1/1982 S.10f.; Dieter Fleck, UN-Friedenstruppen: Erfolgszwang und Bewährung, VN 3/1979 S.99ff.; Indar Jit Rikhye, Risiken der Friedenswahrung. Erfahrungen des Militärberaters der Vereinten Nationen, VN 6/1974 S.166ff.; Dieter Fleck, UN-Friedenstruppen im Brennpunkt. Überlegungen zu einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, VN 6/1974 S.161ff.; Indar Jit Rikhye, Ausbildung und Bereitstellung einer UN-Friedenstruppe, VN 5/1964 S.172ff.
2 Auf Grund des Genfer Vertragswerks über eine politische Lösung des Afghanistankonflikts (UN Doc. S/19835 v. 26.4.1988) vom Generalsekretär eingerichtet; der Sicherheitsrat hat seine »vorläufige Billigung« in einem Schreiben seines Präsidenten (S/19836 v. 26.4.1988) an den Generalsekretär mitgeteilt und ein halbes Jahr später in seiner Resolution 622 (Text: S.35 dieser Ausgabe) seine Zustimmung bestätigt.
3 Errichtet auf Grund von Resolution 619 des Sicherheitsrats v. 9.8.1988; Text: VN 5/1988 S.170.
4 Text: VN 6/1987 S.217.
5 Errichtet auf Grund von Resolution 626 des Sicherheitsrats v. 20.12.1988; Text: S.36 dieser Ausgabe.
6 Text: S.36 dieser Ausgabe.
7 Text: VN 4/1979 S.147f.
8 Die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (United Nations Emergency Force, UNEF) wurden von 1956 bis 1967 (UNEF I) und von 1973 bis 1979 (UNEF II) auf dem Sinai eingesetzt.
9 Text: Nr.14 (April 1988) der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der DGVN; Auszüge des Artikels von Michail Gorbatschow sind auch veröffentlicht in: Europa-Archiv 1987, S.D656-D662.
10 Veröffentlicht in VN 1/1986 S.32.
11 Die erste Entschließung der Generalversammlung zur Finanzierung der UNIIMOG, A/Res/42/233 v. 17.8.1988, ist auf S.36f. dieser Ausgabe abgedruckt.
12 Siehe Anm.6.
13 S/20412 v. 23.1.1989. Im Februar folgte noch eine ›erläuternde Erklärung‹ (S/20457 v. 9.2.1989).
14 A/43/768 v. 2.11.1988.

China in den Vereinten Nationen, die Vereinten Nationen in China

MANFRED KULESSA

»Der amerikanische Chefdelegierte bei den Vereinten Nationen George Herbert Walker Bush wird es schwer haben, den USA-Standpunkt in der China-Frage in der jetzt beginnenden 26. Vollversammlung den UN-Delegierten . . . glaubhaft und anziehend zu machen.«

So hieß es vor mehr als eineinhalb Jahrzehnten in einer Bildunterschrift in dieser Zeitschrift.[1] Die Geschichte bestätigte die Vermutung: Am 25. Oktober 1971 verabschiedete die Versammlung auf Antrag Albaniens die Entschließung 2758 (XXVI),[2] mit der die Regierung der Volksrepublik als alleinige legitime Vertretung Chinas anerkannt wurde und daraufhin in die Vereinten Nationen und damit auch als Ständiges Mitglied in den Sicherheitsrat einziehen konnte.[3]

Um die Vertretung Chinas in New York

George Bush hat diese Niederlage offensichtlich nicht geschadet. Er verstand sich sogar auf die Kunst, es mit den Vertretern des kommunistischen China nicht ganz zu verderben. So konnte er später auch der erste Vertreter der Vereinigten Staaten in der Volksrepublik und ein guter Freund vieler Mitglieder der Führungsgruppe des neuen China werden. Geschadet hat das mit Spannung verfolgte Ereignis jener Abstimmung dagegen offensichtlich einem der Sieger: Der tansanische Diplomat und Politiker Salim Ahmed Salim feierte das Abstimmungsergebnis so hingerissen mit einem Freudentanz im Sitzungssaal, daß dieser Auftritt ihm vermutlich noch nach Jahren, im Herbst 1981, bei seiner Bewerbung um das Amt des Generalsekretärs zum Nachteil gereicht hat – trotz seiner eminenten Qualifikation und der weit verbreiteten Absicht, einen afrikanischen Kandidaten zu wählen, und natürlich auch starker chinesischer Unterstützung.

Für die Diplomatie der Vereinigten Staaten war die Vorbereitung auf die China-Abstimmung in der Tat eine schwierige Aufgabe. Man konnte eine Volksrepublik nicht mehr verteufeln, zu der Präsident Nixon gerade diskrete Verhandlungskontakte aufgenommen hatte. Henry Kissingers Spiel war ja schon in vollem Gange. Aber er wollte in diesem Spiel stärkere Karten auf der Hand haben. Dabei wäre ihm eine Entscheidung der Vereinten Nationen zugunsten der ›Zwei-China-Lösung‹ sehr zustatten gekommen. Also wurde auf abhängige und befreundete Regierungen Druck ausgeübt, in manchen Fällen auch mit Erfolg. Aber das genügte nicht mehr, als vor allem Europa die Gefolgschaft verweigerte: Während Luxemburg, Spanien und Zypern Enthaltung übten, stimmten alle übrigen europäischen Staaten für den albanischen Antrag.

Die meisten Regierungen sahen in der Einbeziehung der Volksrepublik China einen wichtigen Schritt zur intendierten Universalität der Vereinten Nationen und auch zur Überwindung ihrer unglücklichen Zweipoligkeit. Für die Vereinigten Staaten

wurde aber nun auch zum ersten Mal dokumentiert, daß sie in den Vereinten Nationen nicht mehr auf eine sichere Mehrheit rechnen konnten. Damit begann die Periode einer deutlichen Dominanz der Länder der Dritten Welt in den Vereinten Nationen, die bedauerlicherweise mit einer Verminderung ihrer Bedeutung einherging, weil die Großmächte, vor allem die USA, sie nunmehr für weniger nützlich hielten, sie bei wichtigen Themen und Konflikten auch nicht mehr als entscheidende Schaltstelle nutzten und schließlich gar am Geldhahn drehten und säumige Beitragszahler wurden. Gorbatschow und die Bush-Leute werden jetzt, wie sich 1988 schon abzeichnete, in eine neue Phase von Reform und Nutzung des Instruments der Vereinten Nationen eintreten.

Jene Abstimmung vom 25. Oktober 1971 kann also als ein Meilenstein von historischer Bedeutung gelten, wenngleich damit tatsächlich nur der Schlußstrich unter eine Entwicklung gezogen wurde, die sich längst als folgerichtig abgezeichnet hatte und ohne den aktiven Widerstand der Vereinigten Staaten gewiß auch früher eingetreten wäre. Die USA hatten nämlich seit Anfang der sechziger Jahre einer Entscheidung zugunsten Rotchinas dadurch vorzubeugen gesucht, daß die Generalversammlung das Thema zu einer ›wichtigen Frage‹ im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Charta erklärte, in der es einer Zweitdrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder – wobei die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden – zur Entscheidung bedarf. Sieben Abstimmungen zwischen 1961 und 1970 hatten jeweils diese These bestätigt, wenn auch manchmal nur mit knappen Mehrheiten (1965: 56 Ja, 49 Nein, 11 Enthaltungen; 1970: +66, −52, =7). Damit sollte erreicht werden, daß auch ein schlichter Abstimmungserfolg des ›albanischen‹ Antrags, wie er 1970 dann auch tatsächlich erzielt wurde (+51, −49, =25), keine Änderung bewirken konnte. Als aber 1971 zum ersten Mal sogar der Vorschlag ›wichtige Frage‹ durchfiel (+55, −59, =15), war offensichtlich der Damm gebrochen. Zu alledem wurde dann in der Abstimmung über den eigentlichen ›albanischen Antrag‹ auch noch die Zweidrittelmehrheit erreicht (+76, −35, =17).[4]

Daraufhin konnte also die Volksrepublik den Sitz Chinas in den Vereinten Nationen einnehmen und eine zunehmend aktive Rolle nicht nur im Sicherheitsrat und anderen politischen Foren, sondern auch in den Fachorganisationen und Entwicklungsprogrammen spielen, dazu auch in der Regionalkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP, früher: ECAFE). Der Mangel an international erfahrenen Kandidaten für die Mitarbeit in den UN-Stäben wurde zunächst dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß man UN-Beamten chinesischer Herkunft die Chance einräumte, sich mit Beijing zu arrangieren und ihre Posten zu behalten.

Inzwischen haben die meisten dieser ›old hands‹ bereits das Pensionsalter erreicht, und China hat zunehmend eigene Kader aus der Volksrepublik als Kandidaten für den UN-Dienst präsentiert. Ein Untergeneralsekretär – Xie Qimei, früher Direktor im Außenministerium in Beijing, jetzt Leiter der Hauptabteilung für Technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung im UN-Sekretariat – und eine gute, wenn auch nicht gerade große Anzahl von chinesischen Mitarbeitern in wichtigen Positionen dokumentieren das aktive Interesse. Leider ist die chinesische Personalpolitik derzeit noch eher auf eine zeitlich begrenzte Abordnung als auf eine UN-interne Karriere ihrer Beamten ausgerichtet. Darin gleicht sie der sowjetischen Gepflogenheit. Es gibt aber Anzeichen dafür, daß sich in beiden Ländern in diesem Punkt ein Wandel ergeben könnte. Denn man sieht nun ein, daß ein befristet abgeordneter Beamter nicht die gleiche Wirksamkeit und Anerkennung erreichen kann wie ein Karriere-Mitarbeiter der Vereinten Nationen. In China hat der neue Personalminister Zhao Dongwan bereits Vorstellungen entwikkelt, die Kandidaten für den UN-Dienst nicht mehr durch Abordnung aus der zuständigen Behörde, sondern auf Grund offener Ausschreibung und Bewerbung zu gewinnen.

Entwicklungsland China

Heute erscheint China als Geber wie als Empfänger von dem, was wir Entwicklungszusammenarbeit nennen. Das ist aber erst seit einem Jahrzehnt so der Fall. In der Mitte der siebziger Jahre stand noch das Bemühen im Vordergrund, die chinesischen Errungenschaften und Erfolge – insbesondere im Bereich eigenständiger ländlicher Entwicklung – in anderen Entwicklungsländern bekannt und nutzbar zu machen. Vor allem die Fachorganisationen, und in erster Linie wohl FAO, WHO und UNIDO, waren hier beteiligt. Auch heute ist ›Lernen von China‹ ein wichtiger Teil der internationalen Zusammenarbeit der Volksrepublik, der auch im Rahmen der Vereinten Nationen anerkannt und gefördert wird, vor allem im Bereich der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (TCDC). 1983 und 1986 fanden mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und der ESCAP internationale ›TCDC-Märkte‹ in Beijing statt.

Die technische und wissenschaftliche Leistung chinesischer Institutionen und ihre Mitarbeit an internationalen Aufgaben wird zunehmend gewürdigt. Ein gutes Beispiel ist die Wahl des Generaldirektors der meterologischen Verwaltung Chinas, Zou Jingmeng, zum Präsidenten des Exekutivrats der WMO. Neben solchen Beiträgen sehen wir seit einem Jahrzehnt und mit wachsender Bedeutung auch Programme, die China in dem Bestreben unterstützen, Anschluß an die Technologien der Industrieländer zu gewinnen. 1978 hat sich China eindeutig als Entwicklungsland definiert und sein Interesse an der Entwicklungszusammenarbeit mit befreundeten Staaten und internationalen Organisationen im Rahmen der neuen Politik der Modernisierung angemeldet. Wegen ihres natürlichen Strebens nach Universalität haben die Vereinten Nationen darauf rascher reagiert als die meisten bilateralen Geber.

Bereits vor dem großen Durchbruch im 3. Plenum des 11. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas im Dezember 1978 wurde anläßlich der Teilnahme einer chinesischen Delegation an der TCDC-Konferenz in Buenos Aires unter der Leitung von Vizeminister Wei Yumin in New York die Aufnahme der UNDP-Arbeit in China vereinbart. Ein erstes Programm wurde noch im gleichen Jahr begonnen, und im Herbst 1979 wurde als erste UN-Dienststelle in China seit 1948 (als die ECAFE und andere regionale Büros von Shanghai nach Bangkok ausgelagert wurden) ein UNDP-Büro in Beijing eröffnet. Inzwischen sind zehn verschiedene Sonderorganisationen und Spezialorgane der Vereinten Nationen dort direkt vertreten: UNDP, UNICEF, UNFPA, WFP, WHO, UNESCO, FAO, ILO, UNHCR und Weltbank. Die UNIDO hat einen Industrieberater, der in das UNDP-Büro integiert ist. Wie üblich, amtiert der ortsansässige Vertreter (Resident Representative) des UNDP auch als Vertreter des UNFPA und des WFP sowie als Koordinator der UN-Familie; seit zwei Jahren übrigens auch als offizieller Vertreter des Generalsekretärs.

In den ersten Jahren des neuen Aufbruchs sind gut zwei Drittel der Entwicklungshilfeleistungen an China durch multilaterale Programme aufgebracht worden. Inzwischen haben sich auch einige bilaterale Geber stark engagiert, vor allem Japan, die Bundesrepublik Deutschland, Kanada und Italien, nicht aber die Vereinigten Staaten und Großbritannien (wenngleich sie im Kultur- und Wissenschaftsaustausch eine wichtige Rolle spielen).

Bei der multilateralen Kapitalhilfe ist vor allem die Weltbank zu erwähnen. Aber auch die Asiatische Entwicklungsbank ist nun beteiligt, seit es der Volksrepublik gelang, dort Mitglied zu werden. Schließlich unterstützt der IFAD einige Projekte in China. Der Gesamtumfang multilateraler Darlehenszusagen liegt jetzt bei 2 Mrd US-Dollar pro Jahr. Die Tendenz ist steigend, wenn auch in China die Frage der Verschuldung zunehmend diskutiert wird und man beispielsweise nach einem besseren Schuldenmanagement ruft. Mehr als 3 Mrd Dollar pro Jahr wird

China jedenfalls nicht zu Weltbank-Konditionen aufnehmen wollen. Die Weltbank und ihre Experten spielen übrigens auch eine wichtige Rolle im Dialog um die chinesische Reformpolitik und in der projektbegleitenden Ausbildung. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem UNDP.

Die ›Technische Hilfe‹ der internationalen Organisationen, die als nicht-rückzahlbarer Zuschuß gewährt wird, beläuft sich zur Zeit auf 180 bis 200 Mill Dollar pro Jahr. Sehr stark engagiert hat sich das Welternährungsprogramm (WFP) mit seiner Nahrungsmittelhilfe, die hier für groß angelegte und bestens verwaltete öffentliche Arbeiten (Bewässerung, Aufforstung, Fischteiche und so fort) nach dem System ›Nahrungsmittel für Arbeitsleistung‹ (food for work) verwandt wird. In China, dessen Verfassung aus guten Gründen keine Freizügigkeit kennt, müssen Projekte der Entwicklung zu den Menschen gebracht werden – dahin, wo sie sich befinden und Hilfe brauchen, also vor allem in abgelegene und benachteiligte Gebiete, die oft von Gruppen nationaler Minderheiten bewohnt oder auch ›alte revolutionäre Basiszentren‹ etwa des Langen Marsches sind. Mehr und mehr konzentrieren sich die Projekte des WFP auf solche Gegenden.

Das gilt auch für die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF), dessen Schwerpunkte im Gesundheitswesen, vor allem der Immunisierung, und in der Grund- und Vorschulerziehung liegen. Der UN-Bevölkerungfonds (UNFPA) ist durch seine Unterstützung des staatlichen Programms der Bevölkerungsplanung in eine Kontroverse mit den Vereinigten Staaten geraten, die zur Streichung der gesamten US-Zuwendungen an den UNFPA geführt hat. Da der UNFPA keineswegs Abtreibungen oder gar Zwangsmaßnahmen unterstützt, sondern allenfalls Programme, die solches überflüssig machen sollen, muß man wohl von einem tragischen Irrtum oder Mißverständnis sprechen, das seinen Grund in Auseinandersetzungen der amerikanischen Innenpolitik haben dürfte. Es ist bislang trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, diese irrationale Verkrampfung aufzulösen. (Bekanntlich starb UNFPA-Exekutivdirektor Rafael Salas vor zwei Jahren in Washington, wo er darüber verhandeln wollte.) Der UNFPA hat Verdienste um die Wiedereinführung der Demographie in China, um die sehr erfolgreiche Durchführung der Volkszählung von 1982, um die Produktion von Verhütungsmitteln, um Erziehung und Aufklärung und um die medizinische Fürsorge für Mutter und Kind.

Die Fachorganisationen wie FAO, ILO, UNESCO, UNIDO oder WHO – aber auch solche, die keine eigene Vertretung in China haben, wie etwa IMO, ICAO, IAEA, UNCTAD, WIPO, UPU und ITU – erfüllen eine wichtige Funktion, indem sie China in ihrem Fachbereich den Anschluß an den internationalen Stand von Technik und Wissenschaft vermitteln. Ihre Austausch- und Förderungsprogramme werden sowohl vom UNDP als auch aus ihren eigenen Haushaltsmitteln oder besonderen zweckgebundenen Zuwendungen (trust funds) finanziert. Mehr und mehr werden auch internationale Tagungen und Konferenzen in China durchgeführt; so tagte beispielsweise der Welternährungsrat 1988 in Beijing.

Die Aufgabe der internationalen Organisationen und ihrer Vertreter in China besteht allerdings nicht nur darin, Programme internationaler Zusammenarbeit abzusprechen und zu unterstützen. Man erwartet von ihnen auch, daß sie einen aktiven Beitrag zur generellen Politik der Modernisierung und Öffnung des Landes leisten. Sie sollen helfen, Türen und Fenster aufzustoßen; das heißt vor allem, Kontakte herzustellen und neue Wege des Austauschs und der Zusammenarbeit aufzuzeigen und am besten gleich zu vermitteln. So haben die Vertreter des UNDP ganz selbstverständlich nach bestem Vermögen dazu beigetragen, daß Arbeitskontakte mit potentiellen Gebern, internationalen Finanzorganisationen, aber auch mit privaten Trägern, Wirtschaftskreisen und Forschungsinstituten hergestellt oder vertieft wurden. Alle Kapitalhilfeprojekte der ersten Generation beruhten auf Durchführbarkeitsstudien, die im Rahmen des UNDP-Programms erstellt wurden. Auch der erste praktische Kontakt zu europäischen und amerikanischen Nichtregierungsorganisationen wurde durch das UNDP vermittelt. Tatsächlich sind die UN-Mitarbeiter in China recht vielfältig und einfallsreich in der Anknüpfung des so notwendigen Kontaktes nach außen tätig geworden. Derzeit verfolgen sie mit besonderem Interesse die Bemühungen Chinas um Aufnahme in das GATT.

Programme und Projekte

Es ist wenig bekannt, daß China nach den USA an zweiter Stelle bei der Aufnahme von Indochina-Flüchtlingen steht. Annähernd 300 000 Menschen sind aus Vietnam und Laos nach China gekommen, die meisten schon vor etwa einem Jahrzehnt. China hat für sie ein großzügiges Programm der Ansiedlung auf mehr als 50 Staatsgütern im Süden des Landes durchgeführt und dabei auch internationale Hilfestellung erhalten. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) unterhält ein Verbindungsbüro in Beijing, das sich hauptsächlich um die Eingliederung und Betreuung dieser Flüchtlinge kümmert. Im Jahre 1988 tauchten diese Menschen noch einmal in der Berichterstattung der internationalen Presse auf, als eine Gruppe von ihnen – auf Grund falscher Information und wohl auch mobilisiert durch so etwas wie beginnenden Wohlstand – über Hongkong Aufnahme in Drittländern (des Westens) zu erreichen suchte. Da China Aufnahmeland ist, besteht dazu – mit Ausnahme von wenigen Fällen der Familienzusammenführung – keine Möglichkeit. Die Behörden von Hongkong haben diese Leute zurückgeschickt. Schließlich halten sie selbst noch eine traurig hohe Zahl von sogenannten Bootsflüchtlingen in Lagern, deren Chancen auf Aufnahme in westlichen Ländern nicht gerade günstig stehen.

Auch in die internationale Katastrophenhilfe hat sich die Volksrepublik in den letzten Jahren eingeschaltet und Solidaritätshilfen gegeben wie erhalten. In der chinesischen Volksmeinung ist das Jahr des Drachens besonders anfällig für tiefgreifende Umwälzungen und Naturkatastrophen. Tatsächlich brachte das Jahr 1976 einen tiefen Einschnitt: Mao Zedong und Zhou Enlai starben, und das Erdbeben, das die Industriestadt Tanshan zerstörte, kostete nach Schätzungen einer halben Million Menschen das Leben. Damals wurde kein Aufruf zur Hilfeleistung von außen initiiert. Inzwischen hat sich die Politik Chinas geändert. Im Falle eines größeren Unglücks würde die Regierung nicht zögern, internationale Hilfe anzufordern. Sie möchte aber das Instrument eines solchen Aufrufs nicht verschleißen und hat es deshalb bei den unglücklichen Ereignissen nicht eingesetzt, die in einem so großen Lande leider immer wieder vorkommen. Auf der anderen Seite hat sie in den letzten Jahren durchblicken lassen, daß sie bereit sei, auch in solchen Fällen Hilfeleistung im Geiste internationaler Solidarität zu akzeptieren. So gab es schon zu Beginn der achtziger Jahre Hilfe für Dürre und Flutschäden, unter anderem auch seitens des UNDRO und des UNDP, und im Drachenjahr 1988 wiederum für diverse Flutkatastrophen und das Erdbeben von Yunnan. Auch die Bundesregierung hat einen erheblichen Beitrag zur Rehabilitierung nach dem großen Waldbrand des Vorjahres in Heilongjiang geleistet, um noch ein weiteres und substantielles Beispiel zu erwähnen. Von den UN-Vertretern in Beijing wird im allgemeinen eine aktive Rolle in der Koordinierung solcher Hilfeleistung erwartet, die meist auch durch die vom UNDRO herausgegebenen Lageberichte angeregt wird. Im Ernstfall wird eine Art Krisenstab gebildet, um die Unterrichtung der internationalen Öffentlichkeit, Koordinierung und Liaison zu gewährleisten.

Auch in dem wichtigen Feld der Katastrophenvorsorge hat China mit internationaler Zusammenarbeit erhebliche Fortschritte aufzuweisen. Dazu gehört übrigens auch die Erdbebenvorhersage, in der China heute nach Japan und Kalifornien zur Spitzen-

gruppe gehört – nicht zuletzt dank einer vom UNDP geförderten Projektzusammenarbeit mit Forschern aus diesen ebenso gefährdeten Gebieten. Es steht zu hoffen, daß man in Zukunft die Bevölkerung rechtzeitig vor größeren Erdbeben warnen und vielleicht sogar aus bedrohten Großstädten evakuieren kann.
Erhebliche Fortschritte werden auch in der Versorgung und Betreuung der überlebenden Opfer von Katastrophen gemacht. In Tanshan läßt sich das schon deutlich darstellen. Neben die von dem (für eine Reihe administrativer und sozialer Angelegenheiten zuständigen) Zivilministerium und den Kommunalbehörden verwaltete Notstands- und Sozialhilfe ist eine wesentliche Verbesserung im Status und in der Betreuung von Behinderten getreten, nicht zuletzt durch die Behindertenstiftung von dem Sohn Deng Xiaopings, Deng Pufeng, der, selbst schwerbehindertes Opfer der Kulturrevolution, die Aufwertung der Behinderten in Medizin, Bildung, Wirtschaft und Arbeit durchsetzen und ein Netz internationaler Kontakte schaffen konnte, das wiederum zu einer Qualifizierung der Versorgungs- und Dienstleistungen für Behinderte beigetragen hat, deren Zahl nach einer kürzlich durchgeführten Stichprobenerhebung bei 50 Millionen liegt.

Am Beispiel der Erdbebenvoraussageforschung deutet sich schon an, daß es bei den Projekten der Technischen Hilfe meist um einen hohen Stand von Wissenschaft und Technik geht. In der Tat reichen viele Projekte in Bereiche der Hochtechnologie, zum Beispiel in der Kohleverflüssigung und der Textilforschung, bei Kunststoffasern, Computergestütztem Entwerfen und Produzieren (CAD/CAM), Ölbohrungstechnik, Solarenergie und der Sicherheit von Kernkraftwerken. Die technische Modernisierung bestehender Industrien und die Einführung neuer Managementsysteme haben große Priorität und werden vielfach auch durch Projekte der Vereinten Nationen gefördert. Hier konzentriert sich die Arbeit des UNDP, für die in fünf Jahren rund 200 Mill Dollar ausgegeben werden sollen, 162 Mill davon aus dem zentralen Programmfonds des UNDP. Damit ist China jetzt das Land mit dem größten UNDP-Programm. Für den Zeitraum des siebten Fünfjahresplanes der Volksrepublik (1986–1990) sind folgende Schwerpunktbereiche vereinbart worden:

- Aus- und Fortbildung von Fachkräften,
- technische Modernisierung bestehender Industrien,
- Entwicklung fortgeschrittener Technologien,
- Verbesserung der Lebensqualität,
- Anwendung elektronischer Informationstechnik.

Die ›Investition in den Menschen‹ steht hier im Vordergrund. Das gilt übrigens auch für den Bereich der Wirtschaftsreformen, für welchen das UNDP in jüngerer Zeit mehr und mehr um die Durchführung von Dialog- und Studienprogrammen gebeten wird. Es wäre vermessen, wollte man sozusagen von außen den chinesischen Reformern Ratschläge anbieten, was wie zu machen wäre. Sie müssen ihre Strukturen selbst finden und sind dazu auch entschlossen. Die internationalen Partner können aber dazu beitragen, daß sich der Horizont dieser Reformer erweitert und sie Erfahrungen, die anderswo gemacht worden sind, kennenlernen und in ihre Überlegungen einbeziehen können. Da sind Studienreisen und Seminare wichtig, aber auch die Hilfestellung bei der Einrichtung von Ausbildungsprogrammen und Instituten der fachlichen Fortbildung. Die Vereinten Nationen, die ihre Kontakte in Ost und West, Nord und Süd aktivieren können und auch nicht auf ein eigenes ›System‹ festgelegt sind, das sie China andienen wollen, haben hier einen starken Vorteil, der sie politisch attraktiv macht.

So ist es sicher kein Zufall, daß die Vereinten Nationen in so unterschiedlichen Bereichen wie Kommunalverwaltung und regionaler Planung, Steuerwesen und Finanzverwaltung, Personalwesen, Zentralbank, Wirtschaftsstruktur und Unternehmensreform, Sozialversicherung oder Auslandsinvestition engagiert werden. Wichtige Dialogseminare mit führenden Fachleuten aus aller Welt, die zentrale Themen der makro-ökonomischen Steuerung und Wirtschaftsplanung behandeln, finden in Bericht und Gespräch mit den führenden Persönlichkeiten des Landes ihren Niederschlag. So hat sich Zhao Ziyang mehrfach anerkennend gerade über solche katalytischen Beiträge der Vereinten Nationen geäußert, und auch Deng Xiaoping hat solche Gruppen aus gegebenem Anlaß zum Gespräch empfangen.

Reger Austausch

Auch sonst genießen die Vereinten Nationen und ihre Programme in China hohes Ansehen. Das zeigte sich zum Beispiel, als das vierzigjährige Bestehen der Vereinten Nationen in Beijing in großem Stil gefeiert wurde. Bei der zentralen Festveranstaltung durfte ich nach dem amtierenden Regierungschef Wan Li (Premier Zhao hielt zur gleichen Zeit seine Rede vor der Generalversammlung in New York) die Hauptrede halten.

Bei einem selbstbewußten Partner wie dem Reich der Mitte auf der einen und einem im Zeichen von »neuen Dimensionen« der Technischen Zusammenarbeit[5] innovationsbereiten UNDP durfte man von dem Neubeginn in China auch neue Formen der Zusammenarbeit im Sinne einer stärkeren Betonung eigenständiger Entwicklung erwarten. Tatsächlich hat man in China in dieser Richtung experimentiert, um sozusagen Programme internationaler Zusammenarbeit mit chinesischen Charakteristika zu entwickeln. So gibt es hier keine ausländischen Pojektleiter und praktisch auch keine ansässigen ausländischen Experten. Alle Projekte werden von chinesischer Seite geleitet und verwaltet. Etwa die Hälfte der Vorhaben werden auch nicht von den Sonderorganisationen und Spezialorganen der Vereinten Nationen, sondern von der Regierung selbst durchgeführt, wobei die beratende Funktion der Fachorganisationen nach Möglichkeit erhalten bleiben soll. Für die Steuerung und Durchführung der Projekte hat die Regierung im Zentrum für wirtschaftlichen und technischen Austausch (China International Centre for Economic and Technical Exchanges, CICETE) eine Institution unter der Verantwortung des Außenwirtschaftsministeriums geschaffen, sozusagen eine GTZ[6] auf der Nehmerseite, die übrigens auch für Kontakte zu internationalen Nichtregierungsorganisationen zuständig ist.

Technologietransfer geschieht hier im wesentlichen durch Ausbildungsprogramme, Kurzzeitexperten und Ausrüstungen. Jedes Jahr sind Tausende von Stipendiaten und Kurzzeitberatern aus und nach China unterwegs. Besonders beliebt sind institutionelle Projektpatenschaften zwischen Instituten in Industrieländern und ihren Partnerinstituten in China. Sie überdauern häufig die kurze Zeitspanne der eigentlichen Projekte. Beratungsdienste werden oft auch ohne Honorar geleistet, nämlich im Rahmen der TOKTEN[7]- und der STAR[8]-Programme. Bei TOKTEN werden qualifizierte Auslandschinesen eingeladen, ihr Wissen und Können für die Entwicklung des Mutterlandes einzubringen. Bei STAR sind es Fachleute aus aller Welt, die sich für eine moderne Entwicklung Chinas einsetzen wollen. In beiden Programmen werden nur die Kosten der Reise und des Aufenthalts erstattet. Dennoch sind Spitzenkräfte nicht nur aus den Reihen rüstiger Pensionäre, sondern auch aus dem aktiven Berufsleben in Wissenschaft und Industrie für solchen Einsatz zu gewinnen; häufig sind sie besser qualifiziert als die sonst verfügbaren Experten. Pro Jahr waren es in der letzten Zeit jeweils um 300 Spitzenkräfte – bis hin zu Nobelpreisträgern und einem Bundesbankpräsidenten a.D. –, die der Einladung von Regierung und UNDP folgten, und die Tendenz ist steigend. China ist offensichtlich in dieser Phase von Reform und Aufbau für Kenner und Könner besonders attraktiv.

Schließlich sollen die UN-Vertreter auch koordinierend tätig werden. Freilich ist Koordinierung in einem so großen Land mit so vielfältigen Beziehungen keine leichte Aufgabe, zumal Verwaltungsstruktur und -gepflogenheiten sie nicht gerade begünstigen. Auf der Regierungsseite ist das Außenwirtschaftsministerium für alle technische und wirtschaftliche Zusammenar-

beit zuständig, also auch für UNDP, UNICEF, UNFPA und bilaterale Geber. Die Sonderorganisationen arbeiten mit den entsprechenden Fachministerien direkt zusammen. Das Landwirtschaftsministerium ist nicht nur für die FAO, sondern auch für das WFP und den IFAD zuständig. Die Weltbank hat ihren Hauptpartner im Finanzministerium, und für Fragen der Vereinten Nationen trägt natürlich auch das Außenministerium Verantwortung, während Flüchtlings- und Katastrophenhilfe vom Zivilministerium koordiniert wird. Hinzu kommt, daß nach menschlicher Erfahrung auch bei den Hilfsorganisationen jeder eher aktiv koordinieren als koordiniert werden will. Im Laufe der Jahre hat sich aber gezeigt, daß selbst ein ›Papiertiger‹ wie der UN-Koordinator gerade in China eine wichtige und geschätzte Rolle darin haben kann, die an einem Thema interessierten Partner in informeller Weise zum Informations- und Erfahrungsaustausch zusammenzubringen und im übrigen über die gesamte Entwicklungszusammenarbeit im Überblick zu berichten.

---

1 VN 4/1971 S.99.
2 Text: VN 6/1971 S.172.
3 Besonders in der Zeit bis zur Einnahme des chinesischen Sitzes in den Vereinten Nationen durch Beijing hat sich diese Zeitschrift mehrfach mit China befaßt: Heinz Pächter, Chinas Vertretung in den Vereinten Nationen, VN 4/1967 S.112ff.; Walter Schwenk, Die Vertretung Chinas in den UN als völkerrechtliches Problem, VN 4/1967 S.116ff.; Eberhard Freiherr von Perfall, Zwei chinesische Staaten in der UNO?, VN 4/1967 S.121ff.; Eckhard Budewig, Doppelmitgliedschaft Chinas in der UNO?, VN 6/1969 S.172ff.; Die persönliche Meinung: Rotchina ante portas, VN 2/1971 S.43; Otto Leichter, Peking in den Vereinten Nationen, VN 6/1971 S.149ff.; ders. Pekings Position und Ziele in der UNO, VN 1/1972 S.1ff.; Uwe G. Fabritzek, Die Volksrepublik China und die Vereinten Nationen, VN 1/1977 S.11ff.
4 Diese Sternstunde der albanischen UN-Politik ist nicht verzeichnet bei Arben Puto, Albanien und die Weltorganisation, VN 3/1988 S.86ff., was mit der zwischenzeitlichen Abkühlung der Beziehungen zwischen diesen beiden sozialistischen Staaten zusammenhängen könnte.
5 Einen entsprechenden Beschluß des UNDP-Verwaltungsrats hatte sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 3405 (XXX) am 28.11.1975 zu eigen gemacht.
6 Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) führt (als Instrument des Gebers Bundesrepublik Deutschland) im Auftrag der Bundesregierung Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern durch.
7 Transfer of Knowledge through Expatriate Nationals: Wissenstransfer durch ausländische Fachkräfte (chinesischer Herkunft).
8 Senior Technical Advisor Recruitment: Rekrutierung hochqualifizierter Technischer Berater.

Internationale Tage, Wochen, Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen

Ein Nachtrag

HANS D'ORVILLE

In diesem Jahr häufen sich die Gedankenanlässe: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland, 40 Jahre Deutsche Demokratische Republik – zugleich auch Erinnerung daran, daß die förmliche Teilung Deutschlands nun schon vier Jahrzehnte währt. Auf die Ursprünge der Entwicklungen, die zur Spaltung führten, verweisen zwei andere Daten, die in das Jahr 1989 fallen: Vor 50 Jahren begann der Zweite Weltkrieg mit dem deutschen Angriff auf Polen, vor 100 Jahren wurde der Kriegsherr dieses Überfalls in Braunau am Inn geboren (und zwischen diesen Daten lag vor 75 Jahren der Ausbruch des Ersten Weltkriegs). Andere Gedenktage verweisen auf länger zurückliegende, weit eher mit positivem Bedeutungsgehalt versehene Ereignisse: den 200.Jahrestag der Französischen Revolution mit ihrer ›Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte‹ und die 300.Wiederkehr der Verkündung der ›Bill of Rights‹ in England. Und den (möglicherweise) 500.Geburtstag gilt es für einen Querkopf, Seher und Hoffnungsträger zu verzeichnen, für einen Deutschen, der freilich nur in einem deutschen Staat – und dort in Anbetracht seiner zentralen Forderung »Die Gewalt soll gegeben werden dem gemeinen Volk« womöglich nicht ganz zu Recht – offiziell geehrt wird: Thomas Müntzer.
Das Jahr 1989 allein diesen Daten zu widmen, verriete freilich eine eurozentrische Sichtweise. So rufen uns denn die diversen Gedenkanlässe, die von den Vereinten Nationen begangen werden, zweierlei in Erinnerung: die Herausforderungen und Aufgaben der Gegenwart ebenso wie die Tatsache, daß es weltweiter Gemeinsamkeit bei ihrer Bewältigung bedarf. – Die folgende Aufstellung setzt den unter dem gleichen Obertitel erschienenen Beitrag des Autors aus VN 2/1983 S.37ff. (mit Ergänzung in VN 3/1983 S.83) fort.

I. Richtlinien für künftige internationale Jahrzehnte

Nach den mit Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) vom 25.Juli 1980 verkündeten[1] und durch den Beschluß 35/424 der Generalversammlung vom 5.Dezember 1980 gebilligten ›Richtlinien für künftige internationale Jahre‹ erachtete es die Generalversammlung für sinnvoll, vergleichbare Richtlinien auch für die Ausrufung künftiger internationaler Dekaden aufzustellen. Einen derartigen Leitfaden hat auf ihre Bitte[2] hin der Wirtschafts- und Sozialrat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs[3] beraten. Mit Resolution 1988/63 vom 27.Juli 1988 verabschiedete der ECOSOC dann auch entsprechende Richtlinien, die er der 43.Tagung der Generalversammlung zuleitete. Der ECOSOC legte jedoch ausdrücklich fest, daß diese Richtlinien nicht für die Entwicklungsdekaden Anwendung finden sollen. Sie enthalten Grundsätze für die vier im folgenden vorgestellten Bereiche.

- *Thema und zeitliche Festlegung einer Dekade:*
Ein Thema für ein internationales Jahrzehnt sollte mit den Aufgaben und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen, eine Priorität in einem der Hauptaufgabenbereiche der Vereinten Nationen darstellen und langfristige internationale, regionale und nationale Maßnahmen erfordern. Eine Dekade sollte auch nur dann proklamiert werden, wenn sie Ergebnisse verspricht, die nicht auf anderem Wege erzielt werden können. Generell sollte eine Überlappung mehrerer Dekaden vermieden werden, und eine Dekade sollte nur dann initiiert werden, wenn das UN-System die inhaltliche, administrative und finanzielle Kapazität hat, eine wirksame Rolle bei der Durchführung des Dekadenprogramms zu übernehmen. Vor Proklamation einer neuen Dekade soll zunächst geprüft werden, ob nicht ein Gedenkereignis kürzerer Zeitdauer genügen würde.

- *Anforderungen an die Vorbereitung einer Dekade:*
Entsprechende Vorschläge sollen zusammen mit einem Entwurf für ein Aktionsprogramm unterbreitet werden, der präzise Ziele und Maßnahmen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene aufführt. Alle Aktivitäten sollten klar identifizierbare Resultate produzieren. Ferner sollten alle damit zusammenhängenden organisatorischen und finanziellen Fragen eindeutig benannt werden. Darüber hinaus soll ein Programmentwurf Angaben dazu enthalten, welche Organisation(en) die Federführung übernehmen soll(en) und welche Koordinierungsmechanismen zu schaffen sind. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten sollte insbesondere die Errichtung von Nationalkomitees vorgesehen werden, um öffentliche Unterstützung zu suchen und die entsprechenden Dekadenprogramme vor Ort durchzuführen.

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen

Internationale Tage

8.März*
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag)

21.März
Internationaler Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung

23.März
Welttag der Meteorologie

7.April
Weltgesundheitstag

17.Mai
Weltfernmeldetag

4.Juni
Internationaler Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern geworden sind

5.Juni
Tag der Umwelt

16.Juni
Internationaler Tag der Solidarität mit dem kämpfenden Volk Südafrikas

26.Juni
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr

9.August
Internationaler Tag der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia

26.August
Namibia-Tag

8.September
Weltbildungstag

Dritter Dienstag im September
Internationaler Friedenstag

27.September
Welttourismustag

Ein Tag in der letzten Septemberwoche
Weltschiffahrtstag

Erster Montag im Oktober*
Weltkindertag

Erster Montag im Oktober
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)

9.Oktober
Tag des Weltpostvereins

11.Oktober
Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen

16.Oktober
Welternährungstag

24.Oktober
Tag der Vereinten Nationen, zugleich

Welttag der Information über Entwicklungsfragen

29.November
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk

1.Dezember
Welt-AIDS-Tag**

5.Dezember
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschafliche und soziale Entwicklung

10.Dezember
Tag der Menschenrechte

11.Dezember
Jahrestag der UNICEF-Gründung

Terminwahl in das Ermessen der einzelnen Staaten gestellt:

Tag der Behinderten

Tag der älteren Menschen

Internationale Wochen

Beginn am 21.März
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und rassische Diskriminierung kämpfenden Völkern

Beginn am 25.Mai
Woche der Solidarität mit den Völkern Namibias und aller anderen Kolonialgebiete sowie denen in Südafrika, die für Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenrechte kämpfen
(Der Tag der Eröffnung wird auch als *Afrika-Befreiungstag* bezeichnet)

Beginn am 24.Oktober
Abrüstungswoche

Beginn am 27.Oktober
Woche der Solidarität mit dem Volk Namibias und seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO)

Woche, in die jeweils der 11.November fällt
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

Internationale Jahre

1990
Internationales Alphabetisierungsjahr

Internationale Jahrzehnte

Achtziger Jahre
Zweite Abrüstungsdekade
Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
Dekade für die Entwicklung Lateinamerikas***

1981–1990
Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene

1983–1992
Behindertendekade der Vereinten Nationen

1983–1993
Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

1985–1994
Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik

1988–1997
Weltdekade für kulturelle Entwicklung

Neunziger Jahre
Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen
Dritte Abrüstungsdekade

1990–2000
Internationale Dekade zur endgültigen Abschaffung des Kolonialismus

1991–2000
Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

---

* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung
** noch von der Weltgesundheitsversammlung zu beschließen
*** von der Regionalkommission ausgerufen

Tag oder Jahr der Geburt Thomas Müntzers sind nicht überliefert; zurückgehend vom ersten bekannten Datum seiner Biographie, der Immatrikulation an der Universität Leipzig 1506, wird auf 1489 als mögliches Geburtsjahr geschlossen. Besser dokumentiert ist das Ende dieses Predigers, Reformators und Revolutionärs im Deutschen Bauernkrieg: am 27.Mai 1525 wurde er im Feldlager der siegreichen Fürsten enthauptet. Die DDR stellt ihre ›Thomas-Müntzer-Ehrung‹ (der Erich Honecker präsidiert) bewußt in den Kontext ihres diesjährigen eigenen 40-Jahre-Jubiläums; im Spätsommer soll in der Bauernkriegsgedenkstätte Bad Frankenhausen das von Werner Tübke gestaltete, die Epoche der ›frühbürgerlichen Revolution‹ umfassend schildernde Panoramagemälde der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Im Bild das von Will Lammert geschaffene, 1956 aufgestellte Müntzer-Denkmal in der thüringischen Kreisstadt Mühlhausen, wo Müntzer zuletzt wirkte.

• *Verfahren für die Ausrufung einer Dekade:*
Vorschläge sollten dem ECOSOC unterbreitet werden, der dann auf der Basis der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und anderer zwischenstaatlicher Organe den Zweck und die Zeitwahl überprüft. Erst nach eingehender Erörterung in den kompetenten Organen und auf der Basis der Stellungnahmen von Regierungen und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen soll die Generalversammlung eine Dekade ausrufen. Zwischen Proklamation und Beginn eines internationalen Jahrzehnts sollte genügend Zeit liegen, um auf allen Ebenen entsprechende Vorbereitungen treffen zu können. Wird zu ein und demselben Thema eine zweite Dekade vorgeschlagen, sollte zwischen dem Ablauf der ersten und dem Beginn der zweiten Dekade ein zweijähriger Vorbereitungszeitraum liegen. Ferner sollten der während der ersten Dekade erworbene Sachverstand und die gewonnene Erfahrung umgehend für die zweite Dekade eingesetzt werden, und die zur Mitte und nach Ablauf der Dekade durchgeführten Überprüfungen sollten den Ausgangspunkt für das Aktionsprogramm des zweiten internationalen Jahrzehnts abgeben. Grundsätzlich sollte eine zweite Dekade nur dann proklamiert werden, wenn die Zielsetzungen der ersten Dekade nicht vollständig erreicht wurden und wenn gute Aussichten bestehen, sie nunmehr zu realisieren.

• *Evaluierung der Durchführung des Aktionsprogramms:*
In der Mitte und am Ende eines internationalen Jahrzehnts sollte normalerweise eine Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der jeweiligen Dekade durch ein zwischenstaatliches Organ vorgesehen sein. Wird im Rahmen einer Dekade auch eine Weltkonferenz zu demselben Thema abgehalten, dann sollte diese Konferenz unter anderem als Instrument für die Überprüfung und Evaluierung des Aktionsprogramms dienen.
In ihrem Beschluß 43/434 vom 20.Dezember 1988 entschied die Generalversammlung jedoch, diesen Komplex an den Wirtschafts- und Sozialrat zur weiteren Erörterung zurückzuverweisen. Dadurch soll die Generalversammlung im Herbst dieses Jahres in die Lage versetzt werden, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

II. Internationale Tage

Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr: 26.Juni

Die vom 17. bis 26.Juni 1987 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr empfahl der Generalversammlung der Vereinten Nationen, ein Datum für die jährliche Abhaltung eines *Internationalen Tages gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr* festzulegen.
In ihrer Resolution 42/112 griff die Generalversammlung am 7.Dezember 1987 diese Empfehlung auf und legte den 26.Juni, das Datum des Abschlusses der Wiener Konferenz, für die Begehung dieses Internationalen Tages fest. Mit ihm soll dem politischen Willen zur Bekämpfung der Drogengefahr Ausdruck verliehen und für das Ziel einer von Drogenmißbrauch freien Gesellschaft geworben werden.
In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß der Wirtschafts- und Sozialrat sich 1983 der Empfehlung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (auf ihrer 30.Tagung) anschloß, daß es »nicht zweckmäßig« sei, ein durch den ECOSOC in Resolution 1982/10 vom 30.April 1982 in die Diskussion gebrachtes internationales Jahr zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu bestimmen.

Welttourismustag: 27.September

Seit 1980 wird gemäß Resolution 76 der 3.Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus (WTO), die vom 17. bis 28.September 1979 in Torremolinos abgehalten wurde, der 27.September jeden Jahres unter einem wechselnden, jeweils von der WTO festzulegenden Motto (1980: ›Der Beitrag des Tourismus zur Bewahrung des kulturellen Erbes, zu Frieden und gegenseitiger Verständigung‹) als *Welttourismustag* begangen. Am 27.September 1970 war die Satzung der WTO auf einer Konferenz der Vorläuferorganisation in Mexiko-Stadt verabschiedet worden.
Die WTO ist keine UN-Sonderorganisation, hat jedoch ein Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen mit den Vereinten Nationen abgeschlossen, das durch Resolution 32/156 der UN-Generalversammlung vom 19.Dezember 1977 gebilligt wurde. Vier Jahre später wurde in Resolution 36/41 beschlossen, »daß die Welttourismusorganisation ständig an der ihre Angelegenheiten betreffenden Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann«.

Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag): erster Monat im Oktober

Am 8.Mai 1985, im Rahmen ihrer 8.Tagung, verabschiedete die Kommission der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen die Entschließung 8/4 zum »zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)«, die vom 31.Mai bis zum 11.Juni 1976 im kanadischen Vancouver stattfand. In dieser Entscheidung wurde der Generalversammlung empfohlen, anläßlich des zehnten Jahrestages der

Konferenz von 1986 an den ersten Monat im Oktober regelmäßig als *Habitat-Tag* zu begehen.
Die Generalversammlung billigte diese Empfehlung am 17.Dezember 1985 in Resolution 40/202A. Die Abhaltung des Tages zielt darauf ab, Regierungen, internationale und nationale Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft als solche dazu anzuhalten, Fragen der Beschaffung von Unterkünften und des Siedlungswesens national und international durch konkrete Maßnahmen in Angriff zu nehmen.

Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung: 5.Dezember

Mit Entschließung 85/23 vom 29.Juni 1985 schlug der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) der Generalversammlung vor, die Ausrufung eines *Internationalen Entwicklungshelfertages für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung* zu erwägen. Die Idee stammte ursprünglich von dem damaligen UNDP-Administrator Bradford Morse, der im Jahresbericht über die Tätigkeit des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen (UNV) angeregt hatte, den 7.Dezember als Internationalen Entwicklungshelfertag zu bestimmen, da sich an diesem Tag die Verabschiedung der Resolution 2659 (XXV) der Generalversammlung von 1970, die das UNV ins Leben rief, jährt. In seinen Beratungen modifizierte der UNDP-Verwaltungsrat diesen Vorschlag, löste ihn von der direkten Beziehung zum UNV und ließ daher die Festlegung eines spezifischen Datums offen.
Mit Resolution 40/212 vom 17.Dezember 1985[4] bat dann die Generalversammlung alle Regierungen, jährlich am 5.Dezember einen Internationalen Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen. Die Generalversammlung ersuchte die Regierungen,

»den wichtigen Beitrag des freiwilligen Entwicklungshelferdienstes stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, damit mehr Menschen aus allen Lebensbereichen dazu angeregt werden, im eigenen Land wie auch im Ausland Dienste als Entwicklungshelfer anzubieten«.

Alle Organisationen innerhalb und außerhalb des UN-Systems, die Dienste von Entwicklungshelfern anbieten, mit Entwicklungshelferdiensten in Verbindung stehen oder Nutzen aus ihnen ziehen, wurden ebenfalls um entsprechende Aktivitäten gebeten, um das öffentliche Bewußtsein über den Beitrag der freiwilligen Entwicklungsdienste zu verbessern. Schließlich ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, weiterhin weltweite Publizität für diese Tätigkeit zu fördern.

III. Internationale Wochen

Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden: Woche, in die jeweils der 11.November fällt

Auf Grund einer Initiative Costa Ricas, dem die Weltorganisation bereits früher die Proklamation von Friedenstag und Friedensjahr verdankte, hat die Generalversammlung am 6.Dezember 1988 in ihrer Resolution 43/61 unter Hinweis auf die Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf Weltfrieden und internationale Sicherheit ebenso wie auf die Wirtschafts- und Sozialentwicklung die Woche, in die der 11.November des Jahres fällt, zur *Internationalen Woche für Wissenschaft und Frieden* erklärt.
Der internationale wissenschaftliche Austausch soll dadurch gefördert werden; die Wissenschaftler werden angehalten,

»einen freien und offenen Dialog untereinander und mit den politischen Führungen sowie mit der Öffentlichkeit hinsichtlich der Entwicklungen im Bereich der Wissenschaft und ihrer . . . Implikationen . . . einzuleiten«,

und ihre Erkenntnisse allein für friedliche Zwecke, zugunsten der Entwicklung, der weltweiten Zusammenarbeit, der Menschenrechte und der Umwelt einzusetzen.

Der 11.11. wurde möglicherweise als besonders einprägsames Datum gewählt; in der Entschließung 43/61 wird aber nur auf zwei bereits stattgefundene Wochen von Wissenschaftlern für den Frieden zu diesem Zeitpunkt (10.–16.11.1986 und 9.–15.11.1987) Bezug genommen.

IV. Internationale Jahre

Internationales Jahr des Waldes: 1985

Mit dem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) auf Grund der im November 1984 verabschiedeten Resolution 2/86 des FAO-Rates durchgeführten *Internationalen Jahr des Waldes*[5] waren es mit dem bereits zuvor proklamierten *Internationalen Jahr der Jugend* zwei internationale Jahre, die 1985 parallel im Verband der Vereinten Nationen begangen wurden.

Internationales Alphabetisierungsjahr: 1990

In Resolution 41/118 vom 4.Dezember 1986 billigte die Generalversammlung den in Resolution 2.2 der 23.UNESCO-Generalkonferenz von 1985 enthaltenen Vorschlag, ein internationales Jahr dem Thema Alphabetisierung zu widmen. Die Generalversammlung bat den UNESCO-Generaldirektor, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen Vorschläge für die Durchführung eines solchen Jahres über den ECOSOC der Generalversammlung zu ihrer 42.Tagung zu unterbreiten. Ursprünglich anvisiert für 1989, empfahl der Generaldirektor der UNESCO jedoch dem UNESCO-Exekutivausschuß die Verschiebung des Jahres auf 1990, um damit auch dem in den 1980 vom ECOSOC verabschiedeten Richtlinien festgelegten Zweijahreszeitraum zwischen der Verkündung und der Durchführung eines Jahres Genüge zu leisten.
Die Generalversammlung proklamierte in Resolution 42/104[6] vom 7.Dezember 1987 das Jahr 1990 zum *Internationalen Alphabetisierungsjahr.* Gleichzeitig bat sie alle Mitgliedstaaten, mit der thematischen Vorbereitung dieses Jahres zu beginnen, und legte die Leitung der nationalen Vorbereitungsbemühungen in die Hände der UNESCO. Bei der Bestimmung der UNESCO zur federführenden Organisation brachten die USA ihre Vorbehalte gegenüber dieser Sonderorganisation zum Ausdruck, indem sie sich bei separater Abstimmung hierüber der Stimme enthielten. Mit der Koordinierung und Organisation des Alphabetisierungsjahres wird sich die Generalversammlung erneut im Herbst dieses Jahres befassen.
Dieses internationale Jahr soll dazu dienen, der Weltöffentlichkeit die verschiedenen Aspekte des Analphabetentums besser verständlich zu machen und Bemühungen um verbesserte Lesefähigkeit und Bildung zu intensivieren mit dem Ziel, eine umfassende Strategie für die Beseitigung des Analphabetentums bis zum Jahre 2000 daraus zu entwickeln. Der Generaldirektor der UNESCO hat ein detailliertes Programm für die Durchführung des Jahres vorgelegt.[7]

Vorschläge für internationale Jahre

Internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika: Nachdem der Vorschlag für ein solches Jahr (der bereits in VN 2/1983 erwähnt wurde) erstmals von der Generalversammlung in Resolution 37/246 vom 21.Dezember 1982 aufgegriffen worden war, nahm die Generalversammlung am 20.Dezember 1983 ihre Entschließung 38/198 an, in der sie zum Ausdruck brachte, daß sie es für möglich halte, das Jahr 1991 zum Internationalen Jahr zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika zu erklären. Diese Überlegungen wurden jedoch fallengelassen, als sich die Verein-

ten Nationen auf ihrer 13.Sondergeneralversammlung vom 27.Mai bis zum 1.Juni 1986 der besonderen Probleme Afrikas annahmen und das ›Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas (1986–1990)‹ (UNPAAERD) auflegten.

Jahr der Vereinten Nationen: Zwar hatten die Vereinten Nationen mit Resolution 39/161 ihrer Generalversammlung am 17.Dezember 1984 beschlossen, das Jubiläumsjahr 1985 sich selbst zu widmen; angesichts des Scheiterns des ›Vorbereitungsausschusses zur Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen‹ wurde das Vorhaben jedoch nicht weiterverfolgt.

Internationales Jahr der Familie: In ihrer Resolution 42/134 über die »Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie« vom 7.Dezember 1987 hatte die Generalversammlung den Generalsekretär gebeten, »einen auf den Stellungnahmen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten beruhenden umfassenden Bericht über die mögliche Proklamation eines solchen Jahres« vorzulegen. Dieser Bericht[8] bildete dann die Grundlage der weiteren Beratungen auf ihrer 43.Tagung, bei der die Generalversammlung den Generalsekretär mit Resolution 43/135 vom 8.Dezember 1988 bat, 1989 in einem weiteren Bericht einen entsprechenden Terminvorschlag und ein umfassendes Aktionsprogramm vorzulegen, die mit den von Generalversammlung und Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Richtlinien[9] übereinstimmen.

Internationales Jahr der Urbevölkerungen: Der Gedanke, auf die Anliegen der heute noch oft als ›Eingeborene‹ bezeichneten Urbevölkerungen aufmerksam zu machen, geht auf eine Arbeitsgruppe der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, die ihrerseits der Menschenrechtskommission zuarbeitet, zurück. Der ECOSOC empfahl am 27.Mai 1988 der Generalversammlung mit seiner Resolution 1988/37, zu einem geeigneten Zeitpunkt ein derartiges Jahr zu begehen. Diese hat sich aber auf ihrer 43.Tagung noch nicht mit der Anregung befaßt.

›Jahre‹ ohne formellen Status

Mitunter werden von UN-Organen und -Sonderorganisationen bestimmte Jahre mit einem spezifischen Thema in Verbindung gebracht, ohne daß die förmliche Proklamation eines internationalen Jahres vorgenommen wird (und um die Billigung der Generalversammlung nachgesucht werden muß); daß einer breiteren Öffentlichkeit derlei Status-Feinheiten möglicherweise entgehen, mag nicht immer ungelegen kommen.
Das Jahr *1988* wurde in zwei Fällen unter ein derartiges Motto gestellt: seitens des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) für die pazifische Region hinsichtlich der dortigen zunehmenden Entwaldung, seitens der WHO im Zusammenhang mit dem Kampf gegen AIDS.

Jahr des Baumes für Asien und den Pazifik
Auf seiner 11.Tagung verabschiedete der Verwaltungsrat des UNEP am 24.Mai 1983 einen Beschluß,[10] in dem er die Initiative der Länder des Südasiatischen Programms für Zusammenarbeit in Umweltfragen (SACEP) lobte, auf den wachsenden Schwund der Forstgebiete in der Region durch die Designierung eines *Jahres des Baumes für Südasien* hinzuweisen und ihm gegenzusteuern. Der UNEP-Verwaltungsrat bat andere Länder in Asien und der pazifischen Region, sich dieser Proklamation anzuschließen.

Jahr der Kommunikation und Zusammenarbeit in Sachen AIDS
Mit der Herausforderung der internationalen Gemeinschaft durch AIDS, das Syndrom der erworbenen Immunschwäche, hat sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Oktober 1987 erstmals befaßt und die weltweite Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Kampf gegen diese Pandemie in ihrer Resolution 42/8[11] bestätigt. Gewürdigt wurde dabei die Bedeutung der ›Globalen Strategie zur AIDS-Verhütung und -Bekämpfung‹[12] der WHO und auch schon auf die »demnächst in London stattfindende Weltgipfelkonferenz der Gesundheitsminister über AIDS-Verhütungsprogramme« Bezug genommen. Diese Konferenz (World Summit of Ministers of Health on Programmes für AIDS Prevention) fand vom 26. bis 28.Januar 1988 in der britischen Hauptstadt statt; sie wurde von der WHO und der britischen Regierung gemeinsam organisiert. 148 Länder waren vertreten. Die dort verabschiedete ›Londoner Erklärung über die AIDS-Verhütung‹ schließt mit der Aussage:
»Wir sind überzeugt, die Ausbreitung der HIV-Infektion nunmehr verlangsamen zu können (und dies auch tatsächlich zu erreichen): durch Förderung verantwortlichen Verhaltens und durch internationale Zusammenarbeit.«
1988 werde – mit dem Ziel der Verbreitung von Informationen, des Erfahrungsaustausches und der Förderung gesellschaftlicher Toleranz – »ein Jahr der Kommunikation und Zusammenarbeit in Sachen AIDS« sein. Zum Abschluß der Londoner Tagung gab der damalige WHO-Generaldirektor Halfdan Mahler seine Absicht bekannt, »einen Welttag des Dialogs über AIDS zu propagieren«. Als *Welt-AIDS-Tag* wurde er dann weltweit erstmals am *1.Dezember 1988* unter dem Motto ›Reden wir über AIDS‹ begangen. Der neue Generaldirektor der WHO, Hiroshi Nakajima, erklärte dazu:
»Wir brauchen den Dialog über AIDS in den Familien, in den Schulen und am Arbeitsplatz, in Nord und Süd, in Ost und West. Wir müssen über die Tragödie einer Krankheit reden, die vor niemandem halt macht. Wir müssen darüber reden, wie man AIDS bekommt und was jeder tun kann, um die rasche Ausbreitung dieser Krankheit einzudämmen.«
UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar betonte: »Unser Kampf richtet sich dabei gegen AIDS, nicht gegen die an AIDS Erkrankten.« – Über eine Fortführung des *Welt-AIDS-Tages* als jährlich wiederkehrendes Ereignis hat die WHO noch nicht entschieden, doch wird der Exekutivrat der diesjährigen Weltgesundheitsversammlung (dem höchsten Organ der WHO) vorgeschlagen, diesen Tag auch am 1.Dezember 1989 und in den folgenden Jahren unter einem jeweils festzulegenden Motto zu begehen.

V. Internationale Jahrzehnte

Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung: 1983–1993

Mit ihrer Resolution 38/14 proklamierte die Generalversammlung am 22.November 1983 mit Wirkung vom 10.Dezember 1983 die *Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung*; sie verabschiedete mit dieser Resolution zugleich ein entsprechendes Aktionsprogramm. Nachdem das Programm der ersten Dekade für die ersten Monate der zweiten Dekade weiterhin Gültigkeit behalten hatte, billigte die Generalversammlung 1984 mit ihrer Resolution 39/16 einen Maßnahmeplan[13] des Generalsekretärs für den Zeitraum 1985–1989. Während der Dekade soll der Generalversammlung vom Wirtschafts- und Sozialrat jährlich ein Bericht unterbreitet werden, der die laufenden oder geplanten Aktivitäten des UN-Systems aufzählt, sie überprüft und bewertet und entsprechende Empfehlungen und Vorschläge enthält; so ebenfalls beschlossen in Resolution 39/16 vom 23.November 1984.
Einen auf die zweite Hälfte der zweiten Dekade (1990–1993) ausgerichteten Tätigkeitsplan billigte die Generalversammlung dann mit ihrer Entschließung 42/47 am 30.November 1987. Dieser sieht die Erstellung fachlicher und globaler Studien sowie die Abhaltung von Arbeitsseminaren und internationalen Kampagnen vor. Außerdem wurde der Generalsekretär in Resolution 42/47 gebeten, eine »Sammlung von Musterrechts-

vorschriften« zu erstellen, die den Regierungen als Vorbilder beim Erlaß weiterer nationaler Rechtsvorschriften gegen die Rassendiskriminierung dienen können.

Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik: 1985–1994

In ihren Resolutionen 230 (XXXVIII) vom 1.April 1982 und 234 (XXXIX) vom 29.April 1983 empfahl die Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik (ESCAP), den Zeitraum 1985–1994 als *Verkehrs- und Kommunikationsdekade* für diese Region zu bestimmen. Mit Resolution 1983/69 vom 29.Juli 1983 schloß sich der ECOSOC dieser Empfehlung an und bat den Generalsekretär um alle erforderliche Unterstützung, damit der ESCAP-Exekutivsekretär ein umfassendes, in mehrere Phasen unterteiltes Aktionsprogramm für die Dekade entwickeln könne.
Am 18.Dezember 1984 hat die Generalversammlung in ihrer Resolution 39/227 »die Zeit von 1985 bis 1994 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (erklärt)« und als erstes Ziel genannt,

»die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktureinrichtungen der Entwicklungsländer unter den Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ein ihren Entwicklungszielen und -prioritäten entsprechendes Niveau zu bringen, und dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage in dieser Region zu berücksichtigen«;

weiterhin soll eine Bestandsaufnahme der Probleme der Region auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens erfolgen, der Ausbau der Infrastrukturen unterstützt und eine wirksame Koordinierung gefördert werden.

Weltdekade für kulturelle Entwicklung: 1988–1997

Die vom 26.Juli bis zum 6.August 1982 in Mexiko-Stadt abgehaltene ›Weltkonferenz über Kulturpolitik‹ forderte mit ihrer Empfehlung Nr.27 die UNESCO-Generalkonferenz auf, der UN-Generalversammlung die Ausrufung einer Weltdekade für kulturelle Entwicklung vorzuschlagen. Auf ihrer 22.Tagung 1983 billigte die UNESCO-Generalkonferenz in Resolution 11.20 vom 25.November 1983 im Prinzip die Durchführung einer Dekade für kulturelle Entwicklung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der UNESCO und bat den UNESCO-Generaldirektor, entsprechende Kontakte zum Wirtschafts- und Sozialrat und anderen Einrichtungen des UN-Systems aufzunehmen.
Nach einem umfassenden Konsultationsprozeß mit dem ECOSOC, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen verabschiedete auf ihrer 23.Tagung die Generalkonferenz ihre Resolution 11.10 vom 8.November 1985, in der sie die hauptsächlichen Vorschläge des Entwurfs für ein Aktionsprogramm für die Dekade billigte. Mit der Resolution 1986/69 vom 23.Juli 1986 empfahl der Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung, auf ihrer 41.Tagung einen Beschluß zur Verkündung der Weltkulturdekade zu fassen.
Am 8.Dezember 1986 verabschiedete die Generalversammlung bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten) und zwei Enthaltungen (Großbritannien, Israel) dann Resolution 41/187,[14] in der sie den Zeitraum 1988–1997 als *Weltdekade für kulturelle Entwicklung* ausrief. Die Generalversammlung billigte ferner die vier Hauptziele für die Dekade:

»Anerkennung der kulturellen Dimension der Entwicklung; Bekräftigung und Bereicherung der kulturellen Identitäten; breitere Teilhabe am kulturellen Leben; (und) Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit«.

Weiterhin lud sie alle Staaten ein, aktiv an der Durchführung der Dekade entsprechend dem vom UNESCO-Generaldirektor vorgelegten Aktionsprogramm[15] teilzunehmen und bei der Verfolgung ihrer Ziele mitzuwirken.

Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen: neunziger Jahre

Mit ihrer Resolution 42/169 vom 11.Dezember 1987[16] rief die Generalversammlung die neunziger Jahre zur *Internationalen Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen* aus; in dieser Resolution legte die Generalversammlung fest,

»daß es das Gesamtziel dieser Dekade ist, durch konzertierte internationale Maßnahmen insbesondere in den Entwicklungsländern die Verluste an Menschenleben, die Sachschäden sowie soziale und wirtschaftliche Erschwernisse zu mindern, die durch Naturkatastrophen ... und andere durch natürliche Ursachen hervorgerufene Katastrophen ... verursacht werden«

und benannte ferner fünf »Einzelziele« für die Dekade. Ziel der Entschließung 42/169 ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katastrophenverhütung insbesondere in den Entwicklungsländern. Schwerpunkte sollen die Errichtung beziehungsweise Ausweitung von Frühwarnsystemen, die Erstellung von Richtlinien und Strategien, die Förderung einschlägiger Forschung und Maßnahmen für die Erfassung, Vorhersage, Verhütung und Eingrenzung von Naturkatastrophen durch Programme der Technischen Hilfe und des Technologietransfers bilden. Ferner bat die Generalversammlung die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des UN-Systems und mit auf wissenschaftlicher, technischer, akademischer oder anderer Basis arbeitenden Nichtregierungsorganisationen sowie unter Zuhilfenahme neuzugründender nationaler Ausschüsse staatliche Rahmenpläne zu entwickeln und diese an den Generalsekretär weiterzuleiten, so daß die Vereinten Nationen zu einem für alle Staaten nutzbaren Zentrum der Information, Dokumentation und Koordination von Maßnahmen werden.
Auf Grund eines Sachstandsberichts des Generalsekretärs über die bislang durchgeführten Vorarbeiten hat die UN-Generalversammlung mit Resolution 43/202 vom 20.Dezember 1988 den Generalsekretär erneut aufgefordert, einen Rahmenvorschlag für die Gestaltung und Durchführung der Dekade vorzulegen. Im Februar 1988 hatte der Generalsekretär einen interinstitutionellen Ausschuß als Leitorgan für die Dekade berufen. Der Generaldirektor der Vereinten Nationen für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit führt darin den Vorsitz; sein Stellvertreter ist der Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (UNDRO).

Dritte Abrüstungsdekade: neunziger Jahre

Angesichts der Tatsache, daß die für die Zweite Abrüstungsdekade (achtziger Jahre) gesteckten Ziele nicht erreicht worden waren, und zugleich vor dem Hintergrund des derzeitigen vielversprechenden Abrüstungsdialogs zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten beschloß die Generalversammlung am 7.Dezember 1988 in der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 43/78L, die neunziger Jahre zur *Dritten Abrüstungsdekade* zu erklären. Der Generalsekretär wurde ersucht, Vorschläge der UN-Mitgliedstaaten, der relevanten Sonderorganisationen sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation hinsichtlich der Gestaltung eines Resolutionsentwurfs zwecks »Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade« einzuholen, der von der Abrüstungskommission erarbeitet und in diesem Herbst der 44.Generalversammlung vorgelegt werden soll.

Internationale Dekade zur endgültigen Abschaffung des Kolonialismus: 1990–2000

Am 22.November 1988 beschloß die Generalversammlung mit Resolution 43/47, die Jahre 1990–2000 als *Internationale Dekade zur endgültigen Abschaffung des Kolonialismus* zu begehen. Diese Entschließung ging auf eine Initiative der ungebundenen

Länder zurück (eine entsprechende Empfehlung ist im Schlußdokument der vom 7. bis 10.September 1988 in Nikosia abgehaltenen Außenministerkonferenz der Blockfreien enthalten). Die Resolution geht davon aus, daß 1990 der 30.Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker – Entschließung 1514 (XV)[17] der Generalversammlung – zu begehen ist; ihre Verabschiedung bringt zum Ausdruck, daß in der Dritten Welt die Entkolonisierung noch nicht als vollendet angesehen wird.
Die Dekade wurde in einer Abstimmung verabschiedet, bei der sich 135 Staaten für und die Vereinigten Staaten gegen diese Dekade aussprachen. 20 Staaten enthielten sich der Stimme (darunter alle EG- und andere westliche Staaten) mit der Begründung, daß die Verkündung der Dekade nicht mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat empfohlenen Richtlinien übereinstimme.
Der Generalsekretär wird in Resolution 43/47 gebeten, für die 44.Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, auf dessen Grundlage die Generalversammlung dann einen entsprechenden Aktionsplan verabschieden kann, der in ein kolonialismusfreies 21.Jahrhundert führen soll.

Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen: 1991–2000

In ihrer Entschließung 42/193 vom 11.Dezember 1987 bat die Generalversammlung den UN-Generalsekretär um die Erstellung und Verbreitung von Informationen, die in die Vorbereitung und Erarbeitung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die *Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (1991–2000)* einfließen sollen; der Generalsekretär wurde ferner gebeten, diese Informationen über den ECOSOC der Generalversammlung auf ihrer 43.Tagung zu unterbreiten. In ihrer Resolution 43/182 vom 20.Dezember 1988 hat die Generalversammlung einen Ad-hoc-Plenarausschuß für die Vorbereitungsarbeiten zur neuen internationalen Entwicklungsstrategie und zur Vierten Entwicklungsdekade eingesetzt.
Interessant mag hier ein kleines Streiflicht sein. In der Sachdebatte im 2.Hauptausschuß stellte der amerikanische Vertreter die Notwendigkeit einer weiteren Entwicklungsdekade ganz erheblich in Frage:
»Ist eine vierte, achte oder zwölfte Entwicklungsdekade irgendein Ausdruck für ein unmittelbares Bedürfnis oder vermittelt derlei ein Gefühl der Routine? Sind Entwicklungsdekaden heilige Kühe geworden, die alle zehn Jahre wiederbelebt werden müssen? Verlieren wir nicht den Blick für die Notwendigkeit von Entwicklung und reduzieren wir damit nicht gleichzeitig die Bedeutsamkeit der Dekaden? Ist es nicht an der Zeit, die Entwicklungsdekaden ruhen zu lassen?«
Die USA enthielten sich dann als einziger Staat bei der Verabschiedung von Resolution 43/182 der Stimme.

Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika: 1991–2000

Den Zeitraum von 1991 bis zum Jahre 2000 zur *Zweiten Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika* zu bestimmen, beschloß auf Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrats (Resolution 1988/67 vom 20.Juli 1988) die Generalversammlung mit Resolution 43/179 vom 20.Dezember 1988. Da die erste Dekade 1988 abgelaufen ist, ist – in Übereinstimmung mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat entwickelten, von der Generalversammlung jedoch noch nicht verabschiedeten Richtlinien – der Zeitraum 1989/90 als Vorbereitungsphase für das zweite Jahrzehnt vorgesehen. Die Ziele der ersten Dekade sollen entsprechend fortgeschrieben werden; der Generalsekretär wurde ersucht, in Konsultation mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und anderen regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Gruppierungen sowie mit den einschlägigen UN-Organisationen die erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Dekade zu treffen. Auf ihrer 44.Tagung wird die Generalversammlung dann einen Sachstandsbericht des Generalsekretärs erhalten.

VI. Andere Formen des Gedenkens

Für die Vereinten Nationen und eine Reihe ihrer Sonderorganisationen liegt die Gründerzeit nunmehr schon reichlich vier Jahrzehnte zurück; ein Jahr nach den UN selbst, 1986, feierte beispielsweise die UNESCO ihr 40-jähriges Bestehen. Begangen werden aber auch weitere Anlässe, etwa die Jahrestage der Verabschiedung bedeutsamer Erklärungen der Generalversammlung.
Einen besonderen Akzent setzte die Weltgesundheitsorganisation, die im vergangenen Jahr am *Weltgesundheitstag* den 40.Jahrestag ihrer Gründung begehen konnte; dieser *7.April 1988* war nämlich von der WHO zum *Weltnichtrauchertag* erklärt worden.
Der *11.Dezember 1989* soll in den Mitgliedstaaten gemäß einer Empfehlung in der am 30.November 1987 angenommenen Resolution 42/48 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum *Tag des Fortschritts und der Entwicklung auf sozialem Gebiet* erklärt werden; an ihm jährt sich zum zwanzigsten Male die Verabschiedung der ›Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet‹ mit Resolution 2542 (XXIV) der Generalversammlung. Diese Deklaration zielt im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf die verstärkte Förderung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit ab.
Eine »Gedenkplenarsitzung« der Generalversammlung soll in diesem Herbst gemäß der am 11.Dezember 1987 angenommenen Entschließung 42/192 dem *10.Jahrestag der Verabschiedung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung* gewidmet werden; angeregt wurde die Teilnahme »hervorragende(r) Fachleute auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik«.
Im Rahmen ihrer 44.Tagung den *25.Jahrestag der Gründung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen* (UNCTAD) – die am 30.Dezember 1964 mit Resolution 1995 (XIX) als Spezialorgan der Generalversammlung ins Leben gerufen worden war – zu begehen, beschloß die Generalversammlung am 20.Dezember 1988 mit ihrer Resolution 43/183.
An »bedeutende Persönlichkeiten und Ereignisse ..., die in der Menschheitsentwicklung einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben«, will die UNESCO erinnern, wie ihre 18.Generalkonferenz 1974 in Paris mit Resolution 4.351 beschlossen hat. Seither bittet die Organisation die nationalen UNESCO-Kommissionen, in Frage kommende Daten – Hundertjahres- oder Mehrhundertjahresjubiläen – zu benennen; die in einzelnen Ländern begangenen, doch weltweiter Aufmerksamkeit für würdig gehaltenen Gedenktage mit Bezug zu Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation werden dann in einen Zweijahreskalender aufgenommen. Weitere Persönlichkeiten werden durch Entschließungen der Generalkonferenz beson-

1 Text: VN 2/1983 S.64f.
2 Geäußert in Resolution 42/171 v.11.12.1987; Text: VN 4/1988 S.135.
3 UN Doc. E/1988/58 mit Corr.1.
4 Text: VN 4/1986 S.144.
5 Hier aufgeführt, da in dem Beitrag in VN 2/1983 noch nicht enthalten. Auf die Internationalen Jahre 1985 (Jugend), 1986 (Frieden) und 1987 (Obdachlose) war dort bereits hingewiesen worden.
6 Text: VN 4/1988 S.135.
7 E/1987/113.
8 A/43/570.
9 Siehe Anm.1.
10 UN-Dokument (deutschsprachig) A/38/25, S.70.
11 Text: VN 6/1987 S.216.
12 Vgl. Jonathan Mann, AIDS: Vorbeugung und Eindämmung. Die Globale Strategie der WHO, VN 6/1987 S.184ff.
13 A/39/167 mit Add.1 und 2.
14 Text: VN 3/1987 S.113.
15 Eine Informationsschrift ›Die Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988–1997)‹ kann von der Deutschen UNESCO-Kommission in Bonn bezogen werden.
16 Text: VN 5/1988 S.171.
17 Text: VN 5–6/1985 S.172.
18 Resolution 18.63 der 24.Generalkonferenz der UNESCO v.13.11.1987; Text: VN 4/1988 S.135.

ders geehrt. So wurden auf der letzten Generalkonferenz bezüglich der Jahre 1989 und 1990 Resolutionen zum *500. Geburtstag Thomas Müntzers* 1989[18] sowie zum *100. Geburtstag Jawaharlal Nehrus* 1989 beziehungsweise *Ho Tschi Minhs* 1990 verabschiedet. Der letztgenannte Gedenktag war nicht unumstritten und führte zu Überlegungen über das Verfahren; am 13. November 1987 entschied die 24. Generalkonferenz in ihrer Resolution 49, dem Generaldirektor die Anfertigung einer Studie über die Rolle der UNESCO bei bislang stattgefundenen Gedenktagen aufzutragen, mit dem Ziel, künftig ›Richtlinien für die Begehung der Jahrestage bedeutender Persönlichkeiten und Ereignisse‹ aufzustellen.

Die Vereinten Nationen als Organisation des Friedens in der Welt

Zur Verleihung der Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille an Brian Urquhart

(20. November 1988)

HANS-DIETRICH GENSCHER

Mit dem in jüngster Zeit verstärkt ins Blickfeld der Weltöffentlichkeit gerückten Konzept der friedenssichernden Maßnahmen, das an anderer Stelle dieses Heftes als »ein Erfolgsrezept der UN« bezeichnet wurde, ist der Name jenes Mannes, dem 1988 die Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen verliehen wurde, in besonderem Maße verbunden: Sir Brian Edward Urquhart. Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher hat in seiner nachstehend abgedruckten Laudatio dessen persönlichen Beitrag gewürdigt; Urquhart selbst ging in seinem Festvortrag insbesondere auf die Rolle des zweiten Generalsekretärs der Vereinten Nationen ein, dem er ein umfassendes Werk gewidmet hatte (›Hammarskjold‹, 1972). Die Frage nach dem bleibenden Vermächtnis Hammarskjölds wäre noch vor zwei Jahren auf große Skepsis getroffen; »heute jedoch, in einem verblüffend verbesserten internationalen Klima, läßt sich Hammarskjöld viel klarer als Vorläufer und früher Anwender jener Konzepte und Verfahren ansehen, die erst jetzt durchgängig anerkannt werden und umfassende Wirkung entfalten. Dies gilt insonderheit für die Rolle des Generalsekretärs sowie die Funktionen der Friedenssicherung (peace-keeping) und der Friedensstiftung (peace-making).« In der Suezkriste 1956 habe Hammarskjöld die rechtlichen und politischen Grundlagen für die UNEF I und damit für alle späteren Friedenstruppen geschaffen: »Mit dieser außergewöhnlichen und innovativen Leistung brachte er die äußerst heiklen Komplexe der Psychologie des Militärs, der nationalen Souveränität, der internationalen Politik, des nationalen Rechts und des Völkerrechts miteinander in Einklang, und zwar mittels einer meisterhaften Verbindung von Verhandlung, Management und Diplomatie.«

Bundespräsident Richard von Weizsäcker hob aus Anlaß der Medaillenverleihung in einer Grußbotschaft hervor, »daß die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen dem Wirken der Weltorganisation breitere Aufmerksamkeit und Anerkennung verschafft«. Seinen Glückwunsch an den Preisträger verband er mit folgender Anmerkung: »Ein kluger Beobachter hat gesagt, der Friede habe ebenso viele Siege errungen wie der Krieg, aber weit weniger Denkmäler. Es ist gut, wenn wir den vielen Siegern für den Frieden auch Denkmäler setzen. Brian Urquhart ist einer unter ihnen.«

I

Mein erster Gruß gilt Ihnen, Sir Brian, dem Ehrengast, dem heute zu ehrenden Gast dieser Veranstaltung, mein Gruß gilt aber auch der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, und ich möchte alle hier Anwesenden, die dieser Gesellschaft zum erstenmal begegnen, sagen: Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist eine Bürgerinitiative für den Frieden; sie ist eine Bürgerinitiative der Verantwortung und des Realismus; sie verdient unser aller Unterstützung und aktive Mitwirkung.

Die Entscheidung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Ihnen, Sir Brian, die Dag-Hammarskjöld-Medaille zu verleihen, hätte zu keinem geeigneteren Augenblick getroffen werden können. Niemals zuvor in der Geschichte der Vereinten Nationen ist für eine breite Öffentlichkeit so deutlich geworden, welche Bedeutung die friedenserhaltenden Maßnahmen – ihr Lebenswerk – für die Bewahrung und Stärkung des Friedens in der Welt besitzen. Ich freue mich, an dieser Ehrung für Sie teilnehmen und Ihnen die Glückwünsche und den Dank der Bundesregierung übermitteln zu können.

Die Medaille, die Sie heute entgegennehmen, trägt den Namen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, mit dem Sie, wie kaum ein anderer, nicht nur durch Ihre Arbeit, sondern auch persönlich verbunden waren. Sie haben auf einem Gebiet bleibende Verdienste erworben, das eng mit Ihrem Wirken an der Seite von Dag Hammarskjöld verknüpft ist: dem Aufbau friedenserhaltender und friedensstiftender Maßnahmen der Vereinten Nationen.

Dieser Aufgabe haben Sie, Sir Brian, viele Ihrer Jahre im Dienste der Weltorganisation gewidmet. Sie haben damit an vorderster Stelle die Fundamente für die Erfolge errichtet, die die Vereinten Nationen heute erleben.

Ihr eigener Lebensweg, den Sie in Ihrem autobiographischen Werk (›A Life in Peace and War‹) so anschaulich beschreiben, spiegelt den Entwicklungsweg wider, den die Vereinten Nationen in den gut vier Jahrzehnten seit ihrer Gründung gegangen sind. Es ist ein Weg, der durch Schwierigkeiten, Rückschläge und Mißerfolge hindurch mit zäher Geduld weiterverfolgt wurde, und dessen Richtigkeit sich heute eindrucksvoll bestätigt.

Die Vereinten Nationen sind auf dem Gebiet besonders erfolgreich, das Sie »das Haupt- und Leitthema der Charta« genannt haben: »Die friedliche Regelung internationaler Streitfälle und die Mobilisierung der Völkergemeinschaft, um mit den Akten der Friedensbedrohung und der Aggression fertig zu werden.«

II

Die Schaffung von UNEF I, der ersten Friedenstruppe der Vereinten Nationen im Sinai im Jahre 1956, bedeutete einen Wendepunkt in der Geschichte der Weltorganisation. Heute, 32 Jahre später, haben die Vereinten Nationen mit den Genfer Vereinbarungen zu Afghanistan und mit dem auf der Grundlage von Resolution 598 des Sicherheitsrats herbeigeführten Waffenstill-

stand im Golfkrieg ihre Fähigkeit zur Krisen- und Konfliktbewältigung neu und überzeugend bewiesen.

Auch dies ist ein Wendepunkt – und es bedarf keines übertriebenen Optimismus, um festzustellen, daß es ein Wendepunkt zum Besseren ist, zu einer neuen aktiven Epoche der Vereinten Nationen als Organisation des Friedens in der Welt.

Ihr aktives Wirken, Sir Brian, in der Weltorganisation umspannt fast die gesamte Zeit ihres Bestehens. So ehren wir mit Ihnen zugleich die Vereinten Nationen. Wir bekräftigen mit diesem Festakt die Einsicht in die Bedeutung und Notwendigkeit der Weltorganisation. Daß die Vereinten Nationen heute neu gestärkt und zuversichtlich ihre Aufgaben anpacken können, ist das Ergebnis unermüdlicher Arbeit all derer, die, wie Sie, auch unter schwierigsten Umständen an die Zukunft der Weltorganisation geglaubt haben. Es ist das Ergebnis vielfältiger Anstrengungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland sich vom ersten Tag ihrer Mitgliedschaft an beteiligt hat. Es ist vor allem aber auch das Ergebnis eines positiven veränderten weltpolitischen Klimas.

Wie jede andere Organisation können auch die Vereinten Nationen nicht besser sein als ihre Mitglieder. Wer in den Vereinten Nationen vor allem ein Forum sieht zur Konfrontation, lähmt sie, er untergräbt ihr Bemühen um Frieden und Zusammenarbeit. Während langer Abschnitte ihres Bestehens hatte die Weltorganisation mit solchen Gefahren zu ringen. Heute mehren sich die Anzeichen dafür, daß – ausgehend von einem besseren Verhältnis zwischen den beiden Großmächten – auch in den Vereinten Nationen eine neue Haltung, ein neues Denken wirksam zu werden beginnen. Das Zusammenwirken der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der Resolution 598 des Sicherheitsrats zum Golfkrieg ist dafür ein ermutigendes Beispiel.

Weltweit ist die Einsicht gewachsen, daß die Staaten und die Völker, ungeachtet aller politischen, ideologischen und anderer Unterschiede, zu einer Überlebensgemeinschaft geworden sind. Die Herausforderungen unserer Zeit stellen uns vor ethische und politische Aufgaben, wie sie in dieser Tragweite noch keiner Generation vor uns aufgegeben waren. Es geht um die Zukunft der Menschheit. Waffen von unvorstellbarer Vernichtungskraft und ökologische Fehlentwicklungen größten Ausmaßes fordern ein neues Denken und eine neue Verantwortung. Dieser Verantwortung entspricht es nicht, wenn die Rüstungen weltweit astronomische Summen verschlingen, während gleichzeitig lebensbedrohende Schädigungen der Umwelt ungehindert fortschreiten können. Wirtschaftliche Instabilität und Armut in der Dritten Welt dürfen nicht als Randerscheinungen abgetan werden. Hier geht es um die elementarsten Menschenrechte.

Es geht darum, weltweit die Menschenrechte durchzusetzen, die bürgerlichen Menschenrechte genauso wie die wirtschaftlichen und die sozialen. Die daraus entstehenden sozialen Spannungen gefährden die Entwicklung und den Frieden ganzer Regionen. Es geht darum, unseren Erdball, unsere Natur an kommende Generationen so weiterzugeben, daß sie Wohnplatz sein können für ein Leben in Würde, Wohlstand und Sicherheit. Diese Aufgabe richtet sich an alle Völker, an alle Staaten.

Nur gemeinsam lassen sich die gewaltigen Anstrengungen vollbringen, die nötig sind, um die Umwelt lebenswert und lebensfähig zu erhalten. Nur gemeinsam können Frieden und Sicherheit so gefestigt werden, daß Vernichtungswaffen schließlich ihren Daseinszweck verlieren. Und nur in gemeinsamer Arbeit lassen sich die Voraussetzungen dafür schaffen, daß in der Dritten Welt Armut und Not besiegt werden können.

Die Entwicklung der Dritten Welt ist dabei nicht nur eine Gemeinschaftsaufgabe der Staatengemeinschaft im moralischen oder weltwirtschaftlichen Sinn. Sie ist vielmehr auch eine gemeinsame Friedensaufgabe von Süd *und* Nord. Der Kampf gegen Armut und für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in allen Teilen der Welt ist immer auch ein Beitrag zur weltweiten Friedenssicherung, Hilfe bei der Entwicklung des Südens ist daher immer auch eine Zukunftsinvestition für den Frieden.

Bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Verantwortung ist es ermutigend festzustellen, daß das Nord-Süd-Verhältnis innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zunehmend durch konstruktive Zusammenarbeit, Sachlichkeit und Realismus gekennzeichnet ist. Das hat zur Erneuerung der Vereinten Nationen entscheidend beigetragen. Wir müssen heute alle verfügbaren Instrumente internationaler Zusammenarbeit nutzen, damit Krisen nicht zu Kriegen, schlechte Versorgung nicht zu Hungersnöten und Umweltschäden nicht zu Katastrophen werden.

Gefordert sind damit mehr als bloße Detailverbesserungen des Status quo. Es geht hier nicht um Reparaturarbeiten, sondern um ein neues Denken. Es geht um einen neuen Verhaltenskodex in den internationalen Beziehungen, es geht konkret um die Ersetzung von Konfrontation durch Zusammenarbeit und kooperative Strukturen in allen Bereichen der internationalen Politik.

III

Vordringlich sind dabei kooperative Strukturen in der Sicherheitspolitik. Gerade Europa kann hier beispielgebend wirken, es kann zum Modellfall werden für weltweite kooperative Sicherheitspolitik. Das Ziel ist zusätzliche Sicherheit durch Beseitigung von Spannungsursachen und durch ein System kooperativer Sicherheit, das zusätzliche Sicherheit schafft.

Generalsekretär Pérez de Cuéllar hat von einem »neuen kooperativen Internationalismus« gesprochen, der notwendig sei, um den Herausforderungen gerecht zu werden, denen sich die Weltorganisation an der Schwelle zum 21. Jahrhundert zu stellen habe. Das schließt die Aufgabe ein, die Parameter einer kooperativen Sicherheitspolitik im weltweiten Rahmen zu definieren. Aus unserer europäischen Erfahrung erscheinen mir dabei folgende Elemente unverzichtbar:

- Ziel jeder Sicherheitspolitik muß die Sicherung des gemeinsamen Überlebens sein. Die Sicherheitsinteressen auch der anderen müssen geachtet, auf Streben nach Vorherrschaft und Überlegenheit muß verzichtet werden. Ausgeschlossen ist damit auch das Streben nach einseitigen Vorteilen.
- Feindbilder müssen abgebaut, Friedensgesinnung und Achtung vor anderen Völkern müssen gefördert werden. Auch das gilt nicht nur im West-Ost-Verhältnis, es gilt auch zwischen Nord und Süd und zwischen Süd und Süd.
- Die Öffnung, die Demokratisierung und Humanisierung der Gesellschaften, die weltweite Verwirklichung der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen und anderer Zusagen, wie sie beispielsweise die Unterzeichnerstaaten der Schlußakte von Helsinki gegeben haben, gehören zu den wesentlichen Elementen einer kooperativen Friedensordnung. Menschenrechte sind nicht nur unteilbar, sie sind auch nicht regionalisierbar.
- Wir müssen in unserer interdependenten Welt gegenseitige Abhängigkeiten im guten Sinne schaffen: Die weltweite Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen muß verbreitert und vertieft werden, und sie muß unumkehrbar werden.
- Abrüstung muß bestehende Überlegenheiten abbauen und so mehr Sicherheit auf niedrigerem Niveau schaffen. Qualitative Veränderungen der Struktur von Streitkräften müssen die Fähigkeit zur Invasion und zum Überraschungsangriff beseitigen. Vertrauensbildende Maßnahmen und Transparenz müssen weltweit verwirklicht werden. Hier liegt eine besonders wichtige Aufgabe für die Vereinten Nationen.
- Die weltweiten Rüstungsexporte müssen endlich unter Kontrolle gebracht werden. Wir brauchen dazu ein Register der Vereinten Nationen über die Waffenexporte und -importe aller Staaten.
- Übergreifend brauchen wir wirksame Mechanismen eines weltweiten politischen Krisenmanagements, um zu verhindern, daß unvorhergesehene Konflikte eine krisenhafte Gefahr auslösen. Krisenmanagement kann nicht nur eine Sache

Zum mittlerweile sechsten Male wurde 1988 die Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen verliehen. Am 20. November überreichte DGVN-Vorsitzende Dr. Helga Timm, MdB, auf einer Festveranstaltung im Hotel ›Intercontinental‹ in Berlin Sir Brian Urquhart die Medaille. Der Preisträger (im Bild mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen, und Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher), am 28.Februar 1919 im südenglischen Dorset geboren, stand von 1945 bis 1986 im Dienst der Vereinten Nationen, zuletzt als Untergeneralsekretär für besondere politische Angelegenheiten; danach wurde er von der britischen Königin in den Adelsstand erhoben. Seine Autobiographie wurde in VN 2/1988 S.60 vorgestellt. – Erstmals wurde die Dag-Hammarskjöld-Medaille 1977 anläßlich des 25jährigen Bestehens der DGVN an Raúl Prebisch vergeben (vgl. VN 6/1977 S.165f.); es folgten 1979 Egon Schwelb und Prinz Sadruddin Aga Khan (VN 1/1980 S.19ff.), 1981 Rüdiger Freiherr von Wechmar und Henry R. Labouisse (VN 1/1982 S.10ff.), 1983 Robert S. McNamara (VN 1/1984 S.16ff.) und 1985 Liv Ullmann (VN 1/1986 S.18ff.).

der am Konflikt beteiligten Staaten sein. Gerade die Vereinten Nationen müssen mit ihrem Instrumentarium dazu beitragen, daß Friedenspolitik universell betrieben wird. Die Weltorganisation hat bewiesen, daß sie dazu konkret in der Lage ist.

IV

Diese universale Verantwortung für den Frieden sollte uns daher bedenken lassen, wie wir das Instrumentarium der Vereinten Nationen für die Friedenssicherung und Konfliktbewältigung der Weltgemeinschaft stärken und ausbauen können. Die zuständigen Regionalorganisationen müssen dabei in einem System weltweiter kooperativer Sicherheit ihre von der Charta anerkannte aktive und konstruktive Rolle übernehmen.

Die konsensbildende Kraft von Staatengruppen sollte gerade in den Vereinten Nationen verstärkt genutzt werden. Es ist die erste und wichtigste Aufgabe vor allem der regionalen Zusammenschlüsse, den Ausbruch von Krisen in ihrer Region unmöglich zu machen. Wir unterstützen deshalb auch in den Krisengebieten tatkräftig alle Friedensinitiativen, die aus der Region kommen.

Die stärkere Verantwortung, die den Staatenzusammenschlüssen zufällt, ist die Folge eines Strukturwandels in den internationalen Beziehungen. Die Europäische Gemeinschaft ist die fortgeschrittenste Form des Zusammenschlusses souveräner Staaten. Es zeichnet sich der Übergang von einer bipolar gestalteten zu einer multipolaren Welt ab. Die internationale Politik erhält hierdurch eine neue Qualität, die Chance der Entmilitarisierung der internationalen Beziehungen wird größer.

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf der Grundlage dieser Einsichten und dieser Verantwortung eine stetige Politik der aktiven Mitarbeit und der Stärkung der Vereinten Nationen verfolgt. Wir setzen uns ein für die Kodifikation und Stärkung des internationalen Rechts. Wir wollen die Durchsetzung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts überall in der Welt.

Ich habe die weltweite Geltung der Menschenrechte bewußt bei den Grundelementen für eine weltweite kooperative Sicherheitspolitik genannt. Die unveräußerliche Würde des Menschen als Kern seiner Existenz bildet in der Tat, in den Worten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, »die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt«.

Wo die grundlegenden Menschenrechte gefährdet sind, da ist immer auch der Frieden in Gefahr. Wer Menschenrechte mißachtet und verletzt, der erklärt immer auch seinen Mitmenschen den Krieg, der beweist eine Unfähigkeit, mit anderen in Frieden zu leben. Menschenrechtspolitik ist daher immer zugleich auch Friedenspolitik.

Wir teilen mit zahlreichen Mitgliedstaaten das Ziel, die friedensstiftenden Fähigkeiten der Vereinten Nationen noch wirksamer zu machen. Die Frage, ob und wie die dazu bestimmten Organe der Vereinten Nationen in ihrer Funktionsweise verbessert werden können, bleibt auf der Tagesordnung unserer UN-Politik.

V

Sie, Sir Brian, haben sich immer wieder mit der Praxis und mit der theoretischen Fundierung der friedenssichernden und -erhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen befaßt. Sie sind nicht müde geworden, auf die Notwendigkeit engsten Zusam-

menwirkens zwischen Generalsekretär und Sicherheitsrat hinzuweisen. Die Entwicklungen um das Zustandekommen und die Implementierung der Resolution 598 des Sicherheitsrats zeigen, daß in diesem Zusammenwirken ein entscheidender Schlüssel für den Erfolg liegt. Sie haben die bedeutende Rolle unterstrichen, die neben den Ständigen Mitgliedern des Rates und ihrer besonderen Verantwortung auch den nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zukommt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich während ihrer nun dem Ende zugehenden zweijährigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat bemüht, dieser Mitverantwortung gerecht zu werden. Wir haben Initiativen anderer mitgestaltet und eigene Initiativen ergriffen.

Friedenspolitik ist längst nicht mehr die Sache nur einzelner Staaten. Friedensverantwortung ist heute global und umfassend. Der die Charta prägende Leitbegriff des Friedens wird in unserer Zeit umfassender verstanden als in den Jahren der Gründung der Vereinten Nationen. Damit wird ganz bewußt die Folgerung gezogen aus einer komplexer und interdependenter gewordenen Welt. Wer den Frieden tragfähig und dauerhaft machen will, muß – über die Beilegung von Krisen und Konflikten hinaus – der Solidarität und der Achtung vor dem Nächsten auf allen Lebensgebieten zum Durchbruch verhelfen. In dem Maße, in dem das gelingt, wachsen die Chancen, daß die Weltorganisation ihre friedensstiftende Kraft – über Afghanistan und Irak/Iran hinaus – auch in anderen regionalen Konflikten und Krisen erfolgreich zur Geltung bringen kann.

Sie haben auf die Probleme hingewiesen, Sir Brian, die dadurch entstehen, daß Konflikte oft erst sehr spät vor den Sicherheitsrat kommen, manchmal zu spät, nämlich erst dann, wenn sie praktisch unlösbar geworden sind. Es muß deshalb darauf ankommen, die Friedensrolle der Vereinten Nationen frühzeitig, möglichst schon im Vorfeld eines heraufziehenden Konflikts, wirksam werden zu lassen. Hier zeichnen sich für die Vereinten Nationen, insbesondere für den Sicherheitsrat, neue, bisher noch zu wenig entwickelte Aufgaben der vorbeugenden Diplomatie ab.

Vor zwei Jahren hat die 41. Generalversammlung der Vereinten Nationen die auf unsere Initiative zurückgehende Entschließung zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme einmütig angenommen. Mit ihr werden dem Generalsekretär neue Möglichkeiten zu vorbeugendem Tätigwerden gegeben. In der gegenwärtig stattfindenden Generalversammlung steht die Verabschiedung einer Erklärung zur Konfliktprävention bevor, die ebenfalls auf unsere Initiative zurückgeht und nach mehrjährigen intensiven Beratungen auf einmütige Annahme rechnen kann.

Was wir als Mitgliedstaat in die Arbeit der Vereinten Nationen einbringen, sind nicht die Mittel der Machtpolitik. Es sind die Mittel der Verständigung, der Überzeugung und der Kooperation, die Mittel der Diplomatie und der wirtschaftlichen, technologischen und finanziellen Zusammenarbeit. Es sind die Mittel, die uns als Ergebnis einer konsequent auf weltweiten Ausgleich und gleichberechtigte Partnerschaft angelegten Außenpolitik zur Verfügung stehen. Wir werden sie auch weiterhin einsetzen, wo immer wir dem umfassenden Friedensauftrag der UN-Charta dienen können.

VI

Was alle Staaten, die heute in den Vereinten Nationen zusammenwirken, angesichts der Größe der Herausforderungen unserer Zeit brauchen, ist Mut zur Verantwortung. Sie, Sir Brian, haben einmal gesagt, daß Idealismus realistischer sei als Zynismus oder Defaitismus. Nur ein Idealist wie Sie konnte den Vereinten Nationen neue Impulse geben – trotz des oft ernüchternden Alltags der Weltorganisation.

Nur ein Idealist wie Sie konnte helfen, ein neues Instrument des Friedens zu schaffen, das die Welt so dringend brauchte. Durch Ihre Arbeit haben Sie vielen jüngeren Kollegen in der Weltorganisation einen ermutigenden Weg gewiesen.

Sie haben allen Zweiflern gezeigt, daß es nicht abstrakte und anonyme Vorgänge sind, die die Welt voranbringen, sondern das von Einsicht bestimmte Wirken vieler einzelner Menschen. Für das, was Sie für die Vereinten Nationen und für den Frieden in der Welt getan haben, danken wir Ihnen heute.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Vertrauensbildende Maßnahmen: 43. Generalversammlung macht sich Konzept im Konsens zu eigen – Bewährungsprobe in Europa – Noch Vorbehalte in der Dritten Welt (1)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1986 S.139f. fort.)

Den erfolgreichen Abschluß ihrer langjährigen Bemühungen, den Grundsatz der Vertrauensbildung auch als ein Konzept der Vereinten Nationen zu verankern, konnte die Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1988 verzeichnen. An diesem Tage nahm die UN-Generalversammlung ihre Resolution 43/78H ›Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen‹ im Konsens an.

I. Erinnern wir uns: Nach dem Abschluß der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki (1975) konnte die Bundesrepublik zusammen mit anderen westlichen Staaten die Vertrauensbildung als Leitgedanken auch im Schlußdokument der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung (1978) etablieren; Ziffer 93 des Schlußdokuments (Text: VN 5/1978 S.171ff.) spricht von einer »Verpflichtung auf vertrauensbildende Maßnahmen«. Ein von der Bundesrepublik im selben Jahr eingebrachter Entschließungsentwurf nahm das Thema wieder auf und wurde von der 33.Generalversammlung ohne Gegenstimme und mit nur zwei Enthaltungen (Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate) als Resolution 33/91B (Text: VN 1/1979 S.34) gebilligt.

Die folgenden Entschließungen, alle von der Bundesrepublik Deutschland eingebracht und im Konsens angenommen, markieren die nächsten Stationen: 1979 (Resolution 34/87B; Text: VN 3/1980 S.105f.) beauftragte die Generalversammlung den Generalsekretär mit der Erstellung einer umfassenden Studie. Sie wurde 1980/81 von einer Expertengruppe unter dem Vorsitz des Botschafters der Bundesrepublik bei der Genfer Abrüstungskonferenz, Gerhard Pfeiffer, erarbeitet und 1981 (Resolution 36/97F; Text: VN 3/1982 S.107) von der Generalversammlung gewürdigt. Im folgenden Jahr (Resolution 37/100D) wurde die allen UN-Mitgliedstaaten offenstehende Abrüstungskommission beauftragt, im Lichte der Studie einen Katalog von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) auszuarbeiten. Dabei konnte es, anders als bei den einschlägigen europäischen Dokumenten (KSZE-Schlußakte 1975 und Stockholmer Dokument 1986), nicht um die Vereinbarung konkreter und verbindlicher Maßnahmen gehen, sondern um eine Auflistung der Prinzipien, die solchen Maßnahmen zugrunde liegen müssen oder kön-

nen. Dieser Katalog sollte es einzelnen Staaten erleichtern, Schritte der bilateralen oder regionalen Vertrauensbildung vertraglich zu vereinbaren.
Im Frühjahr 1986 konnte die Abrüstungskommission die VBM-Richtlinien verabschieden. Sie machen in ihrem ersten Teil grundsätzliche Ausführungen zum Konzept der Vertrauensbildung in den internationalen Beziehungen und enthalten in ihrem zweiten Teil den eigentlichen Maßnahmenkatalog; dieser konzentriert sich ganz auf die Beschreibung der zweckmäßigen Voraussetzungen und Anwendungsarten vertrauensbildender Maßnahmen und ist damit ein sehr nützliches Kompendium für jede Regierung der Welt, die VBM-Vereinbarungen treffen möchte.
Der VBM-Katalog war in der Abrüstungskommission bis zuletzt stellenweise kontrovers. Vor allem gab es einen doppelten Ost-West-Dissens; der Osten wandte sich gegen das vom Westen als erforderlich bezeichnete Maß an Transparenz und Offenheit, der Westen widersprach der östlichen These vom vertrauensbildenden Charakter einseitig-deklaratorischer Maßnahmen. Daß der Katalog trotzdem von der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedet wurde, war nur um den Preis synoptischer Darstellung möglich: an den kontroversen Stellen wurden beide Textfassungen, die westliche und die östliche, nebeneinander gestellt (UN Doc. A/41/42).
Wegen dieses ›Mangels‹ nahm die Generalversammlung im Herbst 1986 in Resolution 41/60 C den Text des Richtlinienkatalogs auch nur zur Kenntnis. Immerhin tat sie dies in namentlicher Abstimmung ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.
In der Folgezeit bemühte sich die Bundesrepublik Deutschland um eine Verständigung mit dem Osten, die den Weg für eine einheitliche Textfassung freimachen sollte. Nach langwierigen, aber schließlich erfolgreichen Verhandlungen – im wesentlichen zwischen der Bundesrepublik als Initiator des Projekts und Polen als Sprecher der östlichen Gruppe – konnte die Abrüstungskommission im Frühjahr 1988 den ›entklammerten‹ (also von synoptischen Stellen befreiten) Text verabschieden und der dritten Sondergeneralversammlung über Abrüstung vorlegen (A/S-15/3). Da diese ohne Konsensergebnis endete (vgl. VN 5/1988 S.159f.), wurde der Richtlinientext der folgenden, regulären 43.Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Diese hat in ihrer Konsensresolution 43/78 H nun die VBM-Richtlinien indossiert, sie allen Staaten zur Implementierung empfohlen und den UN-Generalsekretär mit einem Bericht an die 45.Generalversammlung (1990) über die dabei gesammelten Erfahrungen beauftragt.

II. Die zehnjährigen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland um eine Anerkennung des Konzepts der Vertrauensbildung in den Vereinten Nationen zeigen, daß unbeschadet der jetzt erfolgten Konsensannahme prinzipielle Vorbehalte fortbestehen. Die Staaten des Warschauer Pakts haben trotz aller Bekenntnisse zu ›Glasnost‹ offenbar weiterhin Schwierigkeiten, sich in dem erforderlichen Maß auf Transparenz und Offenheit im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle einzulassen. Allerdings haben sie im Zuge der Verhandlungen über eine Eliminierung der kontroversen Stellen schließlich doch einem Text zustimmen können, in dem es unter anderem heißt: »Der Austausch beziehungsweise die Bereitstellung von einschlägigen Informationen über Streitkräfte und Rüstung sowie über militärische Aktivitäten spielt eine wichtige Rolle im Prozeß der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung wie auch der Vertrauensbildung.« (Punkt 2.3.5 der Richtlinien) Es bleibt zu hoffen, daß dieses abstrakte Bekenntnis zur Transparenz sich auch in konkreten Handlungen niederschlägt, zum Beispiel beim Standardisierten Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben, an dem sich bisher vom Warschauer Pakt nur Rumänien beteiligt.
Die andere Staatengruppe, die ihre grundsätzlichen Zweifel an der Berechtigung des VBM-Konzepts noch nicht überwunden hat, sind die Ungebundenen. Wegen der Mehrheitsverhältnisse in den Vereinten Nationen fallen ihre Vorbehalte besonders ins Gewicht. Im einzelnen geht es um die folgenden drei Einwände:

- Viele Ungebundene verstehen die Vertrauensbildung lediglich als Beiwerk zur eigentlichen Abrüstung. Dementsprechend werden im Schlußdokument der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung (Ziffer 93) vertrauensbildende Maßnahmen auch nur in ihrer unterstützenden Funktion für Abrüstungsschritte angesprochen: »Eine Verpflichtung auf vertrauensbildende Maßnahmen könnte wesentlich dazu beitragen, weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung vorzubereiten.« Demgegenüber stellen die jetzt verabschiedeten VBM-Richtlinien unter Punkt 1.3.1.1 fest: »Vertrauensbildende Maßnahmen dürfen weder Ersatz noch Vorbedingung für Abrüstungsmaßnahmen sein (. . .)«, billigen ihnen aber selbstverständlich zu, daß sie *auch* eine unterstützende Funktion für Abrüstung und Rüstungskontrolle haben.
- Weiterhin vertreten viele Ungebundene die Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung bei weitem das wichtigste Postulat in der Rüstungskontrolle ist. Das heißt umgekehrt auch: Alle Bemühungen um nicht-nukleare Abrüstung sind einstweilen von untergeordneter Bedeutung. In dieser Optik erscheint auch das Konzept der Vertrauensbildung als nachrangiges Ziel.
- Schließlich sind die Ungebundenen stets empfindlich gegenüber allen Hinweisen auf Erfahrungen, die in Europa gesammelt wurden, und verstehen sie leicht als den Anspruch eines europäischen Modells für die Welt, gegen das sie sich zu Recht aussprechen. Allerdings gibt es im konkreten Fall der Vertrauensbildung bisher außerhalb Europas keine Entwicklungen und Erfahrungen, die mit dem KSZE-Prozeß und der Umsetzung der in Stockholm beschlossenen Maßnahmen (beispielsweise Manöverbeobachtung) auch nur annähernd vergleichbar wären. Der Verweis auf Europa ist also aus faktischen Gründen unumgänglich. Tatsächlich konnte ein solcher Verweis in der jetzt angenommenen Resolution 43/78 H trotz aller Kritik beibehalten werden.

Dr. Hans Otto Bräutigam ist seit Januar dieses Jahres der neue Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Vereinten Nationen in New York; er löste Alexander Graf York von Wartenburg ab, der mittlerweile Botschafter in Lissabon ist. – Hans Otto Bräutigam wurde am 6.Februar 1931 in Völklingen (Saar) geboren. Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und einer Tätigkeit als Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht trat er 1962 in den Auswärtigen Dienst ein; 1973 wechselte er ins Bundeskanzleramt über und war von 1974 bis 1977 Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der DDR. Von 1977 bis 1980 leitete er den Arbeitsstab Deutschlandpolitik im Bundeskanzleramt. Nach einer neuerlichen Tätigkeit im Auswärtigen Amt wurde er 1982 Leiter der Ständigen Vertretung in Berlin (Ost); diese Aufgabe übte er bis zu seiner Berufung zum UN-Botschafter aus. Er ist verheiratet und hat drei Kinder.

III. Wie geht es nun weiter? Vertrauensbildung ist – so sagt es der VBM-Richtlinienkatalog – »ein dynamischer Prozeß: Die gewonnenen Erfahrungen und das Vertrauen, das durch die Anwendung früherer, weitgehend freiwilliger und militärisch weniger bedeutsamer Maßnahmen geschaffen wurde, können die Vereinbarung weiterer und weiterreichender Maßnahmen erleichtern.« (Punkt 2.4.5)
Die Resolution 43/78 H der Generalversammlung der Vereinten Nationen trägt dem Rechnung, indem sie den UN-Generalsekretär mit einem Bericht über die gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen

beauftragt und eine neue Erörterung auf der 45.Generalversammlung im Jahre 1990 vorsieht.
In Europa wird es bis dahin einen beträchtlichen Erfahrungsschatz im Umgang mit den Transparenzregeln des Stockholmer Dokuments von 1986 geben. Eine neue Verhandlungsrunde, die diese Regeln zwischen den 35 KSZE-Teilnehmerstaaten ausbauen und ergänzen soll, beginnt am 6.März in Wien; wie weit sie bis 1990 kommt, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.
Aber in jedem Fall wird Europa bei der neuerlichen Befassung der Generalversammlung und ihres 1.Hauptausschusses mit vertrauensbildenden Maßnahmen eine beträchtliche praktische Erfahrung einbringen können. Es wird jetzt darauf ankommen, daß auch Staaten der Dritten Welt das Angebot des VBM-Richtlinienkatalogs aufnehmen und sich auf den langen, aber erfolgversprechenden Weg der Vertrauensbildung begeben.

Enno Barker □

Sozialfragen und Menschenrechte

Internationale Drogenbekämpfung: Neues Übereinkommen – Wiener Kompromisse – Staatensouveränität und internationale Verpflichtungen – Eindämmung der Nachfrage erforderlich (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1988 S.163ff. fort.)

Angesichts der im letzten Jahre zutage getretenen Schwierigkeiten kam die Einigung auf die neue *Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* (UN Doc. E/CONF. 82/13 v. 18.12. 1988) auf der in Wien vom 25.November bis zum 20.Dezember 1988 abgehaltenen Bevollmächtigungskonferenz fast unerwartet. Das neue Übereinkommen zielt nicht zuletzt darauf ab, den Drahtziehern des illegalen Drogenhandels die finanzielle Basis durch einen besseren Zugriff auf ihre Profite zu entziehen; dazu sollen die Möglichkeiten zur Beschlagnahme von Gewinnen aus dem Drogenhandel, zur Aufhebung des Bankgeheimnisses in diesen spezifischen Fällen sowie zu einer Verschärfung und Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens für Drogenschmuggler dienen.

I. Die Neue Hofburg zu Wien war vier Wochen lang Schauplatz eines gar nicht feierlichen Konferenzgeschehens: Unter den schweren Kristallüstern des Großen Festsaals und des Zeremoniensaals stritten die Vertreter von 108 Teilnehmerstaaten über Grundsatz- und Detailfragen des Entwurfs eines neuen Übereinkommens gegen den illegalen Drogenverkehr. In den Nebengemächern trafen sich permanent Kontakt- und Arbeitsgruppen, um Kompromißvorschläge für die festgefahrenen Diskussionen in den Hauptausschüssen zu finden. Häufig wurden die Konsultationen nach dem Abendessen in Nachtsitzungen fortgesetzt.
Die Taktik des beharrlichen Gesprächs im kleinen Kreis der Hauptkontrahenten bewahrte die Konferenz mehrmals vor einem Scheitern aus Gründen eines Nord-Süd-Konflikts im Drogenbereich. Streitige Abstimmungen wurden geflissentlich vermieden, und so gelang es schließlich, sämtliche Einzelvorschriften im Konsens anzunehmen. Auch die restlichen Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland konnten ausgeräumt werden. Als Konsequenz zahlreicher Kompromisse enthalten die besonders kritischen Bestimmungen des Übereinkommens nun zwar einige Vorbehaltsklauseln. Aber sie werden vielen Staaten die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens ermöglichen. 43 Staaten haben das Übereinkommen bereits am 20.Dezember 1988 unterzeichnet, darunter aus der westlichen Ländergruppe Dänemark, Großbritannien, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, die Türkei und die USA sowie 12 lateinamerikanische Staaten (ohne Mexiko). Für die Bundesrepublik Deutschland hat Bundesaußenminister Genscher am 19.Januar 1989 in Wien unterzeichnet; sie war damit der 46.Unterzeichnerstaat.

II. Als besonders kritisch und kompromißbedürftig haben sich die Vorschriften über die Definition des ›unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs‹ (Artikel 1 und 3), den Anwendungsbereich (Art. 2), die Strafvorschriften (Art. 3), die Chemikalienkontrolle (Art. 12), die Vernichtung illegaler Drogenanpflanzungen (Art. 14), die Drogenkontrolle auf hoher See (Art. 17) sowie die Überwachung der Anwendung des Übereinkommens (Art. 20–23) erwiesen. Die mit diesen Vorschriften verbundenen Probleme wurden wie folgt gelöst:

- Der frühere Generalvorbehalt Mexikos, der die Erfüllung aller Verpflichtungen des Übereinkommens auch nach der Ratifizierung vom Ermessen der nationalen Parlamente beziehungsweise Regierungen abhängig machen wollte, besteht nicht mehr. Stattdessen sieht Art. 2 nunmehr allgemeine Hinweise auf die innerstaatlichen Gesetzgebungssysteme, die Souveränität, die Integrität sowie den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vor. Diese den ›Anwendungsbereich‹ sowie ›Zweck‹ des Übereinkommens beschreibenden Hinweise sind allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze, die die spezifischen neuen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht einschränken dürften.
- Die westlichen Industriestaaten und der Ostblock haben ihrerseits akzeptiert, daß der Begriff des ›unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs‹ in Art. 1 auch den Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln zum persönlichen Verbrauch umfaßt. Dies hat Rückwirkungen auf zahlreiche Verpflichtungen dieser Länder bei der Anwendung des Übereinkommens.
- Zum Zwecke der besseren Überwachung von Chemikalien für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung müssen die Exportländer künftig nach Art. 12 Abs. 10 vor jedem Export von Stoffen der Anhangstabelle I – die überwiegend für die Arzneimittelherstellung bestimmt sind – eine Exportanzeige an diejenigen Importländer schicken, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen solchen Informationswunsch notifiziert haben. Ein Antrag der EG, die Exportanzeigen auf »verdächtige« Lieferungen zu beschränken, stieß auf die Ablehnung der gesamten Konferenz mit Ausnahme von Japan. Die Mitgliedstaaten hatten zu Absatz 10 kein Verhandlungsmandat mehr, da die EG die Kompetenz für den Chemikalienhandel beansprucht. Im Rahmen dieser Kompetenz hat die EG auch die Möglichkeit der Unterzeichnung und des Beitritts zu dem Übereinkommen. Der Ministerrat wird in Kürze zu entscheiden haben, ob und inwieweit hiervon Gebrauch gemacht werden soll.
- Artikel 14 verlangt auf der einen Seite von den Anbauländern, unerlaubte Drogenanpflanzungen zu verhindern und zu vernichten. Auf der anderen Seite werden alle Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen – Prävention, Behandlung und Rehabilitation – zu ergreifen. Auch diese Vorschrift ist Bestandteil des Gesamtkompromisses über den mexikanischen Generalvorbehalt. Sie schafft einen Ausgleich des Nord-Süd-Konflikts im Drogenbereich, indem sie davon ausgeht, daß die Nachfrage nach unerlaubten Drogen eine wesentliche Ursache des Anbaus und Schmuggels von Drogen ist. Die Vorschrift bestimmt außerdem, daß Maßnahmen nach dem Übereinkommen nicht weniger streng sein dürfen als die für die Vernichtung unerlaubt angebauter Pflanzen geltenden Bestimmungen der beiden bestehenden Suchtstoff-Übereinkommen von 1961 und 1971. Damit soll verhindert werden, daß der Anbau von Drogenpflanzen zu traditionellen Zwecken (Beispiel: Kauen von Cocablättern) wieder auf legale Weise ausgedehnt werden kann.
- In Art. 17 gelang es der Bundesrepublik Deutschland gegen den heftigen Widerstand der USA, die Genehmigung zum Aufbringen und zur Untersuchung eines Schiffes auf hoher See für den Fall mit einem völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch zu verknüpfen, daß sich der Verdacht des Drogenschmuggels nicht bestätigt und die Kontrollen einen Schaden verursacht haben. Außerdem garantiert die Vorschrift den Küstenstaaten den Status quo des internationalen Seerechts und verhindert zugleich eine vor allem von Brasilien angestrebte Erweiterung dieser Rechte eines Küstenstaates in der im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen definierten ausschließlichen Wirtschaftszone.
- Mexiko und einige andere (insbesondere lateinamerikanische) Staaten weigerten sich am letzten Verhandlungstag der

Konferenz, die Art. 20–23 über die Überwachung der Anwendung des Übereinkommens anzunehmen. Nach ihrer Auffassung bringen die Vertragsstaaten damit sich selbst auf die Anklagebank – an Stelle der Drogenhändler. Nach schwierigen Beratungen im kleinen Kreis unter dem Vorsitz des niederländischen Delegationsleiters einigte man sich auf folgenden Kompromiß: Die Hauptzuständigkeit für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens liegt bei der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) mit 40 Mitgliedstaaten. Dagegen erhält das aus 13 vom ECOSOC gewählten unabhängigen Experten bestehende Internationale Suchtstoffkontrollamt nur begrenzte Überwachungsaufgaben. Der Grund für diese auffallende Abweichung von den bestehenden Suchtstoff-Übereinkommen dürfte darin liegen, daß die meisten Staaten eine öffentlich-politische Beratung in der Suchtstoffkommission dem vertraulichen Verfahren im kleinen Kreis des Suchtstoffkontrollamts vorziehen. In der Kommission ist es viel schwerer als im Suchtstoffkontrollamt, mit einer Zweidrittelmehrheit von einem Vertragsstaat ›Abhilfemaßnahmen‹ wegen der Nichterfüllung des Übereinkommens zu verlangen.

III. Außer den soeben abgehandelten besonders kritischen Bestimmungen wurden alle übrigen Regelungen des Entwurfs mit mehr oder weniger starken Änderungen in das Übereinkommen übernommen. Die Strafvorschriften schreiben nicht nur detailliert vor, welche Tatbestände des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs künftig unter Strafe gestellt werden müssen, sondern definieren auch die Tatbestände und Strafen für die sogenannte Geldwäsche zugunsten illegaler Drogenhändler.

Art. 5 regelt das Verfahren, wenn ein Staat einen anderen um die Einziehung illegaler Drogengewinne oder Betäubungsmittel ersucht. Die materielle Ausgestaltung von Verfall und Einziehung bleibt jedem Staat überlassen. Allerdings regelt das Übereinkommen die Verpflichtung, daß Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen und das Bankgeheimnis kein Grund zur Verweigerung dieser Zusammenarbeit sein darf. Andere Artikel enthalten detaillierte und weitgehende Regelungen der Auslieferung und der Rechtshilfe bei Betäubungsmittelstraftaten sowie andere Formen der gegenseitigen Hilfe bei ihrer Verhinderung und Verfolgung.

Als Schwerpunkte des Übereinkommens kann man die Bestimmungen über die Bestrafung sogenannter Geldwäscher, über Einziehung und Verfall illegaler Drogengewinne sowie über die Kontrolle von Chemikalien für die illegale Drogenherstellung bezeichnen. Die Umsetzung dieser zuletzt genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen wird voraussichtlich auch in der Bundesrepublik Deutschland den Erlaß neuer Rechtsvorschriften erforderlich machen. Die zuständigen Ressorts haben mit den Vorarbeiten begonnen. Es ist zu hoffen, daß das Ratifizierungsgesetz zu dem Übereinkommen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

IV. Insgesamt ist das Übereinkommen positiv zu bewerten, wenn man die harten Interessengegensätze berücksichtigt, die zwischen den Herkunfts- und Transitländern von illegalem Rauschgift auf der einen und den sogenannten Konsumentenländern auf der anderen Seite auszugleichen waren. Das Übereinkommen enthält eine Fülle wertvoller Einzelregelungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Drogenverkehrs. Trotz der erwähnten Kompromisse und einiger Vorbehaltsklauseln zugunsten innerstaatlicher Rechtsnormen ist zu erwarten, daß die internationale Zusammenarbeit gegen die bedrohliche Rauschgiftflut auf der Basis des neuen Übereinkommens intensiviert werden kann.

Die Dringlichkeit des Problems wurde einmal mehr durch den jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoffkontrollamts belegt, der Anfang dieses Jahres in Wien veröffentlicht wurde: 1987 und in der ersten Hälfte des Jahres 1988 ist die Zahl der Drogentoten in fast allen Ländern Westeuropas beträchtlich gestiegen.

Helmut Butke □

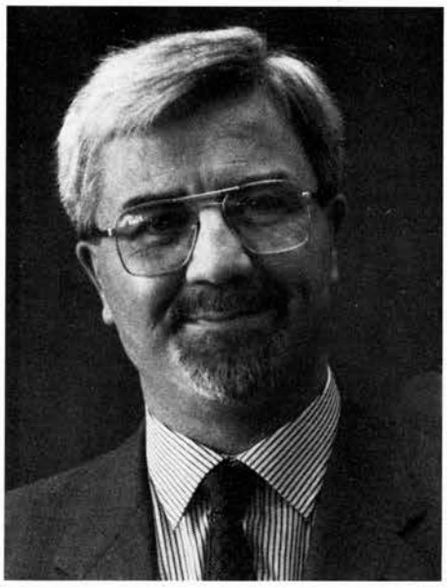

Zum neuen Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts – das als das Sekretariat der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fungiert – wurde Michel Hansenne aus Belgien am 13.Februar 1989 durch den Verwaltungsrat der ILO gewählt; sein Gegenkandidat war der frühere tunesische Sozialminister Mohamed Ennaceur. Hansenne, der Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaft studiert hat und als Jurist in Liège promoviert wurde, war zuletzt belgischer Minister für den öffentlichen Dienst; von 1981 bis 1988 war er Arbeitsminister seines Landes und leitete seit 1982 die belgische Delegation bei der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Er wurde am 23.März 1940 in Rotheux-Rimière geboren, ist verheiratet und hat zwei Kinder. Hansenne tritt Anfang März als Generaldirektor die Nachfolge des Franzosen Francis Blanchard an, der dieses Amt 15 Jahre lang versah.

Sport- und Kulturbeziehungen mit Südafrika: Die Schwarzen Listen des Zentrums gegen Apartheid – Boykottempfehlungen der Vereinten Nationen – Demonstrativer Effekt – Deutscher Sportbund rät von Kontakten ab (3)

(Vgl. auch den Kommentar von Ansgar Skriver, UNICEF: Nun seid mal schön objektiv, VN 6/1987 S.183.)

Mit Boris Becker und Carl-Uwe Steeb stehen die beiden international derzeit erfolgreichsten deutschen Tennis-Männer gemeinsam auf der ›Schwarzen Liste Sport‹ des Zentrums gegen Apartheid (CAA) der Vereinten Nationen (›Register of Sports Contacts with South Africa‹, zuletzt vom April 1988). Becker war deswegen vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) 1987 der Status eines ›Goodwill-Botschafters‹ wieder entzogen worden. Die deutschen Medien hatten diesen Vorgang überwiegend UN- und UNICEF-kritisch kommentiert; das Deutsche Komitee für UNICEF solidarisierte sich nicht mit dem UNICEF, sondern öffentlich mit Becker.

Im jüngsten ›Fall Becker‹ hatte der Deutsche Tennisbund (DTB) aus Sorge vor Anti-Apartheid-Demonstrationen beim Davis-Cup-Finale im Dezember 1988 in Göteborg einen Brief an den schwedischen Tennisverband gerichtet, in dem festgestellt wurde, daß Becker 1983/84 im Verbandsauftrag und nicht als »Individualperson« nach Südafrika gereist sei und daher nach Meinung des DTB zu Unrecht auf der Liste stehe. Der schwedische Tennisbund schickte den DTB-Brief an die UN in New York mit der Empfehlung, Becker von der Liste zu streichen; dies wurde dort aber nicht als ausreichend empfunden. Becker selbst hatte in einem Interview (wie schon 1987) versichert, daß er nicht mehr in Südafrika spielen werde, »solange dort Apartheid herrscht«. Er blieb aber mangels einer entsprechenden schriftlichen Erklärung – Muster: »Ich wünsche die Streichung meines Namens vom UN-Register der Sportkontakte mit Südafrika. Ich verpflichte mich, an keinem sportlichen Wettkampf in Südafrika teilzunehmen, solange das Apartheidsystem besteht.« – auf der Liste.

Mehrere Register

Die ›Schwarze Liste Sport‹ enthält zur Zeit mehr als 2500 Namen, darunter 200 Sportler (davon 48 Tennisspieler) aus der Bundesrepublik Deutschland. Tennis scheint zu den bevorzugten Sportarten des CAA zu gehören. In seiner Presseverlautbarung zur Veröffentlichung der letzten Jahresliste werden als weitere schwarze Schafe Jimmy Conners, Chris Evert und Billie-Jean King genannt. Ivan Lendl wird als Besserungswilliger gelobt, der das

schriftliche Gelöbnis abgegeben habe und deshalb von der Liste gelöscht werden konnte.

Neben der seit 1980 bestehenden ›Schwarzen Liste Sport‹ gibt es seit 1983 auch eine ›Schwarze Liste Kultur‹ (›Register of Entertainers, Actors and Others Who Have Performed in Apartheid South Africa‹, zuletzt vom August 1988). Diese Liste umfaßt etwa 500 Namen, darunter auch knapp 40 deutsche Künstler und Gruppen (so Heino und Elke Sommer). Unter denen, die die geforderte Enthaltsamkeitserklärung inzwischen unterschrieben haben, befinden sich Frank Sinatra, die ehemalige amerikanische UN-Delegierte und Sängerin Shirley Bassey sowie die Wiener Sängerknaben.

Die beiden ›Listen‹ sind Teil eines weit verzweigten Netzes von Registern, Konventionen, Gremien und Berichten der UN, die alle der Durchführung und Überwachung von Maßnahmen dienen, deren gemeinsames Ziel die internationale Isolierung Südafrikas zur Abschaffung der Apartheid ist.

Die beiden Schwarzen Listen zu Sport und Kultur werden vom CAA unter Verantwortung des Sonderausschusses gegen Apartheid (SCAA) veröffentlicht. Der SCAA war 1962 durch Resolution 1761(XVII) der Generalversammlung (Text: VN 2/1964 S.77f.) geschaffen worden (damals noch unter anderem Namen). Die Gründungsresolution kann als grundlegend zum Thema Apartheid gelten. Zur Beseitigung der Apartheid forderte sie erstmals: Abbruch diplomatischer Beziehungen zu Südafrika, Hafenverweigerung für alle südafrikanischen Schiffe, Verbot des Anlaufens südafrikanischer Häfen, Boykott aller südafrikanischen Güter, Verbot aller Exporte nach Südafrika und Verweigerung von Landerechten für südafrikanische Flugzeuge. Als Mandat des durch die Resolution geschaffenen SCAA wurden die ständige Beobachtung der Rassenpolitik Südafrikas und die Berichterstattung hierüber an Generalversammlung und Sicherheitsrat festgelegt.

Resolution 1761(XVII) wurde mit den Stimmen der meisten blockfreien und der sozialistischen Staaten verabschiedet. Der Westen stimmte fast geschlossen gegen den Text, einige westliche und die neutralen Staaten enthielten sich. Die einzige Ja-Stimme eines westlich orientierten Landes kam von Israel (!). Hauptgrund für die nahezu geschlossene westliche Ablehnung war allerdings nicht die Gründung des SCAA, sondern die Vielzahl der geforderten einschneidenden Sanktionen. Spätere Routine-Resolutionen zum SCAA selbst schnitten wesentlich besser ab. Die hierzu 1988 verabschiedete Resolution 43/50F erhielt von den zwölf Mitgliedstaaten der EG immerhin vier Ja-Stimmen (Dänemark, Griechenland, Irland, Spanien), der Rest enthielt sich. Die einzige Nein-Stimme kam von den USA.

Seit 1970 hat der Sonderausschuß 18 Mitglieder (Algerien, DDR, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Malaysia, Nepal, Nigeria, Peru, Philippinen, Somalia, Sudan, Syrien, Trinidad und Tobago, Ukraine, Ungarn). Die 43. Generalversammlung hat Simbabwe als 19. Mitglied hinzugefügt; als Vorsitzender wurde der nigerianische UN-Botschafter Garba erneut bestätigt. Das Gremium hat sich (UN-üblich) zwei Unterausschüsse und drei Arbeitsgruppen zugelegt. Hier von Interesse ist der ›Unterausschuß für die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen und zur Frage der Kollaboration mit Südafrika‹. Diesem Gremium gehören sechs Staaten an (Ghana, Indien, Indonesien, Peru, Sudan, Ungarn). Vorsitzender ist der ghanaische UN-Botschafter Gbeho, der die Bundesrepublik Deutschland in den Apartheid-Debatten der 42. und 43. Generalversammlung wegen der U-Boot-Blaupausen-Affäre kritisiert hatte.

1971 verabschiedete die 26. Generalversammlung mit Entschließung 2775D (XXVI) erstmals eine Resolution über Apartheid im Sport. Darin wurden Sportler und Sportverbände aufgefordert, nicht an Sportereignissen in solchen Ländern teilzunehmen, die Apartheid oder sonstige rassische Diskriminierung beim Sport praktizieren. Alle Staaten wurden zur Unterstützung dieser Empfehlung aufgerufen. Die Resolution wurde von einer überwältigenden Staatenmehrheit gebilligt, und zwar auch von fast allen westlichen Staaten einschließlich der USA (und Israel). Unter den westlichen Staaten enthielten sich wegen enger Bindungen zu Südafrika lediglich die angelsächsischen Commonwealth-Staaten Australien und Neuseeland zusammen mit Großbritannien. Frankreich hatte an der Abstimmung nicht teilgenommen, erklärte aber nachträglich ebenfalls Enthaltung.

1975 billigte die 30. Generalversammlung mit Resolution 3411F(XXX) Vorschläge des SCAA zur Gründung des CAA als Sekretariatseinheit zur Unterstützung des SCAA; bis dahin hatte hierfür nur eine ›Sektion‹ und seit 1966 (Resolution 2144A(XXI)) eine ›Gruppe‹ (so die Bezeichnung für die kleinste organisatorische Einheit) im Sekretariat bestanden. Auch diese Resolution erhielt eine überwältigende Mehrheit ohne Gegenstimmen. Die einzigen Enthaltungen kamen von einer kleinen Schar (allerdings meist wichtiger) westlicher Staaten – Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, USA und Bundesrepublik Deutschland (seit 1973 UN-Mitglied) – sowie von Israel. Zum entsprechenden Absatz über die ›Gruppe‹ in Resolution 2144 A(XXI) hatten sich 1966 im 3. Hauptausschuß noch fast alle neutralen und westlichen Staaten enthalten.

Das Zentrum gegen Apartheid wird von einem Beigeordneten Generalsekretär, derzeit Sotirios Mousouris aus Griechenland, geleitet. Zum Mandat des CAA gehört es, die Einhaltung von UN-Resolutionen zur Apartheid und damit insbesondere aller von der UN-Generalversammlung beschlossenen Boykottmaßnahmen zu überwachen. Im CAA besteht hierfür die Unterabteilung Ausschußdienste und Forschung (Committee Services and Research Branch). In dieser Abteilung ist der Sekretär des SCAA-›Unterausschusses für die Durchführung der UN-Resolutionen und zur Frage der Kollaboration mit Südafrika‹ für die Führung der ›Listen‹ verantwortlich. Zuständig für die vorbereitende Billigung der beiden Schwarzen Listen Sport und Kultur ist der genannte Unterausschuß des SCAA unter seinem Vorsitzenden Gbeho.

1980 verabschiedete die Generalversammlung erstmals eine Entschließung über einen »kulturellen, akademischen und sonstigen Boykott Südafrikas« (Resolution 35/206E), in der alle Staaten aufgefordert wurden, Schritte zu ergreifen, um derartigen Austausch (auch sportlicher Art) und jedwede anderen Kontakte mit Südafrika zu verhindern. Im Folgejahr (1981) nahm die Generalversammlung durch Resolution 36/172I erstmals »mit Dank Kenntnis davon, daß der Sonderausschuß Listen von Sportlern (sports*men*), Unterhaltungskünstlern und anderen Personen veröffentlicht, die Südafrika bereist haben« und »verurteilt(e)« Sportverbände, Sportler und Sportveranstalter, die unter Verletzung der Resolutionen der Generalversammlung wie auch der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport mit Südafrika »kollaboriert« hätten.

Zu beiden Resolutionen haben sich eine Reihe westlicher und neutraler Staaten enthalten, andere westliche Staaten haben dagegen gestimmt (Großbritannien, Neuseeland, Portugal, USA und Bundesrepublik Deutschland). Wieder andere westliche Staaten stimmten mit Ja, darunter Griechenland, Irland und Spanien. Ein Jahr später wurden die Listen selbst zwar nicht mehr erwähnt, aber die Arbeit des SCAA in Resolution 37/69E dafür gelobt, daß sie dem Boykott Südafrikas »im sportlichen und kulturellen Bereich« eine »besondere Aufmerksamkeit« widme. Diesem indirekten Lob der Listen stimmten mit Ausnahme der USA (Nein) und Großbritanniens (Enthaltung) auch alle westlichen Staaten zu.

In der 43. Generalversammlung war der Kultur- und Sportboykott in Resolution 43/50D zur »Ingangsetzung, Koordinierung und strikten Überwachung« von Maßnahmen gegen Südafrika untergebracht. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierzu zusammen mit Großbritannien, Portugal und den USA mit Nein gestimmt. Sowohl die Nein-Stimmen als auch die zahlreichen westlichen Enthaltungen waren allerdings kaum noch vom abverlangten Sport- und Kulturboykott, sondern vor allem vom gleichzeitig gegenüber Südafrika geforderten Ölprodukte-Embargo sowie vom Kohle- und Goldimportverbot bestimmt. Das gleiche gilt für Resolution 43/50K über »konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid«, welche die Staatenaufforderung zum Sport- und Kulturboykott wiederholt, für einige wenige westliche Staaten aber nicht deswegen, sondern aus

den zuvor genannten Gründen nicht akzeptabel war (die Bundesrepublik Deutschland enthielt sich hierzu zusammen mit Portugal; nur Großbritannien stimmte wie die USA mit Nein, neun EG-Staaten stimmten mit Ja).

1985 verabschiedete die 40. Generalversammlung mit Resolution 40/64G die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport (Text: VN 3/1986 S.117ff.), die am 3.April 1988 in Kraft trat (vgl. VN 2/1988 S.62). Die Resolution war zwar ohne Gegenstimmen, aber bei Enthaltung aller westlichen und neutralen Staaten (einschließlich aller jetzigen zwölf EG-Staaten) angenommen worden. Auch unter den derzeit 38 Vertragsstaaten befindet sich kein einziges westliches oder neutrales Land. Die Konvention sieht vor, daß ihre Mitglieder Sportkontakte zu Apartheidstaaten durch eigene Maßnahmen zwingend verhindern und solchen Sportlern anderer Staaten die Einreise verweigern müssen, die in Apartheidstaaten an sportlichen Ereignissen teilgenommen haben; diese Zwangsvorschriften, die bei vielen westlichen und neutralen Staaten auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, waren der entscheidende Grund für die Enthaltungen zur Resolution 40/64G. Der Text sieht ferner eine neue Kommission gegen Apartheid im Sport aus 15 Persönlichkeiten vor, die jährlich Berichte mit Empfehlungen und Informationen über die Einhaltung der Konvention vorlegen soll; ihre Bildung, die nach dem Wortlaut des Übereinkommens sechs Monate nach dessen Inkrafttreten erfolgen sollte, hat sich aus Mangel an Bewerbern allerdings verzögert. Ob sich hieraus ein neues Überwachungsorgan entwickeln wird, das die Tätigkeit des SCAA und des CAA ergänzen oder duplizieren könnte, bleibt abzuwarten.

Im November 1988 hat die zweite UNESCO-Sportministerkonferenz in Moskau in ihrer Konsens-Empfehlung Nr. 4 »alle UNESCO-Mitgliedstaaten und die Sportverbände« aufgefordert, »alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Teilnahme ihrer Staatsangehörigen an Sportveranstaltungen in Staaten mit Apartheidregime sowie an Wettkämpfen mit Personen und Mannschaften, die solchen Staaten repräsentieren, zu entmutigen (zum Beispiel durch Verweigerung von Finanzierungshilfen, Visen und so weiter)«. Dieser Empfehlung hat auch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, die unter der Leitung von Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann stand, nicht widersprochen.

Juristische Problematik

Rechtlich beruhen die ›Listen‹ und die für sie verantwortlichen UN-Gremien lediglich auf nicht bindenden Resolutionen, denen die Bundesrepublik Deutschland und die meisten anderen westlichen Staaten in der Regel nicht zugestimmt haben. Als interne organisationsrechtliche Grundlage sind aber Resolutionen der Generalversammlung, die völkerrechtlich nur den Charakter einer Empfehlung tragen, für das Sekretariat bei gesicherter Finanzierung ausreichend und verpflichtend.

Die Listen haben zwar für die Betroffenen keine unmittelbaren negativen Rechtsfolgen, können aber faktisch dennoch zu erheblichen materiellen und immateriellen Nachteilen führen. Sie haben sich dabei vor allem durch eine Mobilisierung nationaler Anti-Apartheid-Gruppen (die als Nichtregierungsorganisationen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat besitzen oder mit derartigen Organisationen verbunden sind) als außerordentlich wirksam erwiesen.

Deutsche werden die Vorstellung von Schwarzen Listen gerade aus negativen Erfahrungen der eigenen Vergangenheit kaum positiv bewerten können, sondern hiergegen eine berechtigte emotionale Abneigung oder zumindest Vorbehalte hegen. Sie werden diese emotionale Reserve aber abzuwägen haben mit der Abneigung gegenüber dem System der Apartheid. Das eine wird sich, vor allem gegenüber afrikanischen Staaten, kaum ohne das Dulden des anderen glaubhaft machen lassen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß Sport- und Kulturboykotte als Mittel unterhalb wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen noch am ehesten geeignet sind, gegenüber Südafrika die Ablehnung der Apartheidpolitik deutlich zu machen. Sport- und Kulturboykotte bilden damit zugleich eine Art Pufferzone gegenüber der von vielen noch weniger geliebten Alternative wirtschaftlicher Sanktionen.

Das Akzeptieren von ›Maßnahmen‹ (wenn auch nicht unbedingt der ›Listen‹) gegenüber Südafrika auf den Gebieten von Sport und Kultur entspricht auch der Haltung der EG. In der Luxemburger Erklärung vom September 1985 hatten die damaligen Zehn sowie Spanien und Portugal beschlossen, »ihre Haltung« auch zu folgender »Maßnahme abzustimmen«: »Das Abraten von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, sofern diese nicht zur Beendigung der Apartheid beitragen oder diese in keiner Weise fördern, *und* das Einfrieren *offizieller* Kontakte und internationaler Vereinbarungen im Bereich des Sports . . .« (eigene Hervorhebung).

Von Bedeutung ist in dieser Frage auch das Verhalten der großen Sportverbände selbst. Im Januar 1988 kündigte der Präsident des Internationalen Tennisverbandes an, daß Spieler von Mitgliedsverbänden nicht mehr verpflichtet seien, in Südafrika zu spielen. Das Internationale Olympische Komitee hat 1988 alle internationalen Sportverbände aufgefordert, ihre noch bestehenden Verbindungen zu Südafrika abzubrechen. Der Deutsche Sportbund hatte den ihm angeschlossenen Verbänden und Vereinen schon 1984 von Sportkontakten mit Südafrika »grundsätzlich abgeraten«. Der Deutsche Tennisbund hat seine Spieler und die ihm angeschlossenen Verbände gebeten, diesen Empfehlungen zu folgen. Dementsprechend rät auch die Bundesregierung bei gleichzeitiger Betonung der Autonomie und damit der eigen-

Seit einem Jahr ist Dr. José Maria Ruda aus Argentinien Präsident des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, des im Haag ansässigen Internationalen Gerichtshofs. Ruda, am 9.August 1924 in Buenos Aires geboren, war als Jurist und Diplomat tätig und ist Professor für internationales öffentliches Recht an der Universität Buenos Aires. Von 1964 bis 1972 gehörte er der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen an; von 1965 bis 1970 war er Ständiger Vertreter Argentiniens am Sitz der Weltorganisation in New York.

verantwortlichen Entscheidung der Sportler und Sportverbände seit längerem von Sportkontakten mit Südafrika ab.

Diese Haltung schließt Kritik am Listenverfahren und vor allem an seinen möglichen Unzulänglichkeiten oder Übertreibungen keineswegs aus. Dazu könnte das Bestehen auf einem ganz bestimmten, vorformulierten Wortlaut der Abschwörerklärung gehören, welche das CAA Sportlern und Künstlern abverlangt, die von der Liste gestrichen werden wollen. Kritikwürdig sind sicher auch Fälle, in denen Sportler oder Künstler versehentlich auf der Liste weitergeführt werden, obwohl sie die Abschwörerklärung schon abgegeben haben.

Bedenklich dürfte schließlich auch die gelegentlich bekanntwerdende Übung des CAA sein, in UN-Mitgliedstaaten durch dort akkreditierte UN-Einrichtungen Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, ob ein bestimmter Sportler oder Künstler in Südafrika aufgetreten ist. Falls die Ermittlungen dies bestätigen, wird dem oder der Betreffenden zumeist ausdrücklich die Aufnahme in die Liste für den Fall angekündigt, daß sie oder er nicht bereit ist, die vorformulierte Abschwörerklärung zu unterschreiben. Die Frage muß hier erlaubt sein, ob solche Ermittlungs- und Befragungstätigkeit ohne Zustimmung der Gast- (und meist auch Mitglieds-)länder mit dem Status einer bei ihnen akkreditierten multilateralen Körperschaft vereinbar ist.

Wolfgang Rudolph □

Rechte des Individuums: Studie der Sonderberichterstatterin Daes – Ausbau internationaler Beschwerdeverfahren vorgeschlagen (4)

Gewissermaßen als Gegenstück zu ihrer Studie über die Pflichten des Individuums gegenüber der Gemeinschaft (UN Publ. E.82. XIV.1; vgl. auch VN 1/1980 S.26f.) hat die Menschenrechts-Sachverständige Erica-Irene Daes aus Griechenland nunmehr eine Untersuchung über die *Rechtsstellung des einzelnen und das geltende Völkerrecht* vorgelegt. Hierfür trug sie als (1981 beauftragte) Sonderberichterstatterin Stellungnahmen von Staaten, Regional-, Sonder- und nichtstaatlichen Organisationen, nationalen Befreiungsbewegungen sowie Anmerkungen aus der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission zusammen. Ihre umfangreiche, gründliche und informative Studie liegt nunmehr vor (E/CN.4/Sub.2/1988/33 v. 18.7.1988 mit Add. 1 vom gleichen Datum).

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich das Völkerrecht nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht weiterentwickelt. Wichtige Anstöße kamen aus der Dritten Welt von den Staaten, die ihre Unabhängigkeit erlangten. Änderungen ergaben sich auch auf Grund der rapiden Fortschritte in Wissenschaft und Technik. Doch die wahrhaft grundlegenden Neuerungen, so die Berichterstatterin, brachte die Entwicklung der Menschenrechte mit sich. Hauptanliegen ist hier der Schutz des einzelnen vor Repression, Folter, Sklaverei und ähnlichen Praktiken, vor Neokolonialismus, Apartheid, Ausbeutung und Unterdrückung durch Regierungen, Staatsorgane und einflußreiche Gruppen. Überall auf der Welt setze sich die Erkenntnis durch, daß der Staat nicht Selbstzweck sei, sondern dem Wohl des Menschen zu dienen habe. Die derzeitige Entwicklungsstufe des Völkerrechts sollte nach Ansicht der Sonderberichterstatterin als Übergangsphase zu einer Rechtsordnung begriffen werden, die dem Individuum vermehrt Rechte und Pflichten zuerkennen wird.

Das moderne Völkerrecht, so Daes, sei am zutreffendsten als Regelsystem und Verhaltensmaßstab zu definieren, woran sich die Staaten gebunden fühlen und dem sie ihre gegenseitige Beziehungen unterwerfen (einschließlich der Rechtsregeln für Individuen und nichtstaatliche Gruppen, sofern diese für die internationale Gemeinschaft von Belang sind).

In ihrer Untersuchung stellt die Sonderberichterstatterin fest, daß der einzelne Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein kann sowie auch verfahrensrechtlich – wenn auch nur begrenzt – berücksichtigt wird. Dies war nicht immer so: Unter dem Einfluß des Naturrechts galt der einzelne bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts als Inhaber völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Später jedoch führte die Lehre von der Staatensouveränität dazu, daß nur Staaten als Völkerrechtssubjekte angesehen wurden. Die Tatsache, daß sich das Völkerrecht auch mit den Interessen des Individuums befaßte, wurde nicht als Zuerkennung unmittelbarer Rechte verstanden, sondern als Verpflichtung der Staaten, den einzelnen in einer bestimmten Weise zu behandeln: Die Einzelperson war nicht Subjekt, sondern Objekt des internationalen Rechts.

Im Laufe der Jahre nahm die Kritik an diesem traditionellen Konzept immer mehr zu. Die Stellung des Individuums im Völkerrecht rückte in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg wurden dem einzelnen in internationalen Verträgen immer mehr Rechte zuerkannt. Heutzutage sind Staaten nicht mehr, wie noch nach klassischem Völkerrecht, nur zum Schutz fremder, sondern auch der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet. Menschenrechtsschutz ist nicht mehr nur eine Angelegenheit des Nationalstaates, sondern ist mittlerweile von internationalem Belang.

Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch die verfahrensrechtliche Stellung des Einzelwesens ausgebaut, was die Berichterstatterin als eine äußerst bedeutende völkerrechtliche Entwicklung wertet. So kann sich unter bestimmten Voraussetzungen der einzelne unmittelbar an internationale Instanzen wenden mit der Behauptung, er sei in seinen Rechten verletzt worden. Eine neue Entwicklung sieht die Sonderberichterstatterin in den vermehrten Bestrebungen, den einzelnen diese Möglichkeit nicht nur gegenüber seinem eigenen, sondern auch gegenüber einem fremden Staat unmittelbar wahrnehmen zu lassen (ohne daß er auf die Intervention seines Heimatstaates angewiesen wäre). Als wichtigste Errungenschaften in diesem Zusammenhang führt Daes das Verfahren nach Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.) bei besonders schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie das Individualbeschwerdeverfahren gemäß den Bestimmungen des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte an, auf das sie sehr detailliert eingeht. Sie hebt die Notwendigkeit hervor, weitere Verfahren vorzusehen, um Menschenrechtsverletzungen vermehrt zum Gegenstand internationaler Aufmerksamkeit und Beobachtung zu machen. Ziel sollte ein Weltgerichtshof sein, der zur Durchsetzung seiner Entscheidungen befugt ist. Weitere materielle Verbesserungen verspricht sich die Berichterstatterin von der Entwicklung eines internationalen Strafrechts.

Doch nicht nur die Rechte des Individuums wurden fortentwickelt, sondern auch seine völkerrechtlichen Pflichten. Während es im klassischen Völkerrecht nur für eng umgrenzte Delikte verantwortlich war (das bekannteste ist die Piraterie), kann der einzelne heutzutage für völkerrechtliche Verbrechen – beispielsweise gegen die Menschlichkeit – nach internationalen Verfahren abgeurteilt und bestraft werden. Schon seit geraumer Zeit befaßt sich die Völkerrechtskommission mit der Formulierung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.

Nur kurz geht die Studie auf die Rechtsstellung der Befreiungsbewegungen ein, die umstritten ist, sowie auf den Status von Urbevölkerungen. Hier regt die Sonderberichterstatterin detaillierte Untersuchungen an.

Im Mittelpunkt der abschließenden Empfehlungen steht die Forderung nach effektiveren internationalen Schutzmechanismen sowie einer Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten. Die Staaten werden aufgefordert, internationale Beschwerdeverfahren als für sich bindend anzuerkennen, um so die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen staatlicher Disposition zu entziehen. Quintessenz der Darlegungen der Sonderberichterstatterin ist, daß als Völkerrechtssubjekt schon heute der einzelne als dem Staat wenigstens gleichrangig betrachtet werden sollte.

Martina Palm-Risse □

Organe der Rechtspflege: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit soll gewährleistet werden – Deklarationsentwurf (5)

Auf ihrer 40. Tagung machte sich die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz den Entwurf einer Erklärung über die *Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft, der Geschworenen und Beisitzenden sowie die Unabhängigkeit der Anwaltschaft* zu eigen (vgl. VN 6/1988 S.197). Er war von dem Sonderberichterstatter L.M. Singhvi aus Indien unterbreitet worden (E/CN.4/Sub.2/1988/20 v. 20.7.1988 mit Add.1 vom gleichen Datum) und geht auf dessen einschlägige Studie, die 1979 begonnen und 1985 vorgelegt wurde, zurück. In diese 1988 vorgelegte revidierte Fassung des Entwurfs waren Staatenstellungnahmen, Anmerkungen des in Wien ansässigen Zentrums der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie vielfältige Anregungen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Seminare und Tagungen eingeflossen.

Bei der Ausarbeitung des Deklarationsentwurfs stand der Sonderberichterstatter vor der Schwierigkeit, die verschiedenen Rechtssysteme mit ihren unterschiedlichen Auffassungen und Wertvorstellungen angemessen zu berücksichtigen und eine Synthese der gemeinsamen Elemente zu finden. Der Deklarationsentwurf, so Singhvi, will den Staaten weder zu viel noch zu wenig abverlangen; sein Ziel ist es, einen gangbaren Weg zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft anzubieten, nicht aber eine starre Schablone für alle Rechtsordnungen. Der Deklarationsentwurf befaßt sich in seinem ersten Teil mit der Richterschaft, in

seinem zweiten Abschnitt mit den Geschworenen und in seinem letzten Teil mit der Anwaltschaft.
Richterliche Unabhängigkeit setzt nicht nur voraus, daß kein Zwang, keine Repressionen oder Drohungen stattfinden. Wichtig ist ebenso, daß der einzelne Richter bei der Abfassung seiner Urteile nicht weisungsgebunden und nur seinem Gewissen unterworfen ist. Eine hierarchische Ordnung, in die der Richter eingegliedert ist, darf ihn in keiner Weise an der freien, verantwortlichen Beurteilung des ihm unterbreiteten Sachverhalts hindern. Richtern wird ausdrücklich das Recht zugestanden, kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit zu ergreifen. Die Richterschaft, so betont der Deklarationsentwurf, muß von Legislative und Exekutive unabhängig sein. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf alle Rechtsfragen einschließlich der eigenen Zuständigkeit. Diese Abgrenzung, so wurde aus einigen Staatenstellungnahmen deutlich, wurde oft als zu ungenau empfunden. Denn viele Streitigkeiten werden vor Verwaltungsbehörden verhandelt, und oft sei es weder möglich noch ratsam, damit die Gerichte zu befassen. Hier traten die unterschiedlichen Ansätze der Rechtssysteme deutlich zutage; ein Aspekt, den der Sonderberichterstatter als Argument gegen eine genauere Abgrenzung anführte, da den Staaten die flexible Verwirklichung der künftigen Deklaration innerhalb ihres bestehenden Rechtssystems ermöglicht werden soll.
Es sollen, so der Entwurf weiter, keine Adhoc-Gerichte gebildet werden dürfen, um Rechtsstreitigkeiten von den ordentlichen Gerichten abzuziehen. Der persönlichen Unabhängigkeit des Richters sollen Bestimmungen über seine gesetzlich festzulegende, nicht zu seinem Nachteil abänderbare Entlohnung sowie den grundsätzlichen Ausschluß seiner Entlassung oder vorzeitigen Dienstenthebung dienen. Mit Einschränkungen im Ausnahmezustand, der Zuständigkeit und den Grenzen der Militärgerichtsbarkeit, der Ausbildung der Richter, mit Disziplinarverfahren sowie mit dem mit einem Richteramt unvereinbarem Verhalten befassen sich weitere Vorschriften.
Diese Grundsätze sollen, soweit möglich, sinngemäß auch für alle Personen gelten, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen wie Beisitzende, Schiedspersonen oder Staatsanwälte. Die Aufgaben eines Beisitzenden können richterlicher oder auch beratender Art sein. Unter den Begriff ›Beisitzender‹ faßt der Deklarationsentwurf auch Sachverständige. Unabhängig von der ausgeübten Funktion müssen Beisitzende unparteiisch und von Exekutive, Legislative und der Richterschaft unabhängig sein.
Beisitzender oder Geschworener soll jedermann werden können ohne Ungleichbehandlung, doch darf die Berufung von der Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden. Die Verantwortung für die Wahl und die sachgemäße Einführung der Geschworenen in ihre Tätigkeit liegt bei den Gerichten. Es soll eine Liste der als Geschworene in Frage kommenden Personen angelegt werden, die möglichst repräsentativ die demographische Zusammensetzung widerspiegeln und die regelmäßig vom Gericht aktualisiert werden soll. Geschworenen dürfen keinerlei berufliche Nachteile aus ihrer Tätigkeit entstehen, der sie sich nur ausnahmsweise entziehen können.
Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und -beistände, so betont der Deklarationsentwurf, ist eine grundlegende Voraussetzung für einen effektiven Menschenrechtsschutz. Allen Personen müsse die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur angemessenen Verfolgung ihrer Rechte ermöglicht werden. Die Ausbildung zum Rechtsanwalt soll jedermann diskriminierungsfrei entsprechend seinen Fähigkeiten offenstehen. Den künftigen Anwälten und Rechtsbeiständen soll dabei ihre soziale Verantwortung nahegebracht und ihr Verständnis für die ethischen Pflichten eines Interessenvertreters geweckt werden. Jedermann, der die entsprechende Ausbildung abgeschlossen hat, »integer und charakterlich geeignet ist«, so der Deklarationsentwurf, soll die Möglichkeit haben zu praktizieren. Anwaltliche Pflichten bestehen im wesentlichen in der gewissenhaften Beratung und sorgfältigen Betreuung der Mandanten, in der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ihrer Interessen. Vorschriften betreffend freie Rechtsberatung für Bedürftige, Anwaltsvereinigungen und deren Rechte und Pflichten (Verhaltenskodex für Anwälte, Disziplinarverfahren) bilden den Abschluß des Deklarationsentwurfs.
Bedenken einiger Staaten, deren Rechtsordnungen zum Teil die genannten Ämter oder Funktionen nicht kennen (so ist in Schweden das Geschworenensystem unbekannt; in Rwanda gibt es keine Rechtsanwälte) begegnete der Sonderberichterstatter mit dem Hinweis, die Deklaration ziele nicht auf tiefgreifende Änderungen der Rechtsordnungen ab, sondern sei im Rahmen der vorhandenen Institutionen zu verwirklichen.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

IGH: Klage Nicaraguas gegen Honduras zulässig – Juristische Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund der politischen Spannungen in Mittelamerika – Bedeutung des Paktes von Bogotá (6)

I. Nur einen Monat nach dem für Managua günstigen Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 27.Juni 1986 in Sachen *Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* (siehe VN 4/1986 S.142f.) hatte Nicaragua im Haag Klagen gegen seine beiden Nachbarstaaten Costa Rica und Honduras wegen *Bewaffneter Aktionen an und in Überschreitung der Grenze* anhängig gemacht. Die Klage vom 28.Juli 1986 gegen *Costa Rica* wurde am 12.August 1987 unter Hinweis auf ›Esquipulas II‹, die Vereinbarung der Präsidenten der fünf zentralamerikanischen Staaten »zur Herstellung eines stabilen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika«, zurückgezogen; eine Woche später ließ der Präsident des IGH, nachdem er sich vergewissert hatte, daß von Costa Rica keine Einwände hiergegen zu erwarten waren, den Fall von der Liste der beim Gericht anhängigen Streitfälle streichen.
Die Klage von *Nicaragua gegen Honduras*, die ebenfalls am 28.Juli 1986 eingereicht wurde, zielt auf die Feststellung ab, daß Honduras mit seiner von Nicaragua behaupteten Duldung und Unterstützung der gegen die Regierung in Managua kämpfenden ›Contras‹ Völkergewohnheitsrecht und eine Reihe von Verträgen verletze, daß es von allen derartigen Handlungen Abstand zu nehmen habe und daß es zu Wiedergutmachungsleistungen verpflichtet sei. Am 29.August 1986 setzte Honduras das Gericht davon in Kenntnis, daß nach seinem Dafürhalten der IGH in der Angelegenheit nicht zuständig sei. Nicaragua dagegen stützt sich auf Artikel XXXI des Paktes von Bogotá über friedliche Streitbeilegung vom 30.April 1948 – der von 21 amerikanischen Staaten unterzeichnet, aber nur von sieben, darunter Honduras und Nicaragua, ratifiziert wurde – und die Unterwerfung beider Parteien unter die Gerichtsbarkeit des IGH gemäß Art. 36 (Absätze 1 und 2) des IGH-Statuts.

II. Mit Urteil vom 20.Dezember 1988 hat der IGH die Klage Nicaraguas für zulässig erklärt.
Der Gerichtshof begründete seine Jurisdiktion unter Hinweis auf Art. XXXI des Bogotá-Paktes. Die von Nicaragua beziehungsweise Honduras gemäß Art. 36 Abs. 1 und 2 des IGH-Statuts abgegebenen Erklärungen, wonach sie sich der Jurisdiktion des IGH unterwerfen, waren demgegenüber nicht entscheidungserheblich. Nicaragua berief sich dabei auf eine Erklärung von Honduras vom 20.Februar 1960, während dem Honduras entgegenhielt, daß es diese Erklärung vor der Klageerhebung durch Nicaragua, nämlich am 22.Mai 1986, modifiziert habe.
Gemäß Art. XXXI des Bogotá-Paktes erklären die amerikanischen Staaten, wobei auf Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts verwiesen wird, daß sie sich im Verhältnis zueinander für die Entscheidung juristischer Streitfälle (disputes of a juridical nature) der Jurisdiktion des IGH unterwerfen.
Honduras machte zwei Gründe gegen die Anwendung von Art. XXXI des Paktes von Bogotá geltend. Die Jurisdiktion des Gerichts gegenüber einem Staat, der eine Erklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts abgegeben habe, bestimme sich nach dieser Erklärung und den mit ihr ver-

knüpften Vorbehalten. Des weiteren trug Honduras vor, jede spätere Modifikation der Unterwerfungserklärung nach Art. 36 des IGH-Statuts sei auch für die Auslegung und Anwendung von Art. XXXI des Bogotá-Paktes zu berücksichtigen.
Das Gericht stellte demgegenüber fest, daß Art. XXXI des Paktes von Bogotá als eine Unterwerfung unter die Jurisdiktion des IGH gemäß Art. 36 Abs. 1 oder als eine kollektive Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut zu lesen sei. Diese Unterwerfungserklärung könne nur im Rahmen des Paktes von Bogotá modifiziert werden. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.
Außerdem wies der Gerichtshof den Vortrag von Honduras zurück, daß vor einer Streitentscheidung durch den IGH ein Vermittlungsverfahren durchzuführen gewesen sei.

III. Honduras hatte vier Gründe geltend gemacht, mit denen es bestritt, daß dieser Fall vor dem IGH verhandelt und entschieden werden könne. Es behauptete – ebenso wie die USA im Nicaragua-Fall –, es handele sich im vorliegenden Fall um eine politische und nicht um eine juristische Streitigkeit; nur zur Entscheidung von Fällen der letzteren Kategorie sei der IGH berufen. Gerügt wurde außerdem, daß der Klagevortrag nicht hinreichend präzisiert worden sei. Des weiteren trug Honduras – gestützt auf Art. II des Paktes von Bogotá – vor, es hätten Verhandlungen zwischen den Streitparteien stattfinden müssen. Schließlich vertrat Honduras die Meinung, der Contadora-Prozeß stelle ein spezifisches Streitschlichtungsverfahren dar, das der Entscheidung durch den IGH vorgehe. Dabei wurde auf Art. IV des Paktes von Bogotá verwiesen.
Das Gericht wies diese vier Einwände zurück. Dabei konnte es sich auf seine bisherige Rechtsprechung im Falle des diplomatischen und konsularischen Personals der Vereinigten Staaten in Teheran (vgl. VN 4/1980 S.142f.) stützen, wonach eine Entscheidung nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn ein Fall neben völkerrechtlichen auch Aspekte politischer Natur aufweist. Großen Raum nehmen vor allem die Ausführungen zum Contadora-Prozeß ein. Letztlich stellte das Gericht aber fest, daß dieser bei Klageerhebung abgeschlossen gewesen sei und daher einer Entscheidung durch den IGH nicht im Wege stand.

IV. Die Entscheidung des Gerichts erging einstimmig. Richter Lachs, der aus Polen kommt, hat der Entscheidung eine Erklärung, die Richter Oda (aus Japan), Schwebel (aus den USA) und Shahabuddeen (aus Guyana) haben ihr abweichende Meinungsäußerungen beigefügt.
Von besonderem Interesse sind die Ausführungen von Richter Schwebel; er verweist darauf, daß Nicaragua 1984 in seinem Antrag gegen die USA festgestellt habe, daß es keine Ansprüche gegen andere Staaten neben den USA erheben werde. Erst nach Ergehen des Urteils gegen die Vereinigten Staaten am 27.Juni 1986 habe Nicaragua Ansprüche gegen Honduras und auch Costa Rica geltend gemacht. Dabei stütze sich Nicaragua auf juristische und tatsächliche Feststellungen der Nicaragua-Entscheidung, obwohl für Honduras und Costa Rica seinerzeit nicht die Möglichkeit bestand, im Nicaragua-Fall zu intervenieren.

Rüdiger Wolfrum □

Söldner-Konvention: Deutliche Fortschritte, aber noch kein endgültiger Durchbruch – Schwierige Definition des Söldner-Begriffs – Probleme der Abgrenzung zum humanitären Kriegsvölkerrecht (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.80 fort; vgl. auch VN 3/1988 S.97f.)

I. Nach einjähriger, durch die Finanzsituation der Weltorganisation bedingter Zwangspause führte der *Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern* 1987 und 1988 seine Arbeit weiter. Von der 35. Generalversammlung eingesetzt, war das Gremium (Zusammensetzung: VN 4/1988 S.136), unter dessen 35 Mitgliedern auch die beiden deutschen Staaten sind, 1981 erstmals zusammengekommen, um sich auf universeller Ebene des besonders die Staaten der Dritten Welt bedrückenden Söldnerproblems anzunehmen. Ausgangspunkt war die einvernehmlich gefundene Erkenntnis, daß der Einsatz von Söldnern im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts stehe, namentlich dem Nichteinmischungsgrundsatz zuwiderlaufe und den Kampf um Selbstbestimmung und gegen Rassismus und Apartheid behindere (so Resolution 35/48 der Generalversammlung).

II. Als der Ausschuß 1987 (19.1.–6.2. in New York) wieder zusammenkam, benötigte er zunächst drei Sitzungen, um zu einer einvernehmlichen Benennung aller seiner Funktionsträger zu kommen – was unter dem Gesichtspunkt der Haushaltslage der Vereinten Nationen auch von seiten des den Generalsekretär vertretenden Rechtsberaters der Weltorganisation, Untergeneralsekretär Carl-August Fleischhauer, recht deutlich kritisiert wurde. Danach begann der Ausschuß auf der Basis des Textentwurfs von 1985 mit der Sacharbeit, die fast ausschließlich in einer Arbeitsgruppe stattfand und durchaus Resultate erbrachte. 1988 traf sich das Gremium zu seiner 7. Tagung (25.1.–12.2. in New York). Waren die Sitzungen schon 1987 weitgehend frei von Polemik, so scheint die Beratungsatmosphäre 1988 besonders sachbezogen gewesen zu sein. Als Ergebnis wurde eine ›Dritte revidierte konsolidierte Verhandlungsbasis‹ vorgelegt; der Text wurde von allen Delegationen als substantieller Fortschritt begrüßt.

III. Die erste Kernvorschrift des Entwurfs, die Bestimmung des Söldnerbegriffs in Artikel 1, wurde an den Redaktionsausschuß überwiesen. Für den Bereich des internationalen bewaffneten Konflikts bleibt es bei der wörtlichen Übernahme der Definition in Art. 47 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949. Es wird aber eine abweichende Definition für Fälle geben, in denen kein (internationaler) bewaffneter Konflikt vorliegt. Hier sind trotz einiger Fortschritte noch wichtige Punkte umstritten. Dazu zählen die Frage nach der Bedeutung des Strebens nach materiellem Gewinn für die Motivation des Söldners, das Nationalitätskriterium (kann nur ein Ausländer Söldner sein?) und das Problem, ob die Söldnereigenschaft erst durch die tatsächliche Teilnahme an Gewaltakten begründet wird.
Art. 2 ist insgesamt umstritten geblieben. Es geht vor allem darum, ob in die geplante Konvention eine Bestimmung über die Behandlung von gefangenen Söldnern aufgenommen werden soll. Während dies von einigen Staatenvertretern als sachfremd in einer gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Söldnern gerichteten Konvention angesehen wurde, betonten andere, daß in der ausdrücklichen Feststellung, daß Söldnern weder Kombattanten- noch Kriegsgefangenenstatus zukomme (das ordnet das I. Zusatzprotokoll für den internationalen bewaffneten Konflikt bereits an), ein eigener Abschreckungseffekt liege.
Die Art. 3 bis 6 legen fest, welche Handlungen im einzelnen ein Vergehen darstellen sollen. Insofern ist vor allem umstritten, ob bereits das Sich-anwerben-Lassen als Söldner strafbar sein soll oder ob die Strafbarkeit erst mit der unmittelbaren Teilnahme an Kampf- oder Gewalthandlungen begründet wird. Sollte sich die zweite Variante durchsetzen, werden bestimmte Gewaltakte von Söldnern wie Mord, Geiselnahme, Folter, Vergewaltigung und Plünderung gesondert für strafbar erklärt werden. Neben dem Söldner selbst sollen auch diejenigen, die Söldner anwerben und einsetzen, finanzieren und ausbilden, bestraft werden. Auch Versuch und Teilnahme sollen strafbar sein. Ob und in welchem Umfang diese Vergehen auch Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (im Sinne des derzeit in der Völkerrechtskommission behandelten Entwurfs) werden sollen, will der Ausschuß erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden (Art. 7). Weitgehend unstreitig sind die wesentlichen Verpflichtungen der zukünftigen Vertragsstaaten: Sie haben sich selbst der Rekrutierung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern zu enthalten und solches Tun zu verbieten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die in der Konvention genannten Vergehen mit hinreichend schweren Strafen zu bedrohen. Noch nicht ganz klar ist, ob dem Staat, der das Opfer von Söldnereinsätzen geworden ist, auch dann die Gerichtsbarkeit über die Täter zustehen soll, wenn die Taten weder

auf seinem Territorium noch von seinen Staatsangehörigen begangen worden sind (passives Personalitätsprinzip, siehe Art. 12). Jeder Vertragsstaat wird verpflichtet werden, Personen festzunehmen, die im Verdacht stehen, gegen die zukünftige Konvention verstoßen zu haben. Die lange umstrittene Frage, ob der Festgenommene das Recht haben soll, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Kontakt aufzunehmen, ist dahin gelöst worden, daß seinem Heimatstaat die Möglichkeit eingeräumt wird, das IKRK hierzu einzuladen (Art. 13). Umstritten ist auch noch, welche Verfahrensrechte mutmaßlichen Söldnern zustehen sollen (Art. 14). Während sich einige Staaten auf ein bloßes Recht auf ein faires Verfahren und menschliche Behandlung beschränken wollen, sind andere für eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in Art. 75 des I. Zusatzprotokolls niedergelegten grundlegenden Garantien. Es ist auch vorgeschlagen worden, Bezug auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu nehmen.

Art. 15 wird eine der Kernbestimmungen der neuen Konvention werden. Wie bereits unstreitig ist, wird er die Verpflichtung der Staaten festschreiben, Personen, die gegen die in dem Übereinkommen niedergelegten Straftatbestände verstoßen haben, entweder selber zu verfolgen oder zur Strafverfolgung auszuliefern. Dieses Prinzip hat sich bereits bei ähnlichen Abkommen bewährt (zum Beispiel in der Geiselnahme-Konvention). Die Art. 16 bis 18 enthalten Einzelheiten zur internationalen Rechtshilfe im Zusammenhang mit der Konvention. Hier sind die meisten Bestimmungen bereits unstreitig.

Eher vertragstechnischer Art sind die noch bestehenden Differenzen über die Regelungen der Staatenverantwortlichkeit bei Nichtbeachtung der Konvention durch einen Vertragsstaat. Während Einigkeit darüber besteht, daß die Verletzung des Übereinkommens die internationale Verantwortlichkeit des betreffenden Staates auslöst, wird diskutiert, ob gesonderte Bestimmungen hierüber in den Vertragstext aufgenommen werden sollen. Dagegen spricht, daß dies bei ähnlichen Verträgen unterblieben ist, so daß ausdrückliche Bestimmungen über die Staatenverantwortlichkeit und die Schadensersatzpflicht zu unerwünschten Umkehrschlüssen Anlaß geben könnten. Auch sollen die Arbeiten der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit nicht gestört werden. Es zeichnet sich aber ab, daß sich das Problem durch eine allgemeine Bezugnahme auf die einschlägigen Regeln lösen läßt. Noch nicht abzusehen ist hingegen, ob es eine allgemeine Auffangklausel für das humanitäre Kriegsvölkerrecht und eine Schiedsklausel geben wird. In diesem Zusammenhang ist derzeit die Übernahme des (weitgehend inhaltslosen) Modells der Luftpiraterie- und Geiselnahme-Konventionen in der Diskussion. Auch die Präambel ist bislang nur in Ansätzen erörtert worden.

IV. Zu den auf der Ebene des Ausschusses erzielten Fortschritten treten noch die bislang informellen Vorschläge, die im Rahmen der Redaktionsgruppe erarbeitet worden sind und noch nicht weiter geprüft werden konnten. Man darf annehmen, daß dort bereits Lösungen für einige der dargestellten Streitfragen gefunden worden sind. Insgesamt ist der Ausschuß der Erfüllung seiner Aufgabe in seinen beiden letzten Sitzungsperioden deutlich näher gekommen.

Horst Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Namibia, UN-Haushalt

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Mission der Guten Dienste in Afghanistan und Pakistan. – Resolution 622(1988) vom 31. Oktober 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die vom 14.April 1988 beziehungsweise 22.April 1988 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/19834 beziehungsweise S/19835) bezüglich der am 14.April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan,
- außerdem unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 25.April 1988 (S/19836),

1. bestätigt, daß er den in den Schreiben des Generalsekretärs vom 14. und 22.April 1988 vorgesehenen Maßnahmen zustimmt, insbesondere der Regelung, Offiziere aus laufenden Operationen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Auftrags vorübergehend nach Afghanistan und Pakistan zu entsenden;
2. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen über die weiteren Entwicklungen auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.September 1988 (UN-Dok. S/20208)

Auf der 2827.Sitzung des Sicherheitsrats am 29.September 1988 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Vor zehn Jahren, am 29.September 1978, hat der Sicherheitsrat die Resolution 435(1978) verabschiedet, um durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen die baldige Unabhängigkeit Namibias sicherzustellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen mit tiefer Besorgnis fest, daß das namibische Volk so lange nach der Verabschiedung der Resolution 435(1978) noch immer nicht seine Selbstbestimmung und Unabhängigkeit erlangt hat.

Unter Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen betreffend Namibia fordern die Mitglieder des Rates Südafrika erneut auf, diesen Resolutionen endlich Folge zu leisten und die illegale Besetzung Namibias zu beenden. Sie betonen in diesem Zusammenhang, daß der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seiner besonderen Verantwortung für die Förderung der Interessen des Volkes von Namibia und von dessen Streben nach Frieden, Gerechtigkeit und Unabhängigkeit durch die vollständige und abschließende Durchführung der Resolution 435(1978) nachzukommen.

Sie unterstützen die vom Generalsekretär getragene entschlossene Aktion zur Durchführung der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats und ermutigen ihn, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzuführen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Entwicklungen, die in den Bemühungen verschiedener Parteien um eine friedliche Lösung für den Konflikt im südwestlichen Afrika in den letzten Wochen stattgefunden haben und die in der als Dokument (S/20109) des Sicherheitsrats verteilten gemeinsamen Erklärung der Regierungen Angolas, Kubas, Südafrikas und der Vereinigten Staaten vom 8.August 1988 ihren Niederschlag gefunden haben.

Der Sicherheitsrat nimmt ferner Kenntnis von der erklärten Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, ein Abkommen mit Südafrika über die Feuereinstellung zu unterzeichnen und einzuhalten, wie in Dokument S/20109 vom 17.August 1988 dargelegt, um den Weg zur Durchführung von Resolution 435(1978) zu ebnen. An diesem zehnten Jahrestag der Verabschiedung von Resolution 435(1978) richtet sich das Streben der gesamten internationalen Gemeinschaft auf die umgehende Durchführung dieser Resolution. Die Ratsmitglieder bitten die Parteien nachdrücklich, den erforderlichen politischen Willen zur Erfüllung der Verpflichtungen an den Tag zu legen, die sie im Hinblick auf eine friedliche Regelung der Namibiafrage sowie die Herbeiführ-

rung von Frieden und Stabilität in der Region eingegangen sind.
Insbesondere fordern sie Südafrika mit allem Nachdruck auf, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, allen voran Resolution 435(1978), nunmehr umgehend nachzukommen und den Generalsekretär bei deren sofortiger, vollständiger und abschließender Durchführung zu unterstützen. Zu diesem Zweck bittet der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich, dem Generalsekretär und seinem Personal bei allen für den Einsatz der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG) notwendigen administrativen und sonstigen praktischen Maßnahmen jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung einer Verifikationsmission für Angola. – Resolution 626(1988) vom 20. Dezember 1988

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von der Entscheidung der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba, am 22.Dezember 1988 ein bilaterales Abkommen zur Verlegung der kubanischen Truppen in den Norden und zu ihrem stufenweisen und vollständigen Abzug aus Angola gemäß dem vereinbarten Zeitplan abzuschließen,
- in Anbetracht des Ersuchens, das die Volksrepublik Angola und die Republik Kuba dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Schreiben vom 17.Dezember 1988 (S/20336 und S/20337) unterbreitet haben,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17.Dezember 1988 (S/20338),

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 17.Dezember 1988 (S/20338) und die darin enthaltenen Empfehlungen;
2. beschließt, eine ihm unterstehende Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM) einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit seinem zuvor erwähnten Bericht diesbezüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten;
3. beschließt ferner, daß die UNAVEM für einen Zeitraum von 31 Monaten eingerichtet wird;
4. beschließt außerdem, daß die Regelungen für die Einrichtung der UNAVEM in Kraft treten, sobald einerseits das Dreiparteien-Übereinkommen zwischen der Volksrepublik Angola, der Republik Kuba und der Republik Südafrika und andererseits das bilaterale Abkommen zwischen der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba unterzeichnet sind;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat unmittelbar nach Unterzeichnung der in Ziffer 4 erwähnten Übereinkünfte Bericht zu erstatten und den Rat über die weiteren Entwicklungen umfassend auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Übereinkünfte zwischen Angola, Kuba und Südafrika sowie zwischen Angola und Kuba. – Resolution 628(1989) vom 16.Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 626(1988) vom 20.Dezember 1988,
- Kenntnis nehmend von dem von der Volksrepublik Angola, der Republik Kuba und der Republik Südafrika am 22.Dezember 1988 unterzeichneten Dreiparteien-Übereinkommen (S/20346),
- sowie Kenntnis nehmend von dem am 22.Dezember 1988 unterzeichneten bilateralen Abkommen zwischen der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba (S/20345),
- unter Hervorhebung der Bedeutung dieser beiden Übereinkünfte für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. begrüßt die Unterzeichnung des Dreiparteien-Übereinkommens zwischen der Volksrepublik Angola, der Republik Kuba und der Republik Südafrika sowie des bilateralen Abkommens zwischen der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba;
2. bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung dieser Übereinkünfte und beschließt zu diesem Zweck, die Entwicklungen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung genauestens zu verfolgen;
3. fordert alle betroffenen Parteien sowie alle Mitgliedstaaten auf, bei der Durchführung dieser Übereinkünfte zusammenzuarbeiten;
4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der Resolution 435(1978). – Resolution 629(1989) vom 16.Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 431(1978) vom 27.Juli 1978 und 435(1978) vom 29.September 1978,
- unter Berücksichtigung seiner Resolution 628(1989) vom 16.Januar 1989,
- feststellend, daß die Parteien des in Dokument S/20325 vom 14.Dezember 1988 enthaltenen Protokolls von Brazzaville übereingekommen sind, dem Generalsekretär zu empfehlen, daß der 1.April 1989 als Stichtag für die Durchführung der Resolution 435(1978) festgesetzt werden soll,
- in Anerkennung der Fortschritte im Friedensprozeß für das südwestliche Afrika,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstärkung der Polizeikräfte und der paramilitärischen Kräfte und über die Schaffung der Südwestafrikanischen Territorialstreitkräfte seit 1978 sowie unter Betonung der Notwendigkeit, Bedingungen zu gewährleisten, unter denen das namibische Volk an freien und fairen Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen teilnehmen kann,
- sowie feststellend, daß diese Entwicklungen eine Überprüfung der Voraussetzungen für eine effektive Mandatserfüllung der UNTAG angezeigt erscheinen lassen, wozu unter anderem die laufende Überwachung der Grenzen, die Verhütung einer Infiltration, die Verhinderung von Einschüchterungsmaßnahmen und die Gewährleistung der sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer freien Teilnahme am Wahlprozeß gehören,
- unter Hinweis darauf, daß er die vom Generalsekretär am 28.September 1978 vor dem Sicherheitsrat abgegebene Erklärung (S/12869) gebilligt hat,
- betonend, daß er entschlossen ist, die baldige Unabhängigkeit Namibias durch freie und faire Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen gemäß seiner Resolution 435(1978) vom 29.September 1978 zu gewährleisten,
- in Bekräftigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia,

1. beschließt, daß der 1.April 1989 der Stichtag ist, an dem die Durchführung der Resolution 435(1978) beginnen wird;
2. ersucht den Generalsekretär, nunmehr die förmliche Vereinbarung einer Feuereinstellung zwischen der SWAPO und Südafrika herbeizuführen;
3. bekräftigt, daß es allen Beteiligten obliegt zusammenzuarbeiten, um die unparteiische Durchführung des Plans für eine Regelung gemäß Resolution 435(1978) zu gewährleisten;
4. fordert Südafrika auf, die bestehenden Polizeikräfte in Namibia im Hinblick auf ein annehmbares Gleichgewicht zwischen diesen Kräften und der UNTAG sofort erheblich zu reduzieren, damit sichergestellt ist, daß letztere eine wirksame Überwachung vornehmen kann;
5. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich für den Rat einen Bericht über die Durchführung der Resolution 435(1978) zu erstellen und dabei alle relevanten Entwicklungen seit der Verabschiedung der genannten Resolution zu berücksichtigen;
6. ersucht den Generalsekretär außerdem, bei der Ausarbeitung dieses Berichts die Bedürfnisse der UNTAG erneut zu überprüfen, um wo immer möglich konkrete Kosteneinsparungsmaßnahmen zu ermitteln, ohne daß dadurch die Fähigkeit der UNTAG zur uneingeschränkten Erfüllung des 1978 festgelegten Mandats, das heißt die Gewährleistung der baldigen Unabhängigkeit Namibias durch freie und faire Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen, beeinträchtigt wird;
7. fordert die Mitglieder der Vereinten Nationen auf, in Abstimmung mit dem Generalsekretär zu überlegen, wie sie dem namibischen Volk in der Übergangszeit wie auch nach der Unabhängigkeit wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung gewähren könnten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Haushalt

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (UNIIMOG). – Resolution 42/233 vom 17.August 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (UNIIMOG), die gemäß Resolution 619(1988) des Sicherheitsrats vom 9.August 1988 für den Zeitraum vom 9.August 1988 bis einschließlich 8.Februar 1989 aufgestellt wurde, sowie der damit zusammenhängenden Erklärung des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

- in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse betreffend die Tatsache, daß zur Deckung der durch derartige Operationen verursachten Kosten ein Verfahren erforderlich ist, das sich von dem Verfahren zur Deckung der Kosten des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen unterscheidet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich entwickelteren Länder in der Lage sind, relativ höhere Beiträge zu leisten, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu kostspieligen Friedensoperationen beizutragen,
- eingedenk der besonderen Verantwortung der Staaten, die Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Operationen, wie sich aus der Resolution 1874(S-IV) der Generalversammlung vom 27.Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung ergibt,
- mit der nachdrücklichen Bitte an alle Betroffenen, die Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats vom 20.Juli 1987 in allen Teilen strikt durchzuführen,

1. beschließt die Bereitstellung eines Betrags von 35,7 Millionen US-Dollar, einschließlich des mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Resolution 42/227 der Generalversammlung vom 21.Dezember 1987 genehmigten Betrags von 3,7 Millionen US-Dollar, für die Operationen der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für einen Anfangszeitraum von etwa drei Monaten des vom Sicherheitsrat genehmigten und am 9.August 1988 beginnenden sechsmonatigen Mandatszeitraums und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für diese Mission einzurichten;
2. beschließt als Ad-hoc-Regelung, den Gesamtbetrag wie folgt umzulegen:
   a) einen Betrag von 20 664 945 US-Dollar für den oben genannten Anfangszeitraum auf die Staaten, die Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;
   b) einen Betrag von 14 105 070 US-Dollar für den genannten Anfangszeitraum auf die wirtschaftlich entwickelten Mitgliedstaaten, die nicht Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;
   c) einen Betrag von 912 492 US-Dollar für den genannten Anfangszeitraum auf die wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;
   d) einen Betrag von 17 493 US-Dollar für den genannten Anfangszeitraum auf folgende wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Antigua und Barbuda, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Dominica, Dschibuti, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Kap Verde, Komoren, Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Niger, Papua-Neuguinea, Rwanda, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seschellen, Simbabwe, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tansania, Tschad, Uganda und Vanuatu;
3. beschließt, daß für die Zwecke dieser Resolution der Begriff ›wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten‹ in Ziffer 2 c) alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der folgenden umfaßt: Australien, Belgien, Bjelorußland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Finnland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine und die in Ziffer 2 a) und d) aufgeführten Mitgliedstaaten;
4. beschließt, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973(X) vom 15.Dezember 1955 von den anteiligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 2 ihr jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds abzusetzen ist, das sich aus dem für den obengenannten Anfangszeitraum genehmigten geschätzten Aufkommen aus der Personalabgabe in Höhe von 700 000 US-Dollar errechnet;
5. erbittet freiwillige Beiträge für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran in Form von Barleistungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Sach- und Dienstleistungen, die entsprechend dem gemäß Ziffer 2 der Resolution 34/9D der Generalversammlung vom 17.Dezember 1979 eingeführten Verfahren zu verwalten sind;
6. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran‹ in die Tagesordnung der dreiundvierzigsten Tagung;
7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 1.Oktober 1988 auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vorzulegen, der auch über den Stand der freiwilligen Beiträge Auskunft gibt;
8. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Institutionalisierung

Hauptorganisation
UN: Vereinte Nationen

Sonderorganisationen
FAO: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **ICAO:** Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · **ILO:** Internationale Arbeitsorganisation · **UNESCO:** Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · Weltbankgruppe: **IBRD:** Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, **IDA:** Internationale Entwicklungsorganisation, **IFC:** Internationale Finanzkorporation · **IMF:** Internationaler Währungsfonds · **ITU:** Internationale Fernmelde-Union · **WHO:** Weltgesundheitsorganisation · **IMO:** Internationale Seeschiffahrts-Organisation · **UPU:** Weltpostverein · **WMO:** Weltorganisation für Meteorologie · **WIPO:** Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD:** Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO:** Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes
GATT: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · **IAEA:** Internationale Atomenergie-Organisation

Spezialorgane
UNRWA: Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR:** Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
UNICEF: Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR:** Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP:** Welternährungsprogramm · **UNCTAD:** Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP:** Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA:** Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV:** Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · **UNU:** Universität der Vereinten Nationen · **UNEP:** Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC:** Welternährungsrat · **HABITAT:** Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW:** Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionale Kommissionen
ECE: Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP:** Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC:** Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA:** Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA:** Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsgremien
CERD: Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung · **CCPR:** Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW:** Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR:** Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT:** Ausschuß gegen Folter

Friedenssichernde Operationen
UNMOGIP: Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO:** Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands in Palästina · **UNFICYP:** Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF:** Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL:** Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNGOMAP:** Mission der Guten Dienste der Vereinten Nationen in Afghanistan und Pakistan · **UNIIMOG:** Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran · **UNAVEM:** Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **UNTAG:** Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (in Namibia)

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Januar 1989 wieder. Die erste Tabelle enthält die 159 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen.
Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem ›Monthly Bulletin of Statistics‹ der Vereinten Nationen vom November 1988 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1987 wieder.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 1989

1.	Ägypten	24. 10. 1945
2.	Äquatorialguinea	12. 11. 1968
3.	Äthiopien	13. 11. 1945
4.	Afghanistan	19. 11. 1946
5.	Albanien	14. 12. 1955
6.	Algerien	8. 10. 1962
7.	Angola	1. 12. 1976
8.	Antigua und Barbuda	11. 11. 1981
9.	Argentinien	24. 10. 1945
10.	Australien	1. 11. 1945
11.	Bahamas	18. 9. 1973
12.	Bahrain	21. 9. 1971
13.	Bangladesch	17. 9. 1974
14.	Barbados	9. 12. 1966
15.	Belgien	27. 12. 1945
16.	Belize	25. 9. 1981
17.	Benin	20. 9. 1960
18.	Bhutan	21. 9. 1971
19.	Birma	19. 4. 1948
20.	Bjelorußland	24. 10. 1945
21.	Bolivien	14. 11. 1945
22.	Botswana	17. 10. 1966
23.	Brasilien	24. 10. 1945
24.	Brunei	21. 9. 1984
25.	Bulgarien	14. 12. 1955
26.	Burkina Faso	20. 9. 1960
27.	Burundi	18. 9. 1962
28.	Chile	24. 10. 1945
29.	China	24. 10. 1945
30.	Costa Rica	2. 11. 1945
31.	Côte d'Ivoire	20. 9. 1960
32.	Dänemark	24. 10. 1945
33.	Deutsche Demokratische Republik	18. 9. 1973
34.	**Deutschland, Bundesrepublik**	18. 9. 1973
35.	Dominica	18. 12. 1978
36.	Dominikanische Republik	24. 10. 1945
37.	Dschibuti	20. 9. 1977
38.	Ecuador	21. 12. 1945
39.	El Salvador	24. 10. 1945
40.	Fidschi	13. 10. 1970
41.	Finnland	14. 12. 1955
42.	Frankreich	24. 10. 1945
43.	Gabun	20. 9. 1960
44.	Gambia	21. 9. 1965
45.	Ghana	8. 3. 1957
46.	Grenada	17. 9. 1974
47.	Griechenland	25. 10. 1945
48.	Großbritannien	24. 10. 1945
49.	Guatemala	21. 11. 1945
50.	Guinea	12. 12. 1958
51.	Guinea-Bissau	17. 9. 1974
52.	Guyana	20. 9. 1966
53.	Haiti	24. 10. 1945
54.	Honduras	17. 12. 1945
55.	Indien	30. 10. 1945
56.	Indonesien	28. 9. 1950
57.	Irak	21. 12. 1945
58.	Iran	24. 10. 1945
59.	Irland	14. 12. 1955
60.	Island	19. 11. 1946
61.	Israel	11. 5. 1949
62.	Italien	14. 12. 1955
63.	Jamaika	18. 9. 1962
64.	Japan	18. 12. 1956
65.	Jemen (Arabische Republik)	30. 9. 1947
66.	Jemen (Demokratischer)	14. 12. 1967
67.	Jordanien	14. 12. 1955
68.	Jugoslawien	24. 10. 1945
69.	Kamerun	20. 9. 1960
70.	Kamputschea	14. 12. 1955
71.	Kanada	9. 11. 1945
72.	Kap Verde	16. 9. 1975
73.	Katar	21. 9. 1971
74.	Kenia	16. 12. 1963
75.	Kolumbien	5. 11. 1945
76.	Komoren	12. 11. 1975
77.	Kongo	20. 9. 1960
78.	Kuba	24. 10. 1945
79.	Kuwait	14. 5. 1963
80.	Laos	14. 12. 1955
81.	Lesotho	17. 10. 1966
82.	Libanon	24. 10. 1945
83.	Liberia	2. 11. 1945
84.	Libyen	14. 12. 1955
85.	Luxemburg	24. 10. 1945
86.	Madagaskar	20. 9. 1960
87.	Malawi	1. 12. 1964
88.	Malaysia	17. 9. 1957
89.	Malediven	21. 9. 1965
90.	Mali	28. 9. 1960
91.	Malta	1. 12. 1964
92.	Marokko	12. 11. 1956
93.	Mauretanien	27. 10. 1961
94.	Mauritius	24. 4. 1968
95.	Mexiko	7. 11. 1945
96.	Mongolei	27. 10. 1961
97.	Mosambik	16. 9. 1975
98.	Nepal	14. 12. 1955
99.	Neuseeland	24. 10. 1945
100.	Nicaragua	24. 10. 1945
101.	Niederlande	10. 12. 1945
102.	Niger	20. 9. 1960
103.	Nigeria	7. 10. 1960
104.	Norwegen	27. 11. 1945
105.	Österreich	14. 12. 1955
106.	Oman	7. 10. 1971
107.	Pakistan	30. 9. 1947
108.	Panama	13. 11. 1945
109.	Papua-Neuguinea	10. 10. 1975
110.	Paraguay	24. 10. 1945
111.	Peru	31. 10. 1945
112.	Philippinen	24. 10. 1945
113.	Polen	24. 10. 1945
114.	Portugal	14. 12. 1955
115.	Rumänien	14. 12. 1955
116.	Rwanda	18. 9. 1962
117.	Salomonen	19. 9. 1978
118.	Sambia	1. 12. 1964
119.	Samoa	15. 12. 1976
120.	São Tomé und Príncipe	16. 9. 1975
121.	Saudi-Arabien	24. 10. 1945
122.	Schweden	19. 11. 1946
123.	Senegal	28. 9. 1960
124.	Seschellen	21. 9. 1976
125.	Sierra Leone	27. 9. 1961
126.	Simbabwe	25. 8. 1980
127.	Singapur	21. 9. 1965
128.	Somalia	20. 9. 1960
129.	Sowjetunion	24. 10. 1945
130.	Spanien	14. 12. 1955
131.	Sri Lanka	14. 12. 1955
132.	St. Kitts und Nevis	23. 9. 1963
133.	St. Lucia	18. 9. 1979
134.	St. Vincent und die Grenadinen	16. 9. 1980
135.	Sudan	12. 11. 1956
136.	Südafrika	7. 11. 1945
137.	Suriname	4. 12. 1975
138.	Swasiland	24. 9. 1968
139.	Syrien	24. 10. 1945
140.	Tansania	14. 12. 1961
141.	Thailand	16. 12. 1946
142.	Togo	20. 9. 1960
143.	Trinidad und Tobago	18. 9. 1962
144.	Tschad	20. 9. 1960
145.	Tschechoslowakei	24. 10. 1945
146.	Türkei	24. 10. 1945
147.	Tunesien	12. 11. 1956
148.	Uganda	25. 10. 1962
149.	Ukraine	24. 10. 1945
150.	Ungarn	14. 12. 1955
151.	Uruguay	18. 12. 1945
152.	Vanuatu	15. 9. 1981
153.	Venezuela	15. 11. 1945
154.	Vereinigte Arabische Emirate	9. 12. 1971
155.	Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
156.	Vietnam	20. 9. 1977
157.	Zaire	20. 9. 1960
158.	Zentralafrikanische Republik	20. 9. 1960
159.	Zypern	20. 9. 1960

SONSTIGE STAATEN

Andorra
Kiribati
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Liechtenstein
Monaco
Nauru
San Marino
Schweiz
Tonga
Tuvalu
Vatikanstadt

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Gabun
13. Gambia
14. Ghana
15. Guinea
16. Guinea-Bissau
17. Kamerun
18. Kap Verde
19. Kenia
20. Komoren
21. Kongo
22. Lesotho
23. Liberia
24. Libyen
25. Madagaskar
26. Malawi
27. Mali
28. Marokko
29. Mauretanien
30. Mauritius
31. Mosambik
32. Niger
33. Nigeria
34. Rwanda
35. Sambia
36. São Tomé und Príncipe
37. Senegal
38. Seschellen
39. Sierra Leone
40. Simbabwe
41. Somalia
42. Sudan
43. Südafrika
44. Swasiland
45. Tansania
46. Togo
47. Tschad
48. Tunesien
49. Uganda
50. Zaire
51. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Kitts und Nevis
29. St. Lucia
30. St. Vincent und die Grenadinen
31. Suriname
32. Trinidad und Tobago
33. Uruguay
34. Venezuela
35. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Birma
6. Brunei
7. China
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Israel
13. Japan
14. Jemen (Arabische Republik)
15. Jemen (Demokratischer)
16. Jordanien
17. Kamputschea
18. Katar
19. Kuwait
20. Laos
21. Libanon
22. Malaysia
23. Malediven
24. Mongolei
25. Nepal
26. Oman
27. Pakistan
28. Philippinen
29. Saudi-Arabien
30. Singapur
31. Sri Lanka
32. Syrien
33. Thailand
34. Türkei
35. Vereinigte Arabische Emirate
36. Vietnam
37. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bjelorußland
4. Bulgarien
5. Dänemark
6. Deutsche Demokratische Republik
7. **Deutschland, Bundesrepublik**
8. Finnland
9. Frankreich
10. Griechenland
11. Großbritannien
12. Irland
13. Island
14. Italien
15. Jugoslawien
16. Luxemburg
17. Malta
18. Niederlande
19. Norwegen
20. Österreich
21. Polen
22. Portugal
23. Rumänien
24. Schweden
25. Sowjetunion
26. Spanien
27. Tschechoslowakei
28. Ukraine
29. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Neuseeland
4. Papua-Neuguinea
5. Salomonen
6. Samoa
7. Vanuatu

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1.	Sowjetunion	22 402 200*
2.	Kanada	9 976 139
3.	China	9 596 961
4.	Vereinigte Staaten	9 372 614
5.	Brasilien	8 511 965
6.	Australien	7 686 848
7.	Indien	3 287 590
8.	Argentinien	2 766 889
9.	Sudan	2 505 813
10.	Algerien	2 381 741
11.	Zaire	2 345 409
12.	Saudi-Arabien	2 149 690
13.	Mexiko	1 972 547
14.	Indonesien	1 904 569
15.	Libyen	1 759 540
16.	Iran	1 648 000
17.	Mongolei	1 565 000
18.	Peru	1 285 216
19.	Tschad	1 284 000
20.	Niger	1 267 000
21.	Angola	1 246 700
22.	Mali	1 240 000
23.	Äthiopien	1 221 900
24.	Südafrika	1 221 037
25.	Kolumbien	1 138 914
26.	Bolivien	1 098 581
27.	Mauretanien	1 030 700
28.	Ägypten	1 001 449
29.	Tansania	945 087
30.	Nigeria	923 768
31.	Venezuela	912 050
	Namibia	824 292
32.	Mosambik	801 590
33.	Pakistan	796 095
34.	Türkei	780 576
35.	Chile	756 945
36.	Sambia	752 614
37.	Birma	676 552
38.	Afghanistan	647 497
39.	Somalia	637 657
40.	Zentralafrikanische Republik	622 984
41.	Ukraine	603 700*
42.	Madagaskar	587 041
43.	Kenia	582 646
44.	Botswana	581 730
45.	Frankreich	547 026
46.	Thailand	514 000
47.	Spanien	504 782
48.	Kamerun	475 442
49.	Papua-Neuguinea	461 691
50.	Schweden	449 964
51.	Marokko	446 550
52.	Irak	434 924
53.	Paraguay	406 752
54.	Simbabwe	390 580
55.	Japan	377 708
56.	Kongo	342 000
57.	Finnland	337 032
58.	Jemen (Demokratischer)	332 968
59.	Malaysia	329 749
60.	Vietnam	329 556
61.	Norwegen	324 219
62.	Côte d'Ivoire	322 463
63.	Polen	312 677
64.	Italien	301 225
65.	Philippinen	300 000
66.	Ecuador	283 561
67.	Burkina Faso	274 200
68.	Neuseeland	268 676
69.	Gabun	267 667
70.	Jugoslawien	255 804
71.	**Deutschland, Bundesrepublik**	248 577
72.	Guinea	245 857
73.	Großbritannien	244 046
74.	Ghana	238 537
75.	Rumänien	237 500
76.	Laos	236 800
77.	Uganda	236 036
	Korea	220 277
	Korea (Demokratische Volksrepublik) 120 538	
	Korea (Republik) 98 484	
78.	Guyana	214 969
79.	Oman	212 457
80.	Bjelorußland	207 600*
81.	Senegal	196 192
82.	Jemen (Arabische Republik)	195 000
83.	Syrien	185 180
84.	Kamputschea	181 035
85.	Uruguay	176 215
86.	Tunesien	163 610
87.	Suriname	163 265
88.	Bangladesch	143 998
89.	Nepal	140 797
90.	Griechenland	131 944
91.	Nicaragua	130 000
92.	Tschechoslowakei	127 869
93.	Malawi	118 484
94.	Benin	112 622
95.	Honduras	112 088
96.	Liberia	111 369
97.	Bulgarien	110 912
98.	Kuba	110 861
99.	Guatemala	108 889
100.	Deutsche Demokratische Republik	108 178

101.	Island	103 000
102.	Jordanien	97 740
103.	Ungarn	93 030
104.	Portugal	92 082
105.	Österreich	83 849
106.	Vereinigte Arabische Emirate	83 600
107.	Panama	77 082
108.	Sierra Leone	71 740
109.	Irland	70 283
110.	Sri Lanka	65 610
111.	Togo	56 785
112.	Costa Rica	50 700
113.	Dominikanische Republik	48 734
114.	Bhutan	47 000
115.	Dänemark	43 069
	Schweiz	41 293
116.	Niederlande	40 844
117.	Guinea-Bissau	36 125
118.	Belgien	30 513
119.	Lesotho	30 355
120.	Albanien	28 748
121.	Salomonen	28 446
122.	Äquatorialguinea	28 051
123.	Burundi	27 834
124.	Haiti	27 750
125.	Rwanda	26 338
126.	Belize	22 965
127.	Dschibuti	22 000
128.	El Salvador	21 041
129.	Israel	20 770
130.	Fidschi	18 274
131.	Kuwait	17 818
132.	Swasiland	17 363
133.	Vanuatu	14 763
134.	Bahamas	13 935
135.	Gambia	11 295
136.	Katar	11 000
137.	Jamaika	10 991
138.	Libanon	10 400
139.	Zypern	9 251
140.	Brunei	5 765
141.	Trinidad und Tobago	5 130
142.	Kap Verde	4 033
143.	Samoa	2 842
144.	Luxemburg	2 586
145.	Komoren	2 171
146.	Mauritius	2 045
147.	São Tomé und Príncipe	964
148.	Dominica	751
149.	Bahrain	622
150.	St. Lucia	616
151.	Singapur	581
152.	Antigua und Barbuda	440
153.	Barbados	431
154.	St. Vincent und die Grenadinen	388
155.	Grenada	344
156.	Malta	316
157.	Malediven	298
158.	Seschellen	280
159.	St. Kitts und Nevis	262

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

1.	China	1 088 570
2.	Indien	781 370
3.	Sowjetunion	283 100*
4.	Vereinigte Staaten	243 770
5.	Indonesien	170 180
6.	Brasilien	141 450
7.	Japan	122 090
8.	Bangladesch	102 560
9.	Pakistan	102 240
10.	Nigeria	101 910
11.	Mexiko	81 160
	Korea	63 470
	Korea (Demokratische Volksrepublik) 21 390	
	Korea (Republik) 42 080	
12.	Vietnam	62 810
13.	**Deutschland, Bundesrepublik**	61 170
14.	Philippinen	57 360
15.	Italien	57 350
16.	Großbritannien	56 890
17.	Frankreich	55 630
18.	Thailand	53 600
19.	Türkei	51 350
20.	Iran	51 250
21.	Ukraine	51 140*
22.	Ägypten	50 740
23.	Äthiopien	46 180
24.	Birma	39 140
25.	Spanien	38 830
26.	Polen	37 660
27.	Südafrika	33 020
28.	Zaire	32 460
29.	Argentinien	31 500
30.	Kolumbien	29 730
31.	Kanada	25 650
32.	Jugoslawien	23 410
33.	Marokko	23 310
34.	Tansania	23 220
35.	Sudan	23 130
36.	Algerien	23 100
37.	Kenia	22 940
38.	Rumänien	22 940
39.	Peru	20 730
40.	Venezuela	18 270
41.	Nepal	17 790
42.	Irak	17 050
43.	Deutsche Demokratische Republik	16 640
44.	Uganda	16 600
45.	Malaysia	16 560
46.	Sri Lanka	16 360
47.	Australien	16 250
48.	Tschechoslowakei	15 570
49.	Afghanistan	15 220
50.	Niederlande	14 660
51.	Mosambik	14 550
52.	Ghana	13 700
53.	Saudi-Arabien	13 610
54.	Chile	12 540
55.	Côte d'Ivoire	11 140
56.	Syrien	10 970
57.	Madagaskar	10 890
58.	Kamerun	10 820
59.	Ungarn	10 630
60.	Portugal	10 350
61.	Kuba	10 290
62.	Bjelorußland	10 070*
63.	Griechenland	9 990
64.	Belgien	9 920
65.	Ecuador	9 920
66.	Angola	9 230
67.	Bulgarien	8 970
68.	Mali	8 680
69.	Simbabwe	8 640
70.	Guatemala	8 440
71.	Schweden	8 400
72.	Burkina Faso	8 310
73.	Kamputschea	7 680
74.	Tunesien	7 630
75.	Österreich	7 570
76.	Sambia	7 560
77.	Malawi	7 500
78.	Jemen (Arabische Republik)	7 310
79.	Somalia	6 860
80.	Bolivien	6 800
81.	Senegal	6 790
82.	Dominikanische Republik	6 720
	Schweiz	6 540
83.	Rwanda	6 530
84.	Niger	6 490
85.	Guinea	6 380
86.	Haiti	5 440
87.	Tschad	5 270
88.	Dänemark	5 130
89.	El Salvador	5 010
90.	Burundi	5 000
91.	Finnland	4 930
92.	Honduras	4 660
93.	Israel	4 370
94.	Benin	4 300
95.	Norwegen	4 190
96.	Libyen	4 080
97.	Paraguay	3 920
98.	Sierra Leone	3 850
99.	Jordanien	3 790
100.	Laos	3 780
101.	Irland	3 540
102.	Nicaragua	3 500
103.	Papua-Neuguinea	3 480
104.	Neuseeland	3 280
105.	Togo	3 150
106.	Albanien	3 080
107.	Uruguay	3 060
108.	Costa Rica	2 780
109.	Libanon	2 760
110.	Zentralafrikanische Republik	2 700
111.	Singapur	2 610
112.	Jemen (Demokratischer)	2 440
113.	Jamaika	2 410
114.	Liberia	2 350
115.	Panama	2 270
116.	Mongolei	2 030
117.	Kuwait	1 870
118.	Mauretanien	1 860
119.	Kongo	1 840
	Namibia	1 700
120.	Lesotho	1 620
121.	Vereinigte Arabische Emirate	1 450
122.	Bhutan	1 420
123.	Oman	1 330
124.	Trinidad und Tobago	1 220
125.	Botswana	1 170
126.	Gabun	1 060
127.	Mauritius	1 000
128.	Guyana	990
129.	Guinea-Bissau	920
130.	Gambia	790
131.	Fidschi	710
132.	Swasiland	710
133.	Zypern	680
134.	Komoren	470
135.	Bahrain	430
136.	Äquatorialguinea	410
137.	Suriname	390
138.	Dschibuti	370
139.	Luxemburg	370
140.	Kap Verde	350
141.	Malta	340
142.	Katar	330
143.	Salomonen	290
144.	Barbados	250
145.	Island	250
146.	Bahamas	240
147.	Brunei	230
148.	Malediven	190
149.	Belize	170
150.	Samoa	160
151.	Vanuatu	140
152.	St. Lucia	130
153.	St. Vincent und die Grenadinen	110
154.	Grenada	100
155.	São Tomé und Príncipe	100
156.	Antigua und Barbuda	80
157.	Dominica	80
158.	Seschellen	70
159.	St. Kitts und Nevis	50

* Die für die Sowjetunion angegebenen Zahlen in den Tabellen 3 und 4 gelten für die Gesamtheit der Unionsrepubliken einschließlich der in Tabelle 3 unter den Nummern 41 und 80 beziehungsweise in Tabelle 4 unter den Nummern 21 und 62 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Bjelorußland. Da diese eigenständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

Manfred Nowak / Dorothea Steurer / Hannes Tretter (Hrsg./Editors)

Festschrift für Felix Ermacora

Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte / Progress in the Spirit of Human Rights

XX, 700 Seiten / Pages, hardcover · ISBN 3-88357-075-3 · 1988 · öS 1.400,– / DM 198,– / $96

I. VEREINTE NATIONEN UND MENSCHENRECHTE
THE UNITED NATIONS AND HUMAN RIGHTS

KURT HERNDL, Recent Developments concerning United Nations Fact-Finding in the Field of Human Rights / Die neuesten Entwicklungen betr. fact-finding Missionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte

BERTRAND G. RAMCHARAN, Lacunae in the Law of International Organizations: The Relations between Subsidiary and Parent Organs with Particular Reference to the Commission and Sub-Commission on Human Rights / Gesetzeslücken im Recht der internationalen Organisationen

TORKEL OPSAHL, Equality in Human Rights Law with Particular Reference to Article 26 of the International Covenant on Civil and Political Rights / Gleichheit in menschenrechtlichen Bestimmungen unter bes. Berücksichtigung von Art. 26 IPBPR

DIETER BLUMENWITZ, Die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 19 IPBPR / The Right to Freedom of Opinion and Information under Article 19 CCPR

II. EUROPARAT UND MENSCHENRECHTE
THE COUNCIL OF EUROPE AND HUMAN RIGHTS

FRANZ MATSCHER, Betrachtungen über das Verfahren der Straßburger Konventionsorgane / Reflections on the Procedure before the Strasbourg Convention Organs

PETER LEUPRECHT, The Protection of Human Rights by Political Bodies - the Example of the Committee of Ministers of the Council of Europe / Der Schutz der Menschenrechte durch politische Organe - das Beispiel des Ministerkomitees des Europarates

CARL A. NØRGAARD and HANS CHRISTIAN KRÜGER Interim and Conservatory Measures under the European System of Protection of Human Rights / Einstweilige und aufschiebende Maßnahmen im europäischen Menschenrechtsschutzsystem

CHRISTIAN TOMUSCHAT, Turkey's Declaration under Article 25 of the European Convention on Human Rights / Die Erklärung der Türkei gem. Art. 25 EMRK

JOCHEN ABR. FROWEIN, Die Überprüfungsbefugnis im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 EMRK / The Scope of Judicial Control under Art. 6 para. 1 European Convention on Human Rights

SEVINE ERCMANN, The Right to Counsel in the Practice of the U.S. Supreme Court and the European Organs of Human Rights / Der Anspruch auf Rechtsbeistand in der Praxis des U.S. Supreme Court und der Straßburger Menschenrechtsorgane

IGNAZ SEIDL-HOHENVELDERN, Eigentumsschutz nach der EMRK und nach allgemeinem Völkerrecht im Lichte der EGMR-Entscheidungen in den Fällen James und Lithgow / The Protection of Property under the European Convention on HR

STEFAN TRECHSEL, Das Verflixte Siebente? – Bemerkungen zum 7. ZP zur EMRK / The Seventh Protocol Itch? – Comments on Protocol No. 7 to the European Human Rights Convention

THEO ÖHLINGER, Die Europäische Sozialcharta / The European Social Charter

III. GRUNDRECHTE IN ÖSTERREICH
BASIC RIGHTS IN AUSTRIA

LUDWIG ADAMOVICH, Die Effektivität der Grundrechte / The Effectiveness of Fundamental Rights

EDWIN LOEBENSTEIN, Einige Überlegungen über ein Grundrecht auf Rechtsschutz / Some Reflections about a Fundamental Right to Legal Protection

GERHARD STADLER, Die Grundrechte in der EG und Österreich / Fundamental Rights in the EEC and Austria

HANS R. KLECATSKY, Das Recht auf soziale Sicherheit in der österreichischen „Reform der Grund- und Freiheitsrechte" / The Right to Social Security in the Austrian „Reform of Fundamental Rights and Freedoms"

KLAUS BERCHTOLD, Der Gleichheitssatz in der Krise? / The Principle of Equality before the Law in a Crisis?

BERND-CHRISTIAN FUNK, Rundfunkmonopol aus verfassungsrechtlicher Sicht in Österreich – Gesetzesvorbehalt, Art. 10 EMRK, Rechtsstaatsprinzip / The Broadcasting Monopoly from the Standpoint of the Austrian Constitution

WALTER BERKA, Kunst im Konflikt mit dem Recht / The Arts in Conflict with the Law

IV. FRAGEN ZU EINZELNEN MENSCHENRECHTEN
ESSAYS RELATING TO SPECIFIC HUMAN RIGHTS

OTTO KIMMINICH, Völkerrechtliche und grundgesetzliche Grenzen der Asylrechtsreform / Limits of International and German Constitutional Law for a Reform of the Right of Asylum

PETER KOOIJMANS, Ambiguities in Refugee Law – Some Remarks on the Concept of the Country of First Asylum / Unklarheiten im Flüchtlingsrecht – Einige Bemerkungen zum Begriff des Landes des ersten Asyls

THEODOR VEITER, Neueste Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Volksgruppenrechts und des Schutzes ethnischer Minderheiten / Recent Developments in the Field of Minority Groups' Rights

GISBERT H. FLANZ, Gender-Based Discrimination in spite of Equal Treatment Laws? Legal and Linguistic Aspects / Geschlechtsspezfische Diskriminierung trotz der Gesetze auf Gleichbehandlung? Rechtliche und sprachliche Aspekte

LOUIS PETTITI, Ecoutes Téléphoniques et Droits de l'Homme / Abhören von Telephongesprächen und Menschenrechte

GISELHER RÜPKE, Das Verbot willkürlicher Gleichbehandlung in seiner Bedeutung für soziale Grundrechte / Prohibition of Arbitrary Equal Treatment as a Legal Concept of Fundamental Rights Relating to Welfare Needs of the Individual

MANFRED NOWAK, The Implementation Functions of the UN Committee against Torture / Die Durchführungsfunktionen des UN-Folterkomitees

HANNES TRETTER, Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der internationalen Sklavereiverbote / Development and Current Importance of International Inhibitions of Slavery

V. ALLGEMEINE MENSCHENRECHTSFRAGEN
GENERAL ISSUES OF HUMAN RIGHTS

THEO VAN BOVEN, Human Rights and Development – Rhetorics and Realities / Menschenrechte und Entwicklung – Rhetorik und Realität

VOJIN DIMITRIJEVIC, The Interrelationship between Peace and Human Rights and the Possible Right to Peace / Der Zusammenhang zwischen Frieden und Menschenrechten und einem möglichen Recht auf Frieden

ALBERT P. BLAUSTEIN, Human Rights in the World's Constitutions / Menschenrechte in den Verfassungen der Welt

PETER PERNTHALER, Grundrechtsdogmatik und allgemeine Staatslehre / The Theory of Fundamental Rights and the General Theory of State

JOSEPH A.L. COORAY, The Problem of Human Rights Protection – Some Comments on the Indian and Sri Lankan Constitutional Experience / Das Problem des Menschenrechtsschutzes – Einige Bemerkungen über die Erfahrungen mit den Verfassungen Indiens und Sri Lankas

PIETER VAN DIJK, Domestic Status of Human-Rights Treaties and the Attitude of the Judiciary – The Dutch Case / Der innerstaatliche Rang von Menschenrechtsverträgen und die Haltung der Justiz in den Niederlanden

VI. SCHRIFTENVERZEICHNIS – LIST OF PUBLICATIONS
Erstellt von / Compiled by DOROTHEA STEURER

** Die Originalsprache ist jeweils an erster Stelle genannt. Die zweite Angabe bezieht sich auf die Sprache, in der das Summary geschrieben wurde. The first language mentioned is that of the original text, the second that of the summary.*

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN:

TATSACHEN, ZAHLEN UND HINTERGRUNDINFORMATION

Eine Fülle von Material und Informationen für Forscher, Akademiker, Studenten, Lehrer, Beamte, Fachleute aus Industrie und Handel und Personen, die sich mit den Problemen unserer Zeit beschäftigen.

Abrüstung
Bevölkerungswissenschaft
Drogenprobleme
Energie
Entkolonialisierung
Forstwesen
Frauenfragen
Industrie
Kinder und Jugend
Menschenrechte
Öffentliche Verwaltung
Politische Angelegenheiten
Recht
Sozialwissenschaften
Statistik
Umweltschutz
Verkehrswesen
Wirtschaft und Entwicklung

VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Ihre Quelle für Informationen –

Zu sehr günstigen Preisen!